

Staatssteuern in Jülich-Berg von der Schaffung der
Steuerverfassung im 15. Jahrhundert bis zur
Auflösung der Herzogtümer in den Jahren
1801 und 1806

Stefan Wagner

© Selbstverlag Forschungsinstitut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
an der Universität zu Köln

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. Friedrich-Wilhelm Henning

Schriftleitung: Dr. Klara van Eyll

Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Schaubilder: Will Sinzig, Des. grad., Neuss

Printed in Germany · Alle Rechte vorbehalten

INHALT

Zum Geleit

7

1.	Einleitung	
	Bedeutung und System der landständischen Steuerverfassung	11
2.	Das Steuersystem	15
2.1	Landesherrliche Steuern	15
2.11	Der Schatz	15
2.12	Die landesherrliche Akzise	20
2.12.1	Die Kameralakzise in den Städten und auf dem platten Land	20
2.12.2	Abtretungen der Erhebungsrechte an Städte	22
2.2	Landständische Steuern	23
2.21	Direkte landständische Steuern	24
2.21.1	Die Grund- und Gebäudesteuer	24
2.21.2	Die Gewinn- und Gewerbesteuer	28
2.21.3	Die Rentensteuer	31
2.21.4	Die Gewerbesteuer	34
2.21.5	Die Familiensteuer	35
2.21.6	Kopfsteuern	37
2.21.7	Die Besteuerung der Juden	39
2.22	Indirekte landständische Steuern	39
2.22.1	Die ständischen Akzisen des 16. und 17. Jahrhunderts	39
2.22.2	Der Licent	41
2.22.3	Die Consumtionssteuer	44
2.3	Reformen der landständischen Steuer	46
2.4	Die Steuern der Geistlichkeit	50
2.5	Die Steuern der Unterherrschaften	52
3.	Die Steuerbewilligungsrechte	57
3.1	Die Rechte der Landstände	57
3.11	Die grundsätzliche Rechts- und Interessenlage	57
3.12	Die Stabilisierung und der Höhepunkt der ständischen Macht im 15. und 16. Jahrhundert	59

3.13	Die Bestätigung der bedeutendsten Rechte der Landstände im Vergleich von 1649	62
3.14	Abbau der ständischen Befugnisse im Haupttrezeß von 1672	65
3.15	Nichtbeachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Landstände durch Johann Wilhelm von der Pfalz	68
3.16	Die Prozesse um erneute Beteiligung der Stände an der Landespolitik	70
3.17	Das Wirken der Stände unter der Regierung Karl Theodors und die Abschaffung der landständischen Verfassung	73
3.2	Die Rechte der Geistlichen	75
3.3	Die Rechte der Unterherren	77
4.	Die Steuerverwaltung	80
4.1	Die Verwaltung der direkten landesherrlichen Steuer	80
4.11	Die Verteilung	80
4.12	Erhebung und Ablieferung	81
4.2	Die Verwaltung der landesherrlichen Akzise	84
4.3	Die Verwaltung der direkten Landsteuern	84
4.31	Die Verteilung	84
4.31.1	Die Generalausteilung	84
4.31.2	Die Verteilung auf die Gemeinden	86
4.31.3	Die Verteilung innerhalb der Land- und Stadtgemeinden	87
4.32	Die Erhebung	89
4.33	Die Ablieferung	91
4.34	Die landständische Kasse	91
4.35	Die Abhör	92
4.36	Erhebungs- und Ablieferungstermine	93
4.37	Erträge der Landsteuern	94
4.38	Kosten der Steuerverwaltung	97
4.39	Verfügung und Verwendung	98
4.4	Die Verwaltung der Rentensteuer	100
4.5	Die Verwaltung der indirekten landständischen Steuer	101
4.6	Gerichtsbarkeit und Exekutionen	102
4.7	Die Verwaltung der Geistlichen-Steuer	103
4.71	Die Verteilung	103

4.72	Die Erhebung	104
4.73	Die Ablieferung	105
4.8	Die Verwaltung der Unterherren-Steuer	105
5.	Schlußbetrachtung	108
6.	Anhang	111
6.1	Jülicher Matrikel, bis Anfang des 18. Jahrhunderts benutzt	111
6.2	Belastungsaufstellung Jülicher Städte und Ämter 1705	112
6.3	Jülicher Matrikel von 1794	113
6.4	Aufgliederung einer durchschnittlichen Steuersumme des 18. Jahrhunderts für Jülich und Berg nach Titeln	115
6.5	Kopfsteuerordnung vom 12. August 1673	115
6.6	Kopfsteuerordnung vom 9. Juni 1745	116
6.7	Akziseordnung vom 28. April 1624	117
6.8	Herzöge von Jülich-Berg	123
	Quellen- und Literaturverzeichnis	124
	Ortsregister	129
	Sachregister	130
	Personenregister	135
	Abbildungsverzeichnis	136

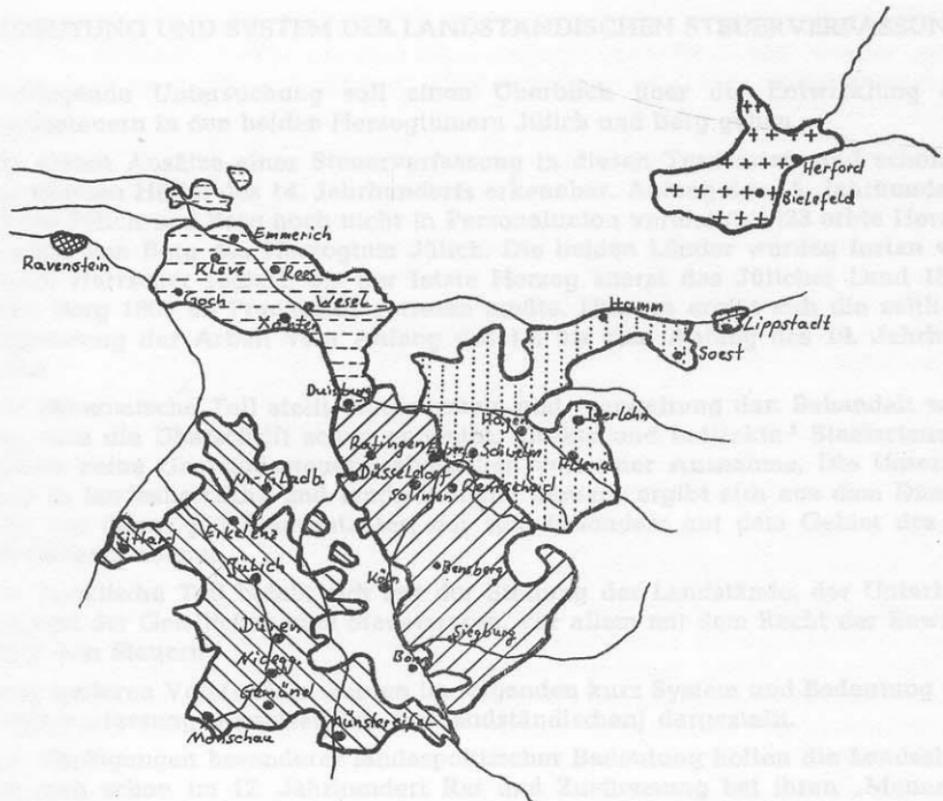
ZUM GELEIT

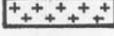
Die Erweiterung des Titels dieser Reihe in „Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ geschieht aus zwei Gründen: (1) Die Beanspruchung der Wissenschaftler mit Lehre und Verwaltung schränkt die zeitlichen Ressourcen erheblich ein, so daß Vortrag und Diskussion häufig nicht mehr zu verwirklichen sind. Hinzu kommen Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund der zunehmenden finanziellen Enge, und zwar insbesondere für Reisen aus dem Ausland. (2) Darüber hinaus bestand ein Bedürfnis, auch solche Untersuchungen, die über den Rahmen eines Vortrages oder Aufsatzes hinausgehen, in einer Reihe des Forschungsinstituts für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität zu Köln zu veröffentlichen. — Die Verknüpfung dieser beiden Gesichtspunkte erleichterte es, auf die Schaffung einer gänzlich neuen Reihe zu verzichten.

Wenn als erste Arbeit für die umgestaltete Reihe eine finanz- und steuergeschichtliche Untersuchung vorgelegt wird, dann wird damit ein Spezialgebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands aufgegriffen, von dem Heinrich Bechtel schon 1932 meinte, daß es zu wenig beachtet wird. Bechtel fügte hinzu: „Erst in allerjüngster Zeit mehren sich die Stimmen, die auf die Bedeutung der Finanzgeschichte für die finanzwissenschaftliche Erkenntnis hinweisen“. (Schmollers Jahrbuch, Jg. 56, 1932, S. 975). Trotz dieser Einsicht und der gleichzeitig damit verbundenen Mahnung ist in den folgenden Jahrzehnten in dieser Hinsicht nur äußerst wenig geschehen. Der Herausgeber dieser Reihe hat seit dem Anfang der 60er Jahre eine systematische Durchsicht der einschlägigen Literatur vorgenommen und bereits während seiner Hochschullehrertätigkeit in Göttingen und in den letzten Jahren auch in Köln einige Spezialvorlesungen auf der Basis dieser Forschungen gehalten. Die Ergebnisse dieser langfristig geplanten Forschungen werden, ergänzt um einige in diesem Zusammenhang angeregte Untersuchungen anderer Autoren, im Laufe des nächsten Jahrzehnts veröffentlicht werden. Die hier als Heft 27 der „Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ vorgelegte Arbeit ist eine dieser Spezialuntersuchungen, die bereits in der Literatur verstreut vorhandene Erkenntnisse zusammenfassen, die durch Archivstudien ergänzt werden. Aufgrund der Entstehungsgeschichte dieser Arbeit mußte sie weitgehend im Darstellenden verhaftet bleiben. Sie bildet aber einen wichtigen Baustein im Rahmen der gesamten Planung des Herausgebers für die Erforschung der Finanz- und Steuergeschichte seit dem Mittelalter.

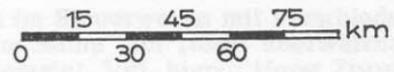
Köln, im Juli 1976

Friedrich-Wilhelm Henning



-  Hzt. Jülich
-  Hzt. Berg
-  Hzt. Cleve
-  Grafschaft Mark
-  Grafsch. Ravensberg
-  Herrschaft Ravenstein

HERRSCHAFTSBEREICH
 DER HERZÖGE VON
 JÜLICH - BERG
 IM 16. JH.



1. EINLEITUNG

BEDEUTUNG UND SYSTEM DER LANDSTÄNDISCHEN STEUERVERFASSUNG

Vorliegende Untersuchung soll einen Überblick über die Entwicklung der Staatssteuern in den beiden Herzogtümern Jülich und Berg geben.

Die ersten Ansätze einer Steuerverfassung in diesen Territorien sind schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erkennbar. Anfang des 15. Jahrhunderts waren Jülich und Berg noch nicht in Personalunion vereinigt. 1423 erbte Herzog Adolph von Berg das Herzogtum Jülich. Die beiden Länder wurden fortan von einem Herrscher regiert, bis der letzte Herzog zuerst das Jülicher Land 1801, dann Berg 1806 an Frankreich abtreten mußte. Hieraus ergibt sich die zeitliche Begrenzung der Arbeit vom Anfang des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Der ökonomische Teil stellt Steuersystem und -verwaltung dar. Behandelt werden, wie die Überschrift schon andeutet, direkte und indirekte¹ Staatssteuern, jedoch keine Gemeindesteuern, abgesehen von einer Ausnahme. Die Unterteilung in landesherrliche und landständische Steuern ergibt sich aus dem Dualismus des damaligen Ständestaates, der sich besonders auf dem Gebiet des Finanzwesens zeigte.

Der juristische Teil befaßt sich mit der Stellung der Landstände, der Unterherren und der Geistlichen zum Steuerwesen, vor allem mit dem Recht der Bewilligung von Steuern.

Zum weiteren Verständnis werden im folgenden kurz System und Bedeutung der Steuerverfassung (hauptsächlich der landständischen) dargestellt.

Für Verfügungen besonderer landespolitischer Bedeutung holten die Landesherren sich schon im 12. Jahrhundert Rat und Zustimmung bei ihren „Mannen“, „Ministerialen“ oder „Getreuen“ — meist Ritterbürtigen und Klerikern — ein. Ihre Zuziehung war reine Ermessenssache des Landesherrn. Man kann hier noch nicht von einer ständischen Vertretung (im späteren Sinne) sprechen, da vor allem das Merkmal der Verpflichtung des Landesherrn, ihre Zustimmung zu wichtigen Regierungshandlungen einzuholen, nicht vorhanden war.

Eine Wende trat im 13. Jahrhundert ein. Durch das Reichsgesetz Friedrichs II. von 1231 erlangten diese Personen mitentscheidende Befugnisse, so daß eine verfassungsmäßige Beschränkung der landesherrlichen Gewalt entstand. Der Landesfürst wurde nun in zunehmendem Maße an ihre Mitwirkung in wichtigen Handlungen, die unmittelbar in die individuelle Rechtssphäre der Untertanen eingriffen, gebunden. Diese Eingriffe bezogen sich wohl hauptsächlich auf Landfriedensgesetze und Steuererhebungen.

Insbesondere das Recht der Steuerbewilligung bildete fortan den Kern der stän-

¹ Die Begriffe „direkt“ und „indirekt“ werden im Steuerwesen mit verschiedenartigem Inhalt verwendet. Hier ist „direkt“ im Sinne von „nicht überwälzbar“ und „indirekt“ im Sinne von „überwälzbar“ gemeint. Vgl. hierzu Horst ZIMMERMANN und Klaus-Dirk HENKE, Finanzwissenschaft, München 1975, S. 180 f.

dischen Machtbefugnisse — vielfach verbunden mit dem Recht auf Erhebung und Verwaltung der Steuern durch eigene Beamte.

Die Bewilligung neuer Geldmittel darf jedoch nicht als alleinige Aufgabe angesehen werden. Die Landstände besaßen außerdem ein Mitspracherecht bei Erbfolgestreitigkeiten, bei der Gesetzgebung und bei der Abtretung von Landesteilen.

Verschiedene Umstände und Kräfte haben an dieser Entwicklung mitgewirkt. Es läßt sich zunächst eine allgemeine Festigung der Landesherrschaft feststellen. Die Verbindung der Untertanen zum Reich war loser, die Beziehungen zum eigenen Territorium dagegen waren fester geworden. Wie jetzt Leistungen im Interesse des Landes als notwendig anerkannt wurden, so wuchs andererseits der Widerstand gegen schädliche Verfügungen. Für vermehrte Leistungen aber mußte der Landesherr auch vermehrte Zugeständnisse an bestimmte Personengruppen geben.

Spätestens seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gab es in beiden Herzogtümern Landstände. Rechtlich gesehen handelte es sich um rechtsfähige Körperschaften, die eigenes Recht in eigenem Namen ausübten und dem Landesherrn gleichberechtigt gegenüberstanden.

Für jedes Territorium gab es innerhalb der Landstandschaft je ein ritterschaftliches und ein städtisches Kollegium.

Den ersten Stand im Lande und innerhalb der landständischen Organisation bildeten in der Regel die Ritterbürtigen, die damals wichtigste militärische Kraft des Landes. Die Städte konnten deren Einfluß nicht erreichen, waren aber wegen ihrer finanziellen Kraft von Bedeutung. Die Landtagsfähigkeit der Ritter ergab sich nicht aus Grundbesitz, sondern aus dem im „Ritterzettel“ eingetragenen Besitz eines Rittersitzes — einer Burg².

Seit dem 17. Jahrhundert hatten sie außerdem eine Ahnenprobe abzulegen (je vier ritterbürtige Ahnen väterlicher- und mütterlicherseits).

Ein Teilnahmewang an den Landtagssitzungen bestand nicht, es konnten aber keine Vertreter geschickt werden. Die Zahl der landtagsfähigen Ritter läßt sich bei einem so großen Zeitraum nur in einem ungefähren Durchschnitt angeben: sie betrug für Berg etwa 25 bis 30, in Jülich etwa 50, wovon man als Zahl der auf den Landtagen erschienenen Ritter nicht viel mehr als die Hälfte angeben kann³. Es muß außerdem berücksichtigt werden, daß die herzoglichen Räte —

² Vgl. GEORG VON BELOW, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900 (zit. BELOW, Territorium), S. 103, Anm. 3: Der Rittersitz brauchte nicht einmal bewohnbar zu sein; selbst ein Schutthaufen, bei dem gerade der Kamin noch stand, gab die Berechtigung.

³ Vgl. ERNST BAUMGARTEN, Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen 1669—1672, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Hrsg. Düsseldorfer Geschichtsverein (zit. Beitr. Gesch. Niederrh.), T. 1: Bd. 18, Düsseldorf 1903, S. 30—133, T. 2: Bd. 19, Düsseldorf 1905, S. 1—63, T. 3: Bd. 22, Düsseldorf 1909, S. 101—186 (zit. BAUMGARTEN, Kampf des Pfalzgrafen, T. . . .), hier: T. 1, S. 119.

meist landtagsfähige Ritter — an den Landtagen zwar teilnehmen konnten, jedoch nur dann, wenn sie vorher vom Herzog ihres Eides entbunden worden waren. Seit dem 17. Jahrhundert blieben sie in ihrer Eigenschaft als Ständevertreter meist ausgeschlossen.

Zu den beiden städtischen Kurien zählten anfangs sämtliche städtischen Gemeinwesen. Eine Beschränkung auf die jeweiligen vier „Hauptstädte“ ist zuerst im Jahre 1514 feststellbar⁴. Spätestens ab Mitte dieses Jahrhunderts wurden dann für Berg nur noch die Vertreter der Städte Lennepe, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürth, für Jülich die Städtevertreter von Jülich, Düren, Müntereifel und Euskirchen einberufen (die Reihenfolge gibt die Rangstellung der Städte in dieser Zeit wieder).

Gründe für diese Beschränkung lagen wohl darin, daß die aufgeführten Städte auf Grund ihrer Finanzkraft den größten Einfluß besaßen, die kleineren Städte wohl auch Mühe und Kosten scheuten und letztlich der Landesherr besser mit einer kleinen Zahl von Städten zu verhandeln glaubte.

Die Städte schickten zu den Landtagsverhandlungen je zwei Deputierte, meist Magistratsangehörige, die mit bindenden Instruktionen versehen waren. Sie besaßen keine vollständige Handlungsfreiheit, sondern mußten sich gegebenenfalls bei ihren „Ratsfreunden“ neuen Bescheid holen.

Die Ritterschaft stellte den Landtagsdirektor, der aber nur repräsentative und geschäftsmäßige Aufgaben vorzunehmen hatte. Er war gleichzeitig Vorsitzender ihres Kollegiums. Als Rechtsberater der Stände und Führer der Landtagsprotokolle fungierten die Syndici, je einer für Jülich und Berg. Obwohl diese sowohl Ritter- wie auch Städtekollegien verpflichtet waren, vertraten sie doch hauptsächlich die Interessen der Ritterschaft. Die Städte setzten 1652/54 durch, daß sie ebenfalls einen Sprecher — den Referenten — zugestanden bekamen. Diese erreichten aber niemals die einflußreiche Stellung der Syndici. Die Stände traten auf Befehl des Landesherrn zusammen. Unter bestimmten Umständen konnten sie sich selber versammeln. Die Beratungen dauerten ziemlich lange — oft mehrere Wochen, da die Kollegien getrennt berieten.

Auf den Versammlungen brachten die Stände zunächst ihre Beschwerden — die Gravamina — vor. Dann erfolgte die Relation auf die den Ständen zugestellte Proposition des Landesherrn. Kam es zu einer Einigung zwischen den Parteien und damit zu einem förmlichen Landtagsabschluß, wurde von den herzoglichen Räten ein Abschied über den Verlauf des Landtags sowie ein Revers, daß die Bewilligung den ständischen Rechten keine Nachteile bringen sollte, abgefaßt und den Ständen übergeben⁵.

⁴ Landtagsakten von Jülich-Berg, Hrsg. GEORG v. BELOW, 2 Bde. 1400—1610 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XI), Düsseldorf 1895/1907 (zit. Landtagsakten I bzw. II), hier: I, S. 19.

⁵ Ein vollständiges Bild eines Landtages von Jülich-Berg (1505) gibt der Nachlaß des Kanzlers Lüninck, in: HANS GOLDSCHMIDT (Hrsg.), Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610 (Nachtrag), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (zit. ZBGV), v. Vorstand hrsg., Bd. 46, Elberfeld 1913, S. 33—126, hier: Nr. 3—20, S. 56 ff.

Die Kosten dieser oft langwierigen Prozedur — ursprünglich freie Verpflegung, später festgesetzte Diäten — trug anfangs der Landesherr. Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Mittel aus der ständischen Kasse aufgebracht.

Neben den landständisch organisierten Rittern und Städten gab es in Jülich-Berg zwei weitere Personenkreise, die Sonderstellungen einnahmen und deren Einfluß bei der Betrachtung der Steuerverfassung nicht übersehen werden darf: die Unterherren als Besitzer eigener Territorien und die Geistlichen vor allem auf Grund ihres Vermögens.

Die Unterherren waren meist — ehemals reichsunmittelbare — Herren eigener kleinerer Territorien, die sich in ein Schutzverhältnis zu den Herzögen von Jülich-Berg begeben hatten⁶. Dies war durch eine „Abtretung“ des Landes und die anschließende Rückbelehnung durch den Herzog geschehen. Letzterer erhielt die Öffnungsrechte⁷ zu den Burgen und verpflichtete sich seinerseits, „die herren und undersaessen desselven lantz van H. geistlich und werentlich zu beschirmen, zu verantwurden ind zu verdedingen gleich undersaessen unsern eigenen landen“⁸. Der Herzog übernahm also den Schutz von Untertanen und Herren eines nicht-eigenen Landes. Die Territorien der Unterherren sind auch nie vollständig den jülich-bergischen Landen eingegliedert worden.

Der Landesherr erhob auch selbst ehemals niedrigere Herrschaften zu Unterherrschaften, wie Stolberg, das 1629 von Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm diese Stellung erlangte (zwecks Unterstützung der Neuburger Pfalzgrafen bei der jülich-bergischen Erbfolge)⁹.

In Jülich gab es zuletzt 43, in Berg nur zwei Unterherrschaften. Der Herzog verhandelte mit den Unterherren, die in vielen Fällen gleichzeitig landtagsfähige Adlige waren, über Steuerbewilligungen auf besonderen Unterherrentagen.

Eine ähnliche Stellung wie die Unterherren nahmen die Geistlichen ein. Sie waren in Jülich-Berg jedoch nicht wie in anderen Territorien durch eine eigene Prälatenbank auf den Landtagen vertreten. Der Landesherr berief sie zwecks Steuerbewilligungen zu besonderen Versammlungen. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts wurde ihnen ihr Steuerbewilligungsrecht genommen.

⁶ AUBIN, Reich und Territorien, S. 19 und Urkunden und Akten zur Geschichte der Steuern in Jülich und Berg, zusammengestellt von GEORG v. BELOW, in: ZBGV 29, Elberfeld 1893, S. 1—132, (zit. Urkunden und Akten, ZBGV 29), hier: Nr. 15c, 16. Oktober 1479, S. 23.

⁷ Vertraglich gesicherter Zugang eines Lehnsherrn zur Burg seines Lehnsmannes in Kriegszeiten; — OTTO PIPER, Burgenkunde, Frankfurt/München 1967, S. 676.

⁸ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 15e, 27. November 1479, S. 24.

⁹ HERMANN AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit, Bonn 1961 (zit. AUBIN, Landeshoheit), S. 217 f.

2. DAS STEUERSYSTEM

2.1 Landesherrliche Steuern

2.11 Der Schatz

Die Bedürfnisse der deutschen Territorialstaaten wurden ursprünglich aus den Einnahmen der Landesherren in ihrer Eigenschaft als Grund- und Gerichtsherren sowie als Markt- und Stadtherren gedeckt. Auf Grund der vermehrten Aufgaben mußten diese sich neue Finanzquellen, die bis dahin meist unbekanntes Steuern, erschließen. Diese Steuern haben ihren Ursprung in den freiwilligen Beiträgen der Untertanen. Je nach Territorium und Zeit wurden sie als *Bede* oder als *Schatz* bezeichnet. Ihrem Wesen nach waren *Bede* und *Schatz* nicht unterschiedlich¹⁰. Wir finden sie in Jülich bereits im 12. Jahrhundert, in Berg seit Anfang des 13. Jahrhunderts¹¹. Diese älteste Steuer war eine grob veranlagte Vermögensteuer — meist eine Grund- und Gebäudesteuer, da das Vermögen hauptsächlich hieraus bestand.

Aus den „einmaligen“, unregelmäßigen Abgaben entwickelte sich der *Schatz* (in Jülich-Berg wurde diese Bezeichnung verwendet) zur ordentlichen Steuer. Die Erträge flossen in die landesherrliche Kasse (*Camera*). Ihre Verwendung stand allein dem Landesherrn zu. Hiermit ist schon angedeutet, daß der *Schatz* keine grundherrliche Abgabe war. Die Grundherren hatten nur Anspruch auf die hofrechtlichen Bezüge (*Servizium*, *Zins*, *Pacht*). Zur Forderung des *Schatzes* aber war die Hochgerichtsbarkeit notwendig, die in der Regel beim Landesherrn lag. Die Zuordnung des *Schatzes* zu den Steuern ist durchweg unbestritten, nicht jedoch so einstimmig die Zuordnung zu den rein landesherrlichen Gefällen.

Nach Below¹² hat es zumindest in Jülich und Berg nur zwei weitere Gewalten außer den Landesfürsten gegeben, die Anspruch auf den *Schatz* erhoben: die Städte und die Unterherren. Bei den Städten handelte es sich jedoch um eine landesherrliche Übertragung der Erhebungsrechte, und die Unterherren waren rechtlich gesehen selbst Landesherren, die nur in einem besonderen Schutzverhältnis zu den Herzögen standen (ihr meist kleines Territorium lag fast immer innerhalb des Gebietes der Herzöge von Jülich-Berg).

Die *Schatzpflicht* beruhte nicht auf der Leistungsfähigkeit der Untertanen. Maßgeblich waren soziale und rechtliche Stellung, also die ständischen Verhältnisse.

Es gab vier bevorrechtigte Klassen, die *Schatzfreiheit* genossen: Ritter, Geistliche, Lehnsleute und Freie. Die Ritterbürtigen waren von jeher schatzfrei.

¹⁰ So Aubin, Below, Zeumer; Ritter und noch früher Lang haben die Begriffe dagegen streng getrennt. *Bede* ist hier nicht zu verwechseln mit der späteren Bezeichnung „*Bede*“ für die landständische Steuer (i. S. „*Bitte*“).

¹¹ MORIZ RITTER, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung, in: ZBGV, Bd. 20, Bonn 1885, S. 1—32 (zit. RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20), hier: S. 14.

¹² GEORG VON BELOW, Die landständische Verfassung in Jülich-Berg bis zum Jahre 1511, T. I, Düsseldorf 1885, T. II, Düsseldorf 1886, T. III, Düsseldorf 1890 (zit. BELOW, Landst. Verfassung, T. . .), hier: T. I, S. 7.

Begründet wurde diese Freiheit mit dem alten Grundsatz, daß diejenigen nicht mit Abgaben zu belegen seien, die mit ins Feld zogen. „Die Pflicht zum Reiterdienst und die Schatzpflicht korrespondieren miteinander: wer den Dienst zu Roß leistet, ist schatzfrei, und wer den Schatz zahlt, ist vom Dienst zu Roß frei“¹³. Die entscheidende Frage ist nun, ob die Ritter diese bevorzugte Stellung in späterer Zeit noch halten konnten und ob ihre Land-Neuerwerbungen mit in dieses Privileg einbezogen wurden.

Vor allem letzteres war lange Zeit heftig umstritten. Die Ritterschaft stellte sich auf den Standpunkt, daß auch die künftigen Erwerbe schatzfrei sein mußten. Die Herzöge verneinten dies grundsätzlich. Für das 14. Jahrhundert finden wir in den Urkundensammlungen von Lacomblet nur eine Befreiung für ein erworbenes Grundstück¹⁴.

Das Privileg der Bergischen Ritterschaft von 1450¹⁵ stellt eine weitere Ausnahme dar: Indem es der Ritterschaft für deren Zustimmung zum Verkauf des Landes an den Erzbischof von Köln, Dietrich von Moers, als besonderes Zugeständnis in Aussicht stellt, daß die künftigen Landerwerbungen schatzfrei sein sollten, stellt es doch deutlich heraus, daß sie nach der herrschenden Ordnung dafür den Schatz zahlen mußten. Herzog und Ritterschaft schlossen in der folgenden Zeit Kompromisse, die aber nie eine eindeutige Klärung der Sachlage brachten.

Die persönliche Steuerfreiheit der Ritter wurde jedoch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht angetastet. Auch die Neuburger Pfalzgrafen mußten sie anerkennen (Denkschrift der herzoglichen Räte an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1623, in der diese auf die altübliche Steuerfreiheit hinwiesen¹⁶). 1714 bestätigte Johann Wilhelm, 1743 Karl Theodor diese Privilegien, die erst im Jahre 1803 aufgehoben wurden.

Der zweite bevorrechtigte Stand war die Geistlichkeit. Sie erhob einen „kirchlichen Anspruch“ auf Schatzfreiheit. Im Mittelalter hatte sie ihn für ihre Eigengüter und Pachtgüter meist durch Einzelprivilegierung durchgesetzt. Ihr Ziel war die Freistellung vom Schatz für das gesamte Kirchengut. Diesen Anspruch konnte sie aber nicht durchsetzen. Die Herzöge sahen nicht ein, weshalb der Klerus vollkommen steuerfrei bleiben sollte, wo doch in Nachbarterritorien kirchlicher Besitz von geistlichen Landesfürsten besteuert wurde¹⁷.

¹³ EBD., S. 16.

¹⁴ THEODOR JOSEPH LACOMBLET (Hrsg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bde. 1—4, Düsseldorf 1840—1853 (zit. LACOMBLET, Urkundenbuch, . . .), hier: 3, Nr. 887, 8. Januar 1385, S. 781 f.

¹⁵ LACOMBLET, Urkundenbuch 4, Nr. 296, 29. Mai 1450, S. 362 f.

¹⁶ Landtagsakten von Jülich-Berg, Hrsg. FRIEDRICH KÜCH, 1624—1653, 1. Bd. 1624—1630 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XI), Düsseldorf 1925 (zit. Landtagsakten III), hier: Nr. 1, Düsseldorf, 11. Dezember 1623, S. 6 ff.

¹⁷ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 14.

Auch die Geistlichen versuchten — ähnlich wie die Ritter —, sich schatzfreie Güter anzueignen. Da insbesondere nach einem Edikt Herzog Wilhelms von 1478 der Erwerb von Rittergütern Bürgern und Bauern verboten war, die Ritter andererseits auch keine Schatzgüter von diesen aufkaufen sollten, erwarben die Geistlichen die oft befreiten Güter. Zur Erhaltung des Schatzaufkommens und zur Vermeidung einer weiteren Ausdehnung des privilegierten geistlichen Besitzes — die Folge wäre eine größere Belastung der weltlichen Untertanen gewesen — erließen die Landesherrn die sogenannten „Amortisationsgesetze“. Nach dem ältesten überlieferten Gesetz (1478) durften Geistliche keine schatzfreien Rittergüter erwerben: „Item u.g.h. en sal ouch gein geistlichen luden gestaden noch gonnen lassen, dat si vri rittergude gelden of an sich kriegen“¹⁸.

Weitere Gesetze, in denen auch Fragen über geistliche Schulden und Erbschaften geregelt wurden und jeglicher Erwerb von weltlichen Gütern und Renten durch die „Tote Hand“ verboten wurde, sind aus den Jahren 1511, 1514 und 1520 bekannt¹⁹. Noch 1755 wurde den Geistlichen ein Erwerb ohne „höchstlandesherrliche“ Genehmigung beim Verlust der „Kaufschillingen“ verboten²⁰. Nach dem Edikt vom 21. Mai 1790 hatte jeder weltliche Untertan das Recht, von Geistlichen gesetzwidrig erworbene Güter gegen Erstattung der Kaufsumme einzuziehen²¹.

Zur dritten Klasse der Schatzfreien zählten die Lehnsleute. Ihre Güter können nicht den Rittergütern gleichgestellt werden, „denn erstens giebt (!) es ritterliche Besitzungen, die nicht zugleich Lehen sind. Zweitens giebt es Lehngüter, die sich nicht in ritterlicher Hand befinden“²². Für die Besitzer der Lehngüter spielte es jedoch keine Rolle, ob sie ritterbürtig oder nicht-ritterbürtig waren. Sie mußten genauso wie die Besitzer von Rittergütern den Kriegsdienst zu Pferd ableisten, um in den Genuß der Schatzfreiheit zu kommen.

Unter die vierte Kategorie der schatzfreien Güter fielen die sogenannten „freien“ Güter (dieser Begriff ist nicht mit dem Oberbegriff aller schatzfreien Güter, den Freigütern, gleichzusetzen). Besitzer dieser Güter waren Bürger und Bauern, die die Steuerfreiheit ihrer meist kleinen Besitzungen durch Einzelprivilegierung erhalten hatten. Sie besaßen keine „uranfänglichen Rechte“ wie die Ritter. Als Gegenleistung mußten sie ebenfalls mit Pferd und Harnisch dienen.

Sodann besaß auch der Landesherr freie Güter; es war nämlich keineswegs selbstverständlich, daß die landesherrlichen Besitzungen keinen Schatz zahlten. Bestand diese Freiheit jedoch, so kam sie hauptsächlich den Pächtern zugute.

¹⁸ Landtagsakten I, Nr. 8, § 77a, Opladen, 24. September 1478, S. 177.

¹⁹ 1511 u. 1520: ebd., S. 143; 1514: ebd., S. 143 Anm. 246 und: Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 29, Rittertag zu Opladen 2. Juni 1514, S. 40.

²⁰ Th. J. J. LENZEN, Beytraege zur Statistik des Herzogthums Berg, Düsseldorf 1802 (zit. LENZEN, Beytraege Statistik Berg), § 8, S. 56.

²¹ Ebd., § 8, S. 56.

²² BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 19.

Außer diesen vier Hauptklassen der Schatzfreien erhielten auch Städte und Landgemeinden mitunter dieses Privileg. Die Abgabe konnte dann zu Gemeindefreiwerten erhoben werden. Auch bestimmte Beamtenklassen konnten befreit werden. Meist handelte es sich um Gerichtsboten und Schöffen, seltener um Richter. Die Abgabefreiheit gehörte dann wohl zur „Ausstattung“²³ ihres Amtes. Erhielten sie dagegen feste Bezüge, so werden sie auch schatzpflichtig gewesen sein.

Da die Schatzfreiheit die Ausnahme bildete, lag die Last auf der übrigen Masse der Grund- und Hausbesitzenden. Diese wurden „Schatz-“ oder „Vogtleute“ genannt (der Vogt empfing die Steuer).

In den Städten war der Schatz eine Grund- und Gebäudesteuer. Das aus dem Jahr 1492 erhaltene „Schatzbuch von Gräfrath“²⁴ gibt eine Aufstellung sämtlicher besteufter Objekte: Häuser („huys, „huysge“), Scheuern („schuyr“), Gärten („garden“), Ackerländereien („lande“), Wiesen („bant“, „benden“) und Büsche („buyschs“). Steuereinheit war der Morgen (für Grundstücke). Für kleine Grundstücke und Gärten wurde der Steuerbetrag gegebenenfalls nach „Vierteln“ und „Ruten“²⁵ ermittelt. Lag der Schatz auf Gebäuden, ist ein erster Ansatz zu einer Bonitierung zu erkennen. In Gräfrath wurden die Häuser mit Sätzen zwischen einem und drei Schillingen²⁶ belastet.

Für Grund und Boden ist eine solche Besteuerung nach der Qualität des Objektes noch nicht nachzuweisen. Hier gab es nur die rohe Schätzung des Bodenwertes nach dem Flächeninhalt. Wenn zuweilen Häuser mit Gärten einen unterschiedlichen Steuersatz aufweisen, so bezieht sich der differenzierte Satz wohl auf die Gebäude und nicht auf den zugehörigen Grund (die Steuerbeträge waren nur selten aufgeschlüsselt).

Auf dem flachen Land lastete der Schatz auf dem Boden und auch sicher auf

²³ EBD., S. 24.

²⁴ HOOGEWEG (Hrsg.), Das Schatzbuch von Gräfrath, in: ZBGV, H. 24, Bonn 1888, S. 85—89 (zit. HOOGEWEG, Schatzbuch Gräfrath).

²⁵ Ein spezieller bergischer oder Jülicher Morgen ist nicht bekannt. Es galten hier vermutlich die gleichen Maße wie im Nachbarterritorium Kurköln. Der kölnische Feldmorgen hatte 150 □ Ruten (= 3 176,61 m²), der Waldmorgen 180 □ Ruten (= 3 811,93 m²). Die kölnische Rute war 4,602 m lang. Die spätere rheinländische (= preußische) Rute maß dagegen nur 3,766 m. Siehe FRITZ VERDENHALVEN, Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt/Aisch 1968.

²⁶ 1423 war ein Schilling (später Stüber genannt) 1/26 rh. Gulden. Auf das Währungssystem und die jeweils gültigen Währungseinheiten kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher eingegangen werden. Vgl. in einzelnen Fällen hierzu: ALFRED NOSS, Die Münzen von Berg und Jülich-Berg, Bde. I/II, München 1929 und FRIEDRICH FRHR. v. SCHRÖTTER, Wörterbuch der Münzkunde, Berlin und Leipzig 1930.

den Gebäuden der Höfe und Güter²⁷. Steuerzahler und meist auch -träger waren die jeweiligen unmittelbaren Besitzer (im juristischen Sinne). Waren Schatzgüter Eigentum von Rittern oder Geistlichen (nur der selbst bewirtschaftete Hof war für diese in der Regel schatzfrei), aber von Pächtern bewirtschaftet, so zahlten letztere den Schatz. Gelegentlich konnten sie ihn wohl durch Kürzung der Pachten auf die Eigentümer überwälzen, oder die Eigentümer konnten vom Landesherrn Befreiung für ihre Pächter erlangen.

Steuereinheit des Grundsteueranteils auf dem Lande war der Feld- oder Waldmorgen. Eine Bonitierung des Bodens auf Grund seiner Ertragsfähigkeit fand hier — im Gegensatz zum Stadt- oder Gemeindeland — vermutlich schon früher statt. Die Untertanen des Amtes Miselohe schrieben um 1500 an Herzog Wilhelm, daß sie den Schatz nicht geben könnten, da ihnen die letzten drei Jahre „geine boumvrocht gewassen“, auch kein „korn“, sie aber „op de boumvrocht geschatzt sint“²⁸. Wie aber sahen die Ergebnisse einer solchen Bonitierung aus? Eine gerechte, sachgemäße Abschätzung war wohl kaum gewährleistet. Es gab keine einheitlichen Richtlinien, nach denen die Steuerobjekte klassifiziert werden konnten. Zudem war eine solche Maßnahme meist Gemeindesache (Schatz = Gemeindelast), wobei die Einflußreicheren sich ihren Vorteil gewiß zu verschaffen wußten.

Ursprünglich war der Schatz in unseren Territorien eine Abgabe, die jährlich neu festgesetzt wurde. Nach und nach ging man — auf dem Lande später als in den Städten — zu einer Fixierung der Steuer über. Man stellte hierzu durch gerichtliches Zeugnis fest, wieviel für den jeweiligen Hof oder für ein Haus in den letzten Jahren gezahlt worden war. Das wurde beurkundet und galt als Norm für die Zukunft. Auf diese Weise war auch gleichzeitig die jeweilige Gemeindelast fixiert. Das Ergebnis einer solchen Festsetzung war, daß keine neue Bonitierung mehr vorgenommen wurde. Je früher der Schatz also festgelegt war, um so günstiger war dies für die Steuerzahler, da ein steigender Bodenwert nicht mehr berücksichtigt wurde. Der Schatz hatte sich zu einer *Reallast* entwickelt.

Von den Besitzern schatzpflichtiger Güter sind schließlich noch die „Kötter“, „Ungenossen“ oder „Ungemeinden“ zu unterscheiden²⁹. Sie besaßen keine Felder auf der Flur, allenfalls ein Haus mit Garten oder kleinem Feld im Ortsbereich. Die Ausdrücke „Ungenosse“ und „Ungemeinder“ deuten darauf hin, daß sie keinen Anteil an der Allmende, dem allgemeinen Gemeindebesitz, hatten.

In der Regel war der Besitz dieser Kötter schatzfrei. Sie zahlten statt dessen eine Kopfsteuer, die sogenannte Kottersmark. Die weder Haus noch Grund Be-

²⁷ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 26 und HOOGEWEG, Schatzbuch Gräfrath, S. 86 ff.

²⁸ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 23, vermutlich um 1500, S. 34 f.

²⁹ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 27 f.

sitzenden waren im allgemeinen auch nicht schatzpflichtig. Es gab jedoch vereinzelt Fälle, in denen der Schatz als Personalsteuer erhoben wurde³⁰.

Der Schatz blieb bis zur Auflösung der Herzogtümer als landesherrliche Steuer bestehen. Obwohl die Erträge kaum noch im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand standen und der Schatz seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte³¹, war im 17. und 18. Jahrhundert den Ständen diese „auf ewig bewilligte“ Steuer immer ein Dorn im Auge. Sie besaßen ja keinerlei Einfluß auf die Verwendung der Gelder. Die Kurfürsten beriefen sich auf den Haupt- und Deklarationsrezeß³², in dem der Schatz nicht als eine von den Ständen zu bewilligende Steuer aufgeführt war.

2.12 Die landesherrliche Akzise

2.12.1 Die Kameralakzise in den Städten und auf dem platten Land

Unter den zahlreichen landesherrlichen Einnahmequellen wurde neben Domänen, Bergwerken und Brüchten, neben Futterhafer, Rauchhühnern und natürlich dem Schatz noch eine weitere Abgabe aufgeführt, die wie der Schatz zu den Steuern gezählt wurde: die Kameralakzise.

Diese indirekte Verbrauchsteuer finden wir in Jülich bereits seit dem 14. Jahrhundert: im Jahre 1338 erteilte Ludwig der Baier dem Markgrafen von Jülich, Wilhelm, die Genehmigung zur Einführung einer Steuer „nach Belieben“ auf die zu „Verkauf kommenden Gegenstände“³³. In Berg wurde die Akzise seit Beginn des 15. Jahrhunderts erhoben.

Auf dem Lande lastete sie auf Wein, Bier und Brot. Im Amt Bergheim wurde auf das Bier noch eine weitere Abgabe — der Bräuzoll — gelegt³⁴. Steuerzahler waren Wirte und Bäcker.

In den Städten war die Zahl der besteuerten Objekte meist größer. Hier wäre die Steuer für den Landesherrn auch am einträglichsten gewesen, wäre sie nicht oft verpachtet oder den Städten zur eigenen Verwendung überlassen worden. So schrieb ein herzoglicher Kommissar 1555 über Amt und Stadt Blankenberg: „zu gedenken der accyß, so der stat allein zukompt, uff den dorffen aber meinem gn. herrn“³⁵.

³⁰ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv — 1521, T. VIII, Nr. 1387 (Schatzregister der freien Knechte u. Mägde 1469) (zit. Jülich-Berg I, ...).

³¹ Er wurde in dieser Zeit als „Erbschatz“ oder „Schützengeld“ bezeichnet.

³² Siehe Abschnitt 3.1, unten S. 57.

³³ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 18 und LACOMBLET, a. a. O., III, Nr. 326, 10. Mai 1338, S. 260.

³⁴ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 18.

³⁵ WOLDEMAR HARLESS, Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahre 1555, in: ZBGV, Bd. 20, Bonn 1885, S. 117—202 (zit. HARLESS, Erkundigung Gerichtsverf. Berg, ZBGV 20) hier: Amt Blankenberg, 15. Mai 1555, S. 129.

Die Städte waren sehr an einer Ausdehnung der Akzise auf dem Land interessiert, da sie sich hinsichtlich der Besteuerung dem Land gegenüber benachteiligt fühlten. So beklagten sich 1535 Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Heinsberg beim Herzog über die Bevorzugung des platten Landes. Sie führten ihre großen Belastungen auf, die die Landbevölkerung nicht zu tragen hätte, zum Beispiel, daß diese „kein axisse von win, beir, botter, kessen (Anm.: Käse), herink . . .“ zahlten. Sie kamen zu dem Schluß, daß „sie mehe vriheiden uf dem lant dan itzo die burger in den steden haben“³⁶.

Grund und Ursache dieser Beschwerden sowie der Versuche, den Herzog mit neuen Einnahmen zu seinem und des Landes Wohl zu locken, war der Konkurrenzkampf mit dem aufkommenden Gewerbe des flachen Landes.

Mit dem Entstehen der landständischen Akzise³⁷ verlor die landesherrliche auf dem platten Land an Bedeutung. Erst 1705, als die landständische indirekte Steuer aufgehoben wurde (bis auf einige Städte³⁸), erinnerte man sich an die alte Kameralakzise. Noch bestehende Sätze wurden erhöht, und die Steuer an Orten eingeführt, wo sie bisher nie erhoben worden war³⁹. Bis zu ihrer endgültigen Abschaffung 1790/91 war sie Anlaß zu ständigem Streit zwischen Landständen und Landesherrn. Die Stände wandten sich 1723/24 mit ihren Klagen an den Reichshofrat⁴⁰. Sie bestritten dem Landesherrn das Recht auf Erhöhung und Neueinführung der Kameralakzise unter Berufung auf den am 12. Januar 1627 ergangenen Kaiserlichen Erlaß, die geschlossenen Vergleiche von 1649/1668 sowie den Haupttreß von 1672⁴¹.

Das Reichshofrats-Conclusum vom 6. Mai 1726 appellierte lediglich an „des

³⁶ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 42, 18. September 1535, S. 53 f.

³⁷ Siehe Abschnitt 2.22.1, unten S. 39.

³⁸ Siehe Abschnitt 2.22.2, unten S. 41.

³⁹ JOH. JACOB MOSER, Von der Landeshoheit in Steuersachen, wie auch anderen Geld- und Naturalabgaben, Frankfurt/Leipzig 1773, S. 693 (zit. MOSER, Landeshoheit in Steuersachen).

⁴⁰ EBD., S. 693 f.: Auszug aus den Deputationsverhandlungen, 16. Dezember 1723 u. 12. Februar 1724, Ständische Deputierte contra Chur-Pfalz.

⁴¹ EBD., S. 692: Kayserliches Mandat gegen Pfalz-Neuburg, Verbot der Einführung neuer Kammerakzisen (12. Januar 1627). Vergleich von 1649: „So erklären sich auch Ihre Durchleucht hiermit gnädigst, ohne Ihre Fürstl. Durchl. Landstände Bewilligung keine Licenten, Accisen, oder dergleichen Auflagen, im Lande anzustellen . . .“ . S. 693: Vergleich von 1668: „Daß die Accisen in denen Ämtern und auf dem Lande, auf den Fuß und Tax, wie derselbe vor dem Jahre 1657 gewesen, nemlich von einer Ahmen (Anm.: Ohm, ca. 137 Ltr) Weins 3. Rader Alb. und von einer Tonnen Bier 1. Rader Alb. bleiben, und was dawider eingerissen, abgestellt werden sollte“. Über den Haupttreß siehe Abschnitt 3.1, unten S. 57. Es ist zu beachten, daß es sich bei den angesprochenen Akzisen um landesherrliche, nicht — wie es scheinen könnte — um landständische handelt.

Herrn Churfürsten bekannte Gemüthsbilligkeit“, sich mit den Klägern zu vergleichen⁴². Der Streit wurde bis 1790 nicht beigelegt.

2.12.2 Abtretungen der Erhebungsrechte an Städte

Wenn die Akzisen den Städten des öfteren zur eigenen Verwendung überlassen wurden, wandelte sich die Staatssteuer zur Kommunalsteuer.

Der Landesherr gab seinen Einfluß auf die Akzise jedoch selten ganz auf: meist behielt er sich das Genehmigungsrecht für neue Akzisearten vor (Gesetzgebungshoheit)⁴³, darüber hinaus sicherte er sich oft einen gewissen Anteil an den Erträgen. Die Steuerhoheit ging in diesen Fällen also nur teilweise vom Landesherrn auf die Gemeinden über⁴⁴.

Im folgenden sei kurz die Entwicklung der Akzise in der Stadt Düsseldorf dargestellt. Hier hatte sich besonders der Einfluß des Landesherrn gehalten — vielleicht unter anderem deswegen, weil Düsseldorf Haupt- und Residenzstadt war.

Der Stadt Düsseldorf wurde das Recht auf Erhebung der Akzise vermutlich zum ersten Mal beim Mauerbau zur Zeit der Stadtgründung im 13. Jahrhundert überlassen, d. h. für eine Aufgabe, die auch im Interesse des Landesherrn lag.

Im 14. Jahrhundert war die Akzise wohl wieder im Besitz der Herzöge. Diese Vermutung liegt nahe, da am 17. Dezember 1403 Adolph von Berg zugunsten der Stadt auf sie verzichtete, um damit die Übergabe Düsseldorfs nach der Gefangennahme des eigenen Vaters zu erleichtern⁴⁵. Dieses Privileg wurde der Stadt nach der Rückkehr Herzog Wilhelms im Jahre 1405 nicht anerkannt⁴⁶. Erst am 23. April 1450 erhielt die Stadt die Akzise, die zwischenzeitlich verpachtet war, zurück: „Ind sullen dieselven burgermeister, scheffen ind rat de vurs. accijse ind gruiss va nu vortan erflichen ind ewiglich an sich haven“⁴⁷. Der Anlaß ist schon einmal erwähnt worden: es handelte sich auch hier um die Abtretung des Landes an Kurköln. Durch die Rückgewinnung der Akzise wurde die Stellung der Stadt in der folgenden Zeit erheblich gestärkt. Die landesherrlichen Einnahmen wurden hierdurch entsprechend reduziert.

⁴² EBD., S. 153 ff., bes. S. 155.

⁴³ Man würde dies heute als eine Art „gebundenes Trennsystem“ bezeichnen, bei dem der Oberverband die Steuer der Art und evtl. der Höhe nach festlegt und dem Unterverband der Ertrag zusteht. Vgl. hierzu: HORST ZIMMERMANN und KLAUS-DIRK HENKE, Finanzwissenschaft, München 1975, S. 88 ff.

⁴⁴ In der Regel betraf dies Ertrags- und Verwaltungshoheit.

⁴⁵ FRIEDRICH LAU, Geschichte der Stadt Düsseldorf, 1. Bd.: Von den Anfängen bis 1815, Düsseldorf 1921 (zit. LAU, Geschichte Düsseldorf, 1. Bd.) hier: 2. Abtlg.: Urkunden und Akten, Nr. 119, 17. Dezember 1403, S. 68.

⁴⁶ LACOMBLET, Urkundenbuch IV, Nr. 38, S. 37 ff.

⁴⁷ LAU, Geschichte Düsseldorf, 1. Bd., 2. Abtlg.: Urkunden und Akten, Nr. 199, Schloß Burg, 23. April 1450, S. 101 f.

Erhoben wurde die Akzise von Wein, Weizen, Malz, Gemengs und Fleisch⁴⁸. Später kam die Mahlakzise hinzu, die sich zu einer der größten Einnahmen entwickelte.

Im 17. und 18. Jahrhundert war die Akzise für die meisten Städte finanzpolitisch unentbehrlich. In Düsseldorf drang in dieser Zeit die fürstliche Finanzverwaltung wieder vor. Vor allem die Akzisen auf Bier, Branntwein und spanischen Wein waren wieder „vor 1713 in den Besitz des Fürsten übergegangen“⁴⁹. Der von Johann Wilhelm eingeführte Licent und die spätere Consumtionssteuer beseitigten einen weiteren Teil der städtischen Akzisen, so daß der Stadt im 18. Jahrhundert nur noch die Wein-, Weizen-, Malz-, Gemengs- und Fleischakzise übrigblieben.

Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Akzisen durch den französischen Oktroi ersetzt.

2.2 Landständische Steuern

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts war die Finanzlage der Landesherren von Jülich-Berg äußerst schlecht. Zum einen hatte sich die Regierungstätigkeit stark ausgeweitet⁵⁰, zum anderen verursachten die andauernden nachbarlichen Fehden und die Erbstreitigkeiten um Geldern und Jülich mit dem Hause Egmont ungeheure Kosten. Durch das Entstehen der Söldnerheere — mit seinen üblen Folgen der Landverwüstungen — wurde die Kriegsführung erheblich teurer. Aber auch in den ruhigeren Zeiten im 16. Jahrhundert bis zum Ausbruch des Geldrischen Erbfolgekrieges (gegen Karl V., 1543) gingen die Staatsausgaben nicht zurück.

Hier waren es insbesondere die zahlreichen Gebietserwerbungen sowie die Verbindung mit Cleve-Mark, die große Ausgaben verursachten. Nicht zu vergessen sind auch die Reichslasten, die vor allem seit Karl V. das Land belasteten.

Mit den alten, ordentlichen Einnahmen konnten diese Ausgaben nicht mehr gedeckt werden. Auch die Verpfändungen von Ämtern und Herrschaften an finanzkräftige Adlige und Bürger sowie Anleihen und Kredite auf Faustpfänder⁵¹ brachten nur für den unmittelbaren Augenblick einen Erfolg, da sie durch die Zinslast und den Ausfall der Einkünfte gemindert wurden. Es war üblich, daß die Gläubiger die verpfändeten Gebiete verwalteten und die Einnahmen als Zinsen einbehielten⁵².

⁴⁸ ERICH KEYSER, Rheinisches Städtebuch, Stuttgart 1956 (zit. KEYSER, Städtebuch), S. 115.

⁴⁹ LAU, Geschichte Düsseldorf, 1. Bd., 1. Abtlg., S. 119.

⁵⁰ In diese Zeit fällt auch die Schaffung eines Verwaltungsapparates mit juristisch ausgebildeten Beamten.

⁵¹ Vgl. HERMANN AUBIN, Das Reich und die Territorien, in: Geschichte des Rheinlandes, Hrsg. Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 2. Bd., Essen 1922, S. 1—50 (zit. AUBIN, Reich und Territorien), hier: S. 48.

⁵² BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 69.

Das einzige Mittel, das hier noch helfen konnte, war die Einführung neuer, außerordentlicher Steuern. Steuerforderungen konnten aber vom Landesherrn nur noch mit ausdrücklicher Bewilligung der Stände durchgesetzt werden.

2.21 Direkte landständische Steuern

2.21.1 Die Grund- und Gebäudesteuer

Die wichtigste und einträglichste landständische Steuer war eine Repartitionssteuer auf Grund und Gebäude. Durch ihre Anknüpfung an den sichtbarsten und greifbarsten Teil des Vermögensbesitzes, das Grund- und Gebäudeeigentum, erlangte sie von Anfang an die beherrschende Stellung im Steuersystem von Jülich-Berg⁵³. Auf dem Lande lastete sie auf demselben Personenkreis, der auch den landesherrlichen Schatz zahlte. Nach einer Aufzählung der nicht-grundsteuerpflichtigen Personen des Amtes Münstereifel kommt Below zu dem Schluß: „Zieht man die genannten Klassen von den überhaupt möglichen Klassen ab, so bleiben die Schatzleute übrig“⁵⁴.

Der jülich-bergische Kanzler Wilhelm von Orßbeck schrieb 1566 an Herzog Johann Wilhelm: „das die gemeine undertonen folgentz nach gelegenheit, ein jeder von seiner erbzal zu schatz gibt, angeschlagen werden“⁵⁵. Das Grundsteueraufkommen der Gemeinden richtete sich also zunächst nach dem Schatzaufkommen. Für das 17. und 18. Jahrhundert bestätigte der Haupt- und Deklarationsrezeß die Landsteuer. Artikel 3 des Hauptrezesses besagte, daß alles Land, was 1596 der Schatzpflicht unterlag, es auch ferner sein sollte und daß darauf die landständische Grundsteuer aufbauen sollte⁵⁶.

Auch der schatzpflichtige, meist verpachtete Besitz der bevorrechtigten Klassen und des Landesherrn fiel hierunter. Die Pächter waren dann Steuerzahler und meist auch -träger, sofern sie die Steuer nicht auf den Pachtherrn überwälzen konnten.

In den Städten verhielt es sich so wie auf dem Land. Auch hier zahlten die Schatzpflichtigen die Grundsteuer. Eine Ausnahme bildete die Stadt Düsseldorf, die auch die „Freien“ zur Grundsteuer veranlagte. Dies geht aus einem Schreiben der Schöffen und des Rates der Stadt an Herzog Johann (um 1535) hervor, das auf die Beschwerde der Äbtissin von Gerresheim — sie müsse als Freie diese Steuer zahlen — antwortete: „also van alders (. . .) in disem und allen stuir und bedegeldern dise u.f.g. stat und burgerschaift vur ander steden mit einer groisser sommen belaiden und taxeirt wirdet, hait etwen de oirsach, das men uns allezit de frien hieselbs mit ainzuhalden und zu setzen zugelaissen heft“⁵⁷.

⁵³ Einzelne Bewilligungen u. Erhebungen, siehe Abschnitt 3.1, unten S. 57.

⁵⁴ BELOW, a. a. O., H. 2, S. 12.

⁵⁵ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 62, Düsseldorf, 12. November 1566, S. 80 f.

⁵⁶ Vgl. BAUMGARTEN, Kampf des Pfalzgrafen, T. 3, S. 163.

⁵⁷ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 43, um 1535, S. 54 f.

Die Stadt begründet also die Heranziehung der Freien mit einer höheren Gesamtsteuerbelastung, als sie die anderen Städte zu tragen hätten.

Steuerbemessungsgrundlage der landständischen Grundsteuer war wie beim Schatz der Morgen: „was innen van i.f.d.l. durch gemeine lantsteuern auf ire baurenlenderei vermog der morgenzal uferlacht wirt“⁵⁸. Im Amt Bergheim hieß es 1669 kurz: „Die Landsteuern werden nach der Morgenzahl umgelegt“⁵⁹. Spätestens seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurde auf dem Land die Steuer unter Berücksichtigung der Bodenqualität und seiner Nutzung erhoben. Man unterschied Äcker je nach Bepflanzung, Wiesen, Gärten, Wein- und Obstgärten und sogar Gewässer (Fischteiche). In einem Verzeichnis aus dem Amt Bergheim von 1582 werden aufgeführt⁶⁰:

1 morgen weingarts, 3 aemen weins, facit	13 ggl.
1 morgen (benden)	2 ggl.
1 morgen ackerlants, 1/2 mlr. roggem, facit	2 ggl. 6 alb.
1 morgen schlagbusch, derselvig gehauen oder nit	1 ggl.
1 colnisch viertel kluppelholz	6 g.
1 gemein fiertel (!) kluppelholz	4 g.

In einem Güterverzeichnis der Stadt Gerresheim aus der gleichen Zeit wird Ackerland mit der Bezeichnung „guet“ oder „boes“ versehen⁶¹.

Ein halbes Jahrhundert später schrieb der Domänenrat Münz: „Das Contributionswesen ist in suis principiis regulativis sehr gut und proportionirlich, massen selbige generaliter auf gut, mittel und schlecht Land, auf Wiese, Holz und das übrige auf Gewinn und Gewerf fundiret ist“⁶².

Die Gebäude der Höfe und Güter wurden nicht durch eine spezielle Gebäudesteuer erfaßt. „Nur Grundstücke sind es, auf welche der Regel nach die Steuern haften“⁶³. Vielmehr wurde der Hausplatz — auch Solstätte genannt⁶⁴ — mit einem höheren Satz als das Ackerland (meist mit dem doppelten) veranschlagt:

⁵⁸ EBD., Nr. 87, 25. Oktober 1616, S. 121.

⁵⁹ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 24.

⁶⁰ Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 77, Dezember 1582, S. 101 ff. Dieses Verzeichnis soll nur die Unterscheidung des Landes bei der Besteuerung darstellen; es handelt sich *nicht* um Steuerbeträge.

⁶¹ EBD., Nr. 84, um 1589, S. 117.

⁶² VICTOR LOEWE, Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740, in: Beitr. Gesch. Niederrh., Bd. 15, Düsseldorf 1900, S. 166 bis 181 (zit. LOEWE, Beschreibung Berg), hier: S. 173 f.

⁶³ LENZEN, Beytraege Statistik Berg, § 2, S. 51.

⁶⁴ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 9.

„ . . . wan die hausplaetzen doppelt gerechnet werden, . . . “⁶⁵. Genauere Mitteilungen über die Gebäudebesteuerung auf dem Lande liegen nicht vor. Der Ertrag wird im Verhältnis zu dem der Ländereien auch gering gewesen sein, da die Hausplätze meist nur kleine Flächen einnahmen.

Höher besteuert wurde außerdem der Besitz von Ausländern, die sich nicht im Gebiet von Jülich-Berg aufhielten und das Land nicht selbst bewirtschafteten (Kölner Klerus vor allem). Der Grund lag darin, daß sie nicht zu anderen Diensten herangezogen werden konnten.

Bei der Bonitierung des Bodens traten anfangs sicherlich die gleichen Mängel wie bei der Festsetzung der Schatzbeträge auf. Sie wurde vermutlich in beiden Fällen von den Personen durchgeführt, die die Steuer innerhalb der Ämter und Gemeinden auf die einzelnen Steuerzahler umlegten. Einheitliche Richtlinien der zentralen Steuerverwaltung gab es nicht und sind auch für später nicht feststellbar.

Ein einheitlicher Steuersatz kann für keine Zeit angegeben werden⁶⁶. Er war von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Die Umlagen schwankten auch nach der Höhe der jeweils bewilligten Gesamtsumme. Fest steht wohl, daß letztere im Laufe der Zeit erheblich anwuchsen, womit auch der Steuersatz stetig stieg. Als Beispiel eines durch Bonitierung differenzierten Steuersatzes liegt der Bericht von Münz für Berg aus dem Jahre 1740 vor⁶⁷: In den Rheinämtern, wo die besseren Böden lagen, betrug demnach das „Contributionsquantum“⁶⁸ vom Holländischen Morgen ungefähr:

von gut Land	6 Rthlr.
von mittel Land	4 Rthlr. 12 gl.
von schlecht Land	1 Rthlr. 12 gl.

in denen Bergämtern:

von gut Land	4 Rthlr. 12 gl.
von mittel Land	3 Rthlr.
von schlecht Land	1 Rthlr.“.

Das aus der gleichen Zeit datierende Steuerbuch des Hauptgerichts Creutzberg gibt die jeweilige Größe des Landbesitzes an und den Steuerbetrag. Eine Güteklasse oder die Verwendung des Bodens ist nicht zu ersehen, es sei denn als

⁶⁵ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 15 (Bergheimer Deskription von 1669); vgl. ferner: HEINRICH FERBER, Das Steuerbuch des Hauptgerichts Creutzberg im Amt Angermund von 1734—1735, in: Beitr. Gesch. Niederrh., Bd. 7, Düsseldorf 1893, S. 120—136 (zit. FERBER, Steuerbuch Creutzberg).

⁶⁶ Es gab noch keinen einheitlichen v. H.-Satz z. B. des geschätzten Reinertrages des Bodens, wie er im 19. Jahrhundert in der Rheinprovinz zugrunde lag.

⁶⁷ LOEWE, Beschreibung Berg, S. 174 f. Das Verhältnis Köln. Morgen zu Holl. Morgen ergibt sich aus dem Bericht als 1 : 2,8.

⁶⁸ Der Begriff „Contribution“ ist eine ältere Bezeichnung für eine Grundsteuer, nicht zu verwechseln mit der militärischen Kontribution.

Begründung für Steuerfreiheit („wüst“, „in anders Gebiet überschlagend“, „mit erfindlich“) ⁶⁹.

Für belastete Grundstücke — „pfantlich beschwerte“ — gab es in der Regel keine Steuerermäßigung.

In den Städten war die Grundsteuer ähnlich. Abweichend vom Land wurden hier die Häuser jedoch für sich nach Wert und Größe eingestuft, es gab also eine regelrechte Gebäudesteuer. „In den älteren Städten des Landes haben jedoch auch die Häuser nach derselben ungefähren Werth einen eigenen Anschlag“, schreibt Lenzen in seiner „Statistik Berg“ ⁷⁰. Aus dem Schoßbuch von Gerresheim ergibt sich, daß die Erträge der Gebäudesteuer hier ungefähr die Hälfte der Grundsteuer ausmachte ⁷¹. Die Stadt war immerhin — wie die meisten in Jülich-Berg damals — eine Ackerstadt, und außerdem gehörten zum städtischen Steuerbezirk noch Dörfer hinzu. Auf den Häusern lag also eine größere Last als auf dem Morgen Land.

Für die Stadt Düsseldorf ist uns das „Landsteuerbuch Düsseldorfs von 1632“ erhalten. Die Häuser werden darin mit Beträgen durchschnittlich zwischen einem und drei Reichstalern veranschlagt. Bei größeren Besitzungen mit zugehörigen Ländereien stiegen die Beträge bis zu 28 Reichstalern an ⁷². Das Land selbst lag jedoch niedrig im Steuersatz. Die Schwester des Paffendorf brauchte „wegen sechs morgen landts“ nur 1 Reichstaler 2 Orter, also pro Morgen 1/4 Reichstaler, zu bezahlen ⁷³. Nach dem Jülicher Hehebuch von 1668 wurden die Häuser in der Stadt nach ihrer Größe in Morgen veranschlagt: „Ist jeder Morgen Landes den einwendigen ad 1 Gulden, den außwendigen ad 1 gl. 15 alb, dan ein großes hauß ad 13 Morgen, ein mittelmeßiges ab 6 1/2 Morgen, ein kleines hauß ad 3 1/4 Morgen alles einwendig Land angeschlagen werden“ ⁷⁴. Eine Abstufung nach der Qualität der Häuser gab es nicht. Die auswärtigen Besitzer wurden höher besteuert, sie konnten ja zu anderen städtischen Abgaben (Akzisen) nicht herangezogen werden. Diese Häuser waren dann vermietet („heuerlinge“).

Kötter wurden in den Städten genauso wie die anderen Grundsteuerpflichtigen behandelt.

⁶⁹ FERBER, Steuerbuch Creutzberg, S. 120 ff.

⁷⁰ LENZEN, Statistik Berg, § 2, S. 51.

⁷¹ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 84, um 1589, S. 117 f.

⁷² HEINRICH FERBER, Das Landsteuerbuch Düsseldorfs von 1632, Düsseldorf 1881 (zit. FERBER, Landsteuerbuch Düsseldorfs), S. 21 (Metternich's Erben behausung und guter).

⁷³ EBD., S. 27.

⁷⁴ JOSEPH KUHLE, Geschichte der Stadt Jülich, insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich, in vier Teilen, Jülich 1897 (zit. KUHLE, Geschichte Jülich), hier: T. II, S. 82.

2.21.2 Die Gewinn- und Gewerbesteuer

Die Gewinn- und Gewerbesteuer bildete innerhalb der Landsteuer die Ergänzung zur Grundsteuer. Sie lastete grundsätzlich auf *schatzfreien* Personen. Allerdings wurde der Kreis der in Frage kommenden Steuerpflichtigen dadurch stark eingeschränkt, daß Ritter, Geistliche, der Landesherr selbst sowie mit Ausnahmen Lehnsleute und Freie dann von der Steuer befreit waren, wenn sie ihren Besitz selbst oder „auf ihre Kosten und Gefahr durch Verwalter“⁷⁵ bewirtschafteten. War der Besitz verpachtet, fiel die Gewinn- und Gewerbesteuer an. Lenzen schreibt hierzu: „Bey den übrigen freyen Gütern ist die völlige Freyheit auf den einzigen Fall gesetzt, wenn solche Güter von den Eigenthümern auf ihre Kosten, Gewinn und Verlust gebauet werden. Sind solche verpachtet, oder in Halbbau ausgeliehen, so ist der Halbwinner, oder Pächter zur Zahlung der Gewinn- und Gewerbesteuer verbunden“⁷⁶. Diese Steuer wurde somit hauptsächlich von Pächtern und Halften getragen.

Eine besondere Stellung unter den grundsteuerfreien Besitzungen der Ritterschaft nahmen die *Rittersitze* ein. Die Halfleute, die sie bewirtschafteten, waren von der Zahlung der Gewinn- und Gewerbesteuer befreit, gleich, ob die Burg oder das Schloß vom Eigentümer selbst bewohnt wurde oder nicht. Diese Regelung galt seit dem 15. Jahrhundert. In einer Instruktion zur Aufbringung der Türkensteuer von 1544 heißt es: „zu gedenken, sol die austeilung der steuer geschehen uf der vom adel halfleute und pechter personen gewin und gewerf nach eines jeden gelegenheit; diejenigen aber, so fur der edelleute behausungen sitzen sullen wie von alters freigehalten werden“⁷⁷. 1563 wurden von der Regierung „Nachweise über die Besteuerung der Halfleute der Ritterschaft“ herausgegeben: „Der rittermessigen halfleut fur den zugbruggen, es werden die heuser bewont oder nit, sollen nit angeschlagen, aber alle andere ire halfleut und pechter nach gelegenheit ihres gewin und pacht gesatzet werden“⁷⁸.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bezog sich diese Freiheit nur noch auf einen, von der Ritterschaft auszuwählenden Rittersitz. Für das 17. und 18. Jahrhundert bestätigte der Haupt- und Deklarationsrezeß dieses Privileg. Für die schatz- und grundsteuerfreien Güter der Geistlichen und des Landesherrn galt, daß die Pächter die Gewinn- und Gewerbesteuer zahlten.

Die Lehnsleute und Freien unterlagen im 15. Jahrhundert einer anderen Regelung. Sie waren in dieser Zeit nicht immer grundsteuerfrei. In der Aufzeichnung über die Jülicher Steuer von 1447 wurden sie mit einem ermäßigten Grundsteuersatz angeschlagen: „ . . . die freie gueter, die noch sonderlich ange-

⁷⁵ HELMUT CROON, *Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert*, Bonn 1929 (zit. CROON, *Stände und Steuern*), S. 105.

⁷⁶ LENZEN, *Beytraege Statistik Berg*, § 7, S. 55.

⁷⁷ *Landtagsakten I*, Nr. 159, Düsseldorf, 5. August 1544, S. 526. (Hervorhebungen v. Verf.)

⁷⁸ *Urkunden und Akten*, ZBGV 29, Nr. 57, Dezember 1536, S. 76.

schlagen, nemlich uf jedenen morgen freies lants 1 mark" ⁷⁹. Herzog Wilhelm begründete 1483 ihre Heranziehung zur Steuer damit, daß „de vrien mit sulgen vurs. lasten ind beswernis (der Ritterschaft) degelich unbesweirt sin" ⁸⁰.

Im 16. Jahrhundert wurden die Freien und Lehnsleute dann den Rittern insofern gleichgestellt, als sie keine Grundsteuer mehr zu zahlen brauchten und persönlich auch frei von der Gewinn- und Gewerbesteuer waren. Sie waren damit jedoch zu den gleichen Diensten wie die Ritterschaft verpflichtet: „So eracht man, das de inwendige lehenleut und freien, so mit perden und harnisch zu dienen schuldig und frie gueter haben, van denselben freien gutern der stuir auch zu verschonen" ⁸¹.

Die meisten Besitzungen der Ritterschaft, der Geistlichen und des Landesherrn waren an Pächter oder die sogenannten Halfleute übertragen. Die Halfleute, auch Halfen oder Halbwinner genannt, waren Pächter, die als Pacht die Hälfte ihrer Erträge an den Pachtherrn ablieferten. Nicht überall wurde der Zins jedoch nach der Regel der Halbpacht berechnet. Oft brauchte nur der dritte oder vierte Teil abgeliefert zu werden. Unter den verschiedenen Pächtern (Jahrpächter, Erbpächter u. a.) waren die Halfen die angesehensten. Sie saßen meist auf den großen freien Gütern.

Die Steuer trug den Namen „Gewinn- und Gewerbesteuer“. Der Ausdruck „das Land gewinnen“ bedeutete soviel wie „das Land bebauen“ oder „bestellen“. Das Gewerbe der Bauern bestand im Verkauf der ländlichen Produkte. Dem Namen nach bezog sich die Steuer also ausdrücklich auf die gewerbliche Tätigkeit der Bauern und nicht auf Grundbesitz. Und doch war sie im Grunde zuweilen nichts anderes als eine „mit Rücksicht auf den Pachtzins ermäßigte Grundsteuer" ⁸².

Sie wurde nach Morgen angesetzt (Bemessungsgrundlage), jedoch nur zu einem gewissen Teil des Grundbesitzes. „Diese wird insgemein quarta Colonica genennet, beträgt aber nicht immer den 4ten Morgen, sondern gehet an einigen Oertern auf den 2ten, 3ten Morgen“, in einzelnen Ämtern auf den fünften oder sechsten Morgen, in den Ämtern Jülich und Gladbach sogar nur auf den achten ⁸³.

Für Erbzinsen und Erbpachten konnten Abzüge gemacht werden ⁸⁴. Die Eigen-

⁷⁹ Aktenstücke über die Steuer im Herzogtum Jülich vom Jahre 1447, zusammengestellt von GEORG VON BELOW, in: ZBGV, H. 24, Bonn 1888, S. 39—55 (zit. Aktenstücke Jülicher Steuer 1447), hier: S. 52.

⁸⁰ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 46 Anm. 135.

⁸¹ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 61, 30. Dezember 1564, S. 79.

⁸² RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 26. Man könnte sie als „Steuer auf die Bodennutzung“ bezeichnen.

⁸³ LENZEN, Beytraege Statistik Berg, § 7, S. 55.

⁸⁴ CROON, Stände und Steuern, S. 105.

tümer der verpachteten Güter hafteten nicht für die Zahlung der Steuer durch ihre Pächter ⁸⁵.

Ritter vermutet den Ursprung der Veranlagung nach Morgen bei der Gewinn- und Gewerbesteuer im 15. Jahrhundert ⁸⁶. Nachweislich ist das für Jülich jedoch erst seit dem 17. Jahrhundert.

In Berg finden wir dieses Verfahren überhaupt nicht. Hier könnte der Steuerbetrag der nicht grundsteuerpflichtigen Pächter auf Grund der Pachthöhe errechnet worden sein, wobei die Steuer dann einen bestimmten Hundertsatz betragen hätte („ein sicheres vom Hundert“ ⁸⁷). Es fehlen hierüber jedoch genaue Angaben. In den Jülicher Städten berechnete man die Gewinn- und Gewerbesteuer in der gleichen Weise wie auf dem Lande, für Berg fehlen auch hier wieder die Angaben. Es bestanden zwei Möglichkeiten der Bemessung: ein Hundertsatz vom Einkommen oder eine Bemessung nach der Morgenzahl.

Aus einer Aufzeichnung des Grundbesitzes in den Jülicher Städten von 1722 ⁸⁸ ergibt sich das Verhältnis von grundsteuerpflichtigem Land zu „Gewinn- und Gewerbland“:

	Steuerland	Gewinn- und Gewerb-Land	Wiesen	Ödland
Jülich	1 611	631	—	31
Düren	2 897	44	—	—
Münstereifel	339	—	201	—
Euskirchen	2 204	—	106	45
Bergheim	612	14	12	—
Grevenbroich	246	8	—	—
Linnich	1 409	—	—	—
Caster	370	296	—	—
Randerath	792	28	64	—

Angaben in Morgen.

⁸⁵ SCOTTI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Kleve, Berg und dem vormaligen Großherzogtum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Jülich-Berg, Bd. 1 u. 2, 1475—1815, Düsseldorf 1821/22 (zit. SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen) hier: Nr. 1105, I, Düsseldorf, 5. September 1713.

⁸⁶ RITTER, a. a. O., S. 26. Ritter stützt seine Vermutung wohl auf die Aufzeichnung über die Jülicher Steuer von 1447 (vgl. dazu ZBGV 24, S. 39 ff.).

⁸⁷ LENZEN, Beytraege Statistik Berg, § 7, S. 56.

⁸⁸ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Landes- und Gerichtsarchive von Jülich-Berg, J.-B. Landstände, Jülicher bzw. Bergische Ritterschaft (zit. Jül. bzw. Berg. Ritterschaft . . .) hier: Jülicher Ritterschaft, V, Nr. 2 Beil. 19. — Abdruck bei CROON, Stände u. Steuern, S. 107 Anm. 2.

Es fallen hierbei besonders die Städte Jülich und Caster mit ihrem großen Anteil an Gewinn- und Gewerbland auf. Warum in diesen Städten die bevorrechtigten Klassen so viel Grundbesitz hatten, ist unbekannt, vielleicht, weil Jülich erste Hauptstadt des Herzogtums und Caster zeitweilig Residenz der Herrscher war.

Für Berg gibt Below Verzeichnisse der grundsteuerpflichtigen und der gewinn- und gewerbsteuerpflichtigen Morgen der Städte Wipperfürth und Blankenberg⁸⁹.

Wipperfürth:

	Land	Gärten	Wiesen	Hof	Weier	Büsche
Grundst. Morgen	4 580	173	829	213	14	3 455
Gew.- Gew.-st. Morgen	280	6	24	6	6	260

Blankenberg:

	Land	Gärten *	Wiesen	Hauspl.	Weier	Büsche
Grundst. Morgen	503	95	78	5	1	111
Gew.- Gew.-st. Morgen	9	1	1	—	—	2

* Gärten, Baumgärten und Weingärten zusammen.

Hier fällt vor allem der im Verhältnis zu den Jülicher Städten enorm große Landbesitz der bergischen Hauptstadt Wipperfürth auf. Aus der Angabe von gewinn- und gewerbsteuerpflichtigen Morgen darf nicht geschlossen werden, daß diese auch Steuerbemessungsgrundlage waren.

2.21.3 Die Rentensteuer

Die bisher beschriebenen Steuern hatten gemeinsam, daß die bevorrechtigten Klassen nur in seltenen Fällen zu ihnen herangezogen wurden. Wenn sie überhaupt besteuert wurden, so geschah das in der Form der Rentensteuer, einer Art Einkommensteuer. Wir finden sie in Jülich-Berg erstmals 1483 erwähnt, jedoch ohne Angabe, ob sie auch tatsächlich erhoben worden ist⁹⁰. 1489 wurde von allen auswärtigen Rentenbesitzern der sechste Pfennig ihres Einkommens erhoben.

Die nächsten erhobenen Rentensteuern zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurden Ausländern sowie rentenberechtigten Bürgern, Freien und Lehnsmanen auferlegt.

⁸⁹ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 65. Vgl. ferner FERBERS Landsteuerbuch Düsseldorf von 1632. Obige Verzeichnisse wurden Ende des 18. Jahrhunderts aufgestellt.

⁹⁰ BELOW, a. a. O., S. 4.

Auch die Ritterschaft wurde zumindest bei einigen Steuerausreibungen mit herangezogen. So schrieb 1567 Herzog Wilhelm an die Amtleute, daß die Ritterschaft ihren Beitrag noch nicht erlegt habe. Auch „der ritterschaft sees“ sollten „nit ausbehalten“ werden, sondern mit angeschlagen werden⁹¹. Ab 1579 blieben die Rittersitze steuerfrei. Wenn es 1579 in einem Gutachten der Jülicher Ritterschaft heißt, daß „von 100 mldr. rogggen inkompten durch die von der ritterschaft . . . 4 goltg. und von 100 goltg. 2 goltg. . . gegeben werde“⁹², so bezog sich das nur auf die übrigen Besitzungen der Ritter. Ausgenommen waren „ire adlige sees und was sie darzu zum bauhof fur verfele und inkompten haben“⁹³. Wegen dieser Befreiungen brach ein Streit zwischen Städten und Ritterschaft aus. Die Städte verlangten, daß die Ritter sich gleichermaßen an gewissen Steuern, wie Hochzeitssteuern oder Türkensteuern, beteiligen müßten⁹⁴.

Die Städte strengten 1587 einen Prozeß vor dem Reichshofrat gegen die Ritterschaft an, hatten aber keinen Erfolg mit ihren Klagen⁹⁵.

Der Streit zog sich ins 17. Jahrhundert hinüber. Mit Rückendeckung der — meist selbst adeligen — herzoglichen Räte, zeitweilig sogar gegen den Widerstand des Landesherrn („unerachtet der adelichen exemtion würden sonsten I. D. ihr landfürstliche obrigkeit interponieren und so geist- als adliche mit anschlagen“⁹⁶) konnte die Ritterschaft ihre Privilegien halten. „Nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Mitleid mit dem armen Steuerzahler“ und als „freiwillige Verehrung zu Gunsten des Landesherrn“⁹⁷ ließen die Ritter von Berg sich in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts herab, zwei Prozent der bewilligten Summe der Türken-, Reichs- und Kreissteuern aus ihrem Einkommen aufzubringen⁹⁸. Düsseldorf erkannte diesen mit den bergischen Hauptstädten Ratingen, Wipperfürth und Lennep geschlossenen Vergleich nicht an. In Jülich

⁹¹ Landtagsakten II, Nr. 51a, Düsseldorf, 8. März 1567, S. 109.

⁹² EBD., Nr. 167, Düsseldorf, 21. November 1579, S. 370, Gutachten über Austeilung der Kriegssteuer. Vgl. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Landes- u. Gerichtsarchive von Jülich-Berg, J.-B. II (zit. Jülich-Berg II, T. . . .), hier: T. IV (Landtagsregistratur) Nr. 5875, Anschlag der adeligen Güter 1583/84.

⁹³ Landtagsakten II, Nr. 173, Jülich, 7. Januar 1580, S. 380.

⁹⁴ Die Städte führten als Argument an, daß die Ritter sich in der Mehrzahl nicht gerüstet hielten, sie aber den Schutz der aus allgemeinen Landesmitteln bezahlten Soldaten für ihren großen Landbesitz in Anspruch nähmen. Sie schlugen vor, diejenigen Ritter, die tatsächlich Dienst leisteten, dafür zu bezahlen: Landtagsakten II, Nr. 383, Jülich, 11. Juni 1587, S. 692.

⁹⁵ Vgl. EBD., Nr. 407, Düsseldorf, 3. September 1587, S. 733 f.

⁹⁶ Landtagsakten III, Nr. 76, Düsseldorf, 9. Oktober 1625, Landtagsprotokoll, Erklärung Wolfgang Wilhelms, S. 157.

⁹⁷ CROON, Stände u. Steuern, S. 93.

⁹⁸ Über die wahren Hintergründe vgl. BAUMGARTEN, Kampf des Pfalzgrafen, T. 1, S. 59.

ging der Streit ebenfalls weiter. Der Haupt- und Deklarationsrezeß sicherte den Rittern weiterhin die völlige Steuerfreiheit ihrer Rittersitze ⁹⁹.

Die Rentensteuer wurde somit in erster Linie vom Einkommen der Freien, Lehnsleute und Geistlichen erhoben, sieht man von den unbedeutenden Abgaben der steuerpflichtigen Rittergüter ab. Über eine Rentenbesteuerung der Stadtbürger ist kaum etwas bekannt. Berücksichtigt man jedoch die Bedeutung des städtischen Hausbesitzes bei der Landsteuer, so kann man als sicher annehmen, daß das Einkommen hieraus auch besteuert wurde ¹⁰⁰. Ein Grund für die fehlenden Angaben könnte sein, daß die Städte ihre Finanzkraft möglichst gering darstellen wollten, um die Steuerquote niedrig zu halten ¹⁰¹.

Bei den Geistlichen verhielt es sich folgendermaßen: Solange ihnen ein eigenes Bewilligungsrecht zustand, bestand diese Steuer selbständig neben der landständischen ¹⁰². Erst als den Geistlichen Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts ihr Bewilligungsrecht genommen wurde, galten die Landtagsbeschlüsse auch für sie. Vor allem der Kölner Klerus, der über großen Grundbesitz in Jülich-Berg verfügte, verlangte, von den Rentensteuern ausgenommen zu werden. Diesen Anspruch wies die Regierung zurück, schon weil sie fürchtete, daß bei einer solchen Ausnahme die übrige Geistlichkeit sich darauf berufen könnte und der Kirchenbesitz nach und nach der Besteuerung verloren gehen würde.

In den älteren Nachrichten über die Rentensteuer aus dem 16. Jahrhundert wird der Steuersatz mit einem Geldbetrag pro Einheit des Natural- oder Geldeinkommens angegeben. So betrug beispielsweise 1535 der Satz zwei Alben pro Malter Roggen oder Weizen, ein Albus pro Malter Spelz ¹⁰³, Hafer oder Gerste, bei Geldrenten pro Goldgulden zwei Alben, das entsprach dem 18. Pfennig ¹⁰⁴. Naturalabgaben wurden in Geld umgerechnet, wobei der Marktpreis zugrunde lag ¹⁰⁵.

⁹⁹ Zwischenzeitlich war die Freiheit auf einen Rittersitz beschränkt; siehe SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 170, o. O. 13. November 1605, 262, Düsseldorf, 19. Mai 1633, 266, Düsseldorf, 12. August 1633.

¹⁰⁰ Vgl. die zahlreichen Angaben über *Vermietungen* in FERBERS Landsteuerbuch Düsseldorfs.

¹⁰¹ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 72 f.

¹⁰² Siehe hierzu Abschnitt 2.4, unten S. 50.

¹⁰³ Spelz war eine Weizenform, bei der die Hülsen (Spelzen) am Korn blieben.

¹⁰⁴ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 5. JOHANN GEORG VON VIEBAHN, Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf, Düsseldorf 1836 (zit. VIEBAHN, Statistik Reg.-Bez. Düsseldorf), S. 230: 1521 gaben die Pfandinhaber („Kapitalisten“) 10% des Pfandeinkommens, ausgenommen fürstliche Kreditoren!

¹⁰⁵ Vgl. HANS GOLDSCHMIDT, Geistlicher Besitz und geistliche Steuer in den bergischen Ämtern Misenloe, Mettmann, Angermund und Landsberg, ZBGV 45, Elberfeld 1912, S. 156—171 (zit. GOLDSCHMIDT, Geistl. Steuer in berg. Ämtern), hier: S. 157 u. S. 158—170.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Steuersätze nur noch in Hundertteilen des Geldeinkommens angegeben. Meist lagen sie zwischen drei und acht Prozent; die höchsten betragen 1694 26 Prozent und zu Anfang des 18. Jahrhunderts 19 Prozent (Spanischer Erbfolgekrieg). Die Erträge der Rentensteuer waren im Vergleich zur Landsteuer sehr gering¹⁰⁶.

2.21.4 Die Gewerbesteuer

Neben der Gewinn- und Gewerbesteuer, die wohl überwiegend Grund- und Flächensteuer war, gab es seit dem 15. Jahrhundert eine Gewerbesteuer, die vom Einkommen bestimmter Berufsgruppen erhoben wurde¹⁰⁷.

Auf dem Lande wurde diese Steuer vom Dienstpersonal, von Handwerkern, Arbeitern und Schäfern gezahlt. Genaue Angaben über die Höhe des Steuersatzes liegen für das 15. Jahrhundert noch nicht vor. Aus vereinzelt Nachrichten¹⁰⁸ läßt sich jedoch schließen, daß die Steuer nach der Lohnhöhe berechnet wurde (vermutlich zwischen acht und zehn Prozent). Seit dem 16. Jahrhundert wurden die Steuersätze angegeben. 1521 zahlten in Jülich die Dienstboten zehn Prozent ihres Lohnes; in Berg wurden die Knechte mit $\frac{1}{12}$, die Mägde mit $\frac{1}{24}$ des Lohnes veranschlagt¹⁰⁹. Im Laufe dieses Jahrhunderts wurde die Steuer erhöht, für das 17. und 18. Jahrhundert finden wir jedoch keine Angaben mehr über die Dienstbotensteuer. Vielleicht ist sie wegen des geringen Ertrages aus Zweckmäßigkeitsgründen gar nicht mehr erhoben worden.

Die Schäfer wurden oft nicht mit Geld entlohnt, sondern sie konnten sich statt dessen mehrere Schafe auf Kosten ihres Herrn halten. Es erfolgte dann eine „Naturallohnbesteuerung“ in der Weise, daß auf eine bestimmte Zahl von Schafen ein bestimmter Steuerbetrag gezahlt wurde¹¹⁰. Handwerker und Arbeiter¹¹¹ unterlagen zwar auch der Gewerbesteuer, sie wurden jedoch nicht nach der Einkommenshöhe veranlagt, sondern zahlten meist festgelegte Sätze, so 1521 „auf dem Lande nach Unterschied 1 Goldgulden“¹¹².

Über die Gewerbesteuer in den Städten sind wir nur unzureichend informiert. Wenn im Landsteuerbuch Düsseldorf's öfters die Bezeichnung „heurlingh“ — d. h. zur Miete wohnend — steht, handelte es sich bei diesen Personen meist um Handwerker und Tagelöhner. Die angegebenen Steuerbeträge wurden dann sicherlich als Gewerbesteuer erhoben.

¹⁰⁶ 1794 ca. 3% der Landsteuer.

¹⁰⁷ Vgl. Aktenstücke Jülicher Steuer, ZBGV 24, S. 41, 48 u. 55.

¹⁰⁸ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 49 f.

¹⁰⁹ VIEBAHN, Statistik Reg.-Bez. Düsseldorf, S. 230.

¹¹⁰ 1521: 6 Alb. pro 10 Schafe, BELOW, a. a. O., S. 50.

¹¹¹ Vgl. die Aufzählung bei LENZEN, Beytraege Statistik Berg, S. 58 Anm. u.

¹¹² VIEBAHN, a. a. O., S. 230.

Im ganzen nahm die Gewerbesteuer auf dem Land wie in den Städten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts keine bedeutende Rolle ein. Erst im 18. Jahrhundert erlangte sie innerhalb der „Familiensteuer“¹¹³ neue Bedeutung.

2.21.5 Die Familiensteuer

Im 18. Jahrhundert wurde zur Aufbringung der bewilligten Steuersummen als Ergänzung der Grundsteuer eine neue Steuer eingeführt. Unter dem Namen Familiensteuer oder Familientax, später als *Kommissariatsfuß*, wurde sie ab 1705 bis in die Mitte der zwanziger Jahre erhoben¹¹⁴.

Der äußere Anlaß dieser Neubildung war einmal die Unergiebigkeit der alten Matrikelsteuer, dann deren Ungerechtigkeit. Dahinter steckte jedoch für die Landstände der Zwang, dem Landesherrn eine neue Steuerart vorzuschlagen, um die Abschaffung der von ihnen bekämpften Verbrauchssteuern¹¹⁵ zu erreichen.

Diese neue Steuer war eine Kombination aus Gewerbe-, Kopf-, Vermögen- und direkter Verbrauchsteuer. Erhoben wurde sie von demjenigen, „der Nahrung oder öffentliches Gewerbe treibet“¹¹⁶.

Grundsätzlich befreit blieben auch bei dieser Steuer die bevorrechtigten Klassen und die Pächter der Rittersitze. Die Pächter des Gewinn- und Gewerblandes wurden weiterhin nur nach der alten Matrikelsteuer veranschlagt.

Der Anschlag der Familiensteuer richtete sich nach der Größe des Gewerbes und des Vermögens. Auf Grund der ungerechten, willkürlichen Veranlagungen durch die Steuerbeamten (Benutzung veralteter Vermögensverzeichnisse) wurden 1707 genaue Richtlinien für die Anschläge herausgegeben:

„Was die quotisation der familien betrifft, ist solche dergestalt einzurichten, dass jede familie wegen privatbrauens, schlachtung und kaufmanschaft, fort gewerbs und narung mit 2 rtrl.¹¹⁷, jede person wegen des gemals auf 1 rtrl. 15 stüb.¹¹⁸, sodan der victualien halber ad 30 stüb. und zwarn dergestalt anzuschlagen, dass dabei auf das vermögen und unvermögen zu reflectiren und nach gutermessen der beambten, ritterbürtig- und meistbeerbten ein einsehen zu nemen und der victualienanschlag bis zu 45 stüb. bei denen bestvermögensten au-

¹¹³ Siehe nächster Abschnitt.

¹¹⁴ CROON, Stände u. Steuern, S. 149.

¹¹⁵ KUHL, Geschichte Jülich, T. II, S. 142. Licent, siehe Abschnitt 2.22.2, unten S. 41.

¹¹⁶ LENZEN, Beytraege Statistik Berg, § 10, S. 58. Der Begriff „narung“ bedeutete soviel wie „Gewinn und Gewerbe“, vgl. BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 74.

¹¹⁷ Dieser Satz galt für Berg, für Jülich 3 Rtrl.

¹¹⁸ Besteuert wurde „jede person“ über zehn Jahre. Als „gemal“ wurde Getreide, das zur Mühle ging, bezeichnet.

girt, auch die taxation wegen privatbrauerei, schlachtens, kaufhandels, gewerbs und narung bis zu 16 rthr.¹¹⁹ vermert, sodan die bestialien angeschlagen werden mögen, wie folgt:

pferd zu 1 rthr.	4 stüber
kuhe	36 stüber
füllen	20 stüber
ochs	40 stüber
rind	15 stüber
schaf	3 stüber
geiss	16 stüber“ ¹²⁰ .

Tagelöhner und Kötter wurden in einem besonderen Anschlag nach ihrem „Vermögen“ besteuert. Sie zahlten bis zu einem Reichstaler.

Die Sätze der Familiensteuer lagen durchschnittlich bei sechs bis acht Reichstalern, wobei oben angegebene Höchstgrenzen von 16 bzw. 24 Reichstalern nicht überschritten werden sollten. Lebten in einem Steuerbezirk jedoch viele Unvermögende, so konnten die Anschläge der Vermögenden — besonders für Brauen — dementsprechend erhöht werden, so daß größere Kaufleute zuweilen bis zu 60 Reichstalern zahlten¹²¹. Der Steuerzettel eines wohlhabenden Jülicher Bürgers von 1711 sah folgendermaßen aus:

„Johann N. ein Bräuer und Herbergier hat an Landerey so in dem Steur-Anschlag: Acker-Land 23 Morgen 34 Rthlr. 40 Alb. Wiesen, Benden oder Weiden 3 Morgen 4 Rthlr. 40 Alb. Baum-Garten 4 Morgen 6 Rthlr. 60 Alb. Schlag-Busch oder Holz-Gewachs 1 Morgen 1 Rthlr. 40 Alb. Wein-Garten 4 Morgen 6 Rthlr. Familien Tax 24 Rthlr. 2 Pferd 6 Rthlr. 4 Kühe 1 Rthlr. 32 Alb. Wegen Pension (Beitrag zu den Zinsen eines auf der Gemeinde haftenden Kapitals) 2 Rthlr. (Zusammen) 86 Rthlr“¹²². An diesem Beispiel kann man die einzelnen Steuerarten erkennen, vor allem die Verbindung von Grund- und Familiensteuer.

Die Familiensteuer war als Ergänzung der Matrikelsteuer eingeführt worden. Es war nun so, daß — je nach Landtagsabschied für Jülich und Berg verschieden — entweder zunächst der Gesamtertrag der Familiensteuer errechnet oder schon erhoben wurde und die Differenz zur bewilligten Summe durch die Grundsteuer aufgebracht wurde, oder daß die Familiensteuer das ergänzte, was die Matrikelsteuer nicht einbringen konnte.

¹¹⁹ In Jülich galt als Höchstsatz 24 Rthr.

¹²⁰ SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 1017, Düsseldorf, 31. März 1707. Mit „rind“ ist wohl ein Jungtier gemeint.

¹²¹ Lenzen hielt das 1802 für „insgemein sehr mäßig“ (Beytraege Statistik Berg, § 10, S. 58 Anm. v.).

¹²² KUHLE, Geschichte Jülich, T. II, S. 142 f.

2.21.6 Kopfsteuern

Zur Aufbringung des jülich-bergischen Anteils an der Türkensteuer von 1532 griffen die Landstände zu einem neuen Mittel: Sie ergänzten die Grundsteuern durch eine Kopfsteuer — die sogenannte Kommunikantensteuer ¹²³.

12 000 Goldgulden sollten 1532 aufgebracht werden. Geistliche waren ausgenommen, sie zahlten 6000 Goldgulden in Form einer Rentensteuer ¹²⁴.

Es gab noch keine Abstufung der Steuer nach der Höhe des Vermögens. Jeder Kommunikant, ob Ritter, Bürger oder Landbewohner, sollte den gleichen Betrag von 3 1/2 Alben beisteuern ¹²⁵. Jedoch wurden Arme, die „nit erf und gut haben und die schwach und krank sin“ ¹²⁶, von vornherein von der Steuer ausgenommen. Ihre Beiträge wurden auf die Vermögenden umgelegt. Die Kommunikantensteuer wurde 1544 noch einmal erhoben ¹²⁷. Die nächsten Kopfsteuern wurden dann erst ab 1663 wieder bewilligt, und zwar zehn Mal ¹²⁸. Sie wiesen jetzt nicht mehr die rohe Veranlagung der fixierten Personalsteuer auf. Die Steuerpflichtigen wurden in bestimmte Klassen eingeordnet (Entwicklung zur gestaffelten Ständesteuer). Befreit waren Ritter mit ihren Familien sowie die auf den Rittersitzen lebenden Verwalter, Pächter und Dienstleute. Diese Freiheit wurde 1677 und 1696/97 insofern eingeschränkt, als nur noch die landtagsfähigen Adligen mit Familie frei blieben. Die nicht landtagsfähigen Rittergutsbesitzer zahlten eine Pauschalsumme von 24 Reichstalern für Familie und Dienstleute ¹²⁹.

¹²³ Bei den Kopfsteuern handelte es sich in Jülich-Berg wohl in den meisten Fällen (Ausnahme z. B. 1794) um Steuern, durch die die Reichssteuer-Kontingente der beiden Länder aufgebracht wurden. Da diese Steuern hier durch das übliche ständische Verfahren bewilligt wurden — auch wenn die Stände seit dem 17. Jahrhundert hierzu verpflichtet waren (Vergleich 1649) — werden sie im allgemeinen zu den landständischen Steuern gezählt. Steuerempfänger war nur nicht der Landesherr, sondern das Reich.

¹²⁴ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 1 f.

¹²⁵ BELOW, a. a. O., S. 2; VIEBAHN, a. a. O., S. 230, gibt für Jülich 4 Alb., RITTER, a. a. O., S. 30, sogar 6 1/2 Alb. an. Letztere Angabe ist unwahrscheinlich, da sich bei ca. 69 000 Kommunikanten in Jülich bereits über 18 000 Goldgulden ergeben hätten.

¹²⁶ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 33a, 1. September 1532, S. 46.

¹²⁷ RITTER, a. a. O., S. 30.

¹²⁸ 1663, 1673, 1677/78, 1696/97, 1713, 1738, 1741/42, 1745, 1757, 1794, vgl. CROON, Stände u. Steuern, S. 143. Einige dieser Steuern wurden nur für eines der beiden Territorien erhoben.

¹²⁹ Vgl. Kopfsteuerordnungen bei SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 632, Düsseldorf, 12. Juni 1677, Nr. 638, Düsseldorf, 27. Februar 1678, Nr. 853, Düsseldorf, 27. Februar 1697.

Im 18. Jahrhundert unterlagen bis auf die landtagsfähigen Ritter sowie bestimmte Ausnahmen alle Untertanen der Kopfsteuer¹³⁰.

Die Steueranschläge wurden im 17. Jahrhundert nach bestimmten Berufsständen aufgestellt¹³¹. 1673 lag der niedrigste bei einem, der höchste Satz bei sechs Reichstalern, wobei durchschnittlich eineinhalb bis zwei Reichstaler gezahlt wurden¹³². Die Steuern von 1677/78 und 1697 lagen in den Ansätzen höher¹³³.

Die einzelnen Personen und das Vieh wurden folgendermaßen veranschlagt: Der Familienvater zahlte den festgelegten Satz; „jede Fraw gibt ihres Manß tax halb, jeder Sohn, so vierzehm iahr alt und in seiner Elteren brodt ist, gibt seines Vaters taxae einen vierten theill, die Döchter aber der Mutter tax einen vierten theill, alleß jedoch mit der condition, wan in einer Persohn verscheidene officia, opificia aut qualitates concurriren, daß gleichwoll mehr nicht alß auff einß, welches im höchsten anschlag ist, die reflexion gemacht und darnach capitirt werden solle.

Item ein Judt zwey Rthlr., deren Weiber die halbscheidt, und Söhn und Döchter einen vierten theill; eine Wittib, wan sie deß Manß hantierung treibet, solle geben von deß Manß taxa drey viertentheill, für sich selber aber freybleiben; Knecht und Mägdt den funffzehenden theill ihres lohns, welches die herrschafften einbehalten und bezahlen sollen.

Sodann jedes Pferd, welches zweyiährig ist, einen halben Rthlr. Jeder Esel zehen Alb. ein Rint sechs Alb. ein Schwein, so vor dem Hirten getrieben werden kan und vollen huetlohn gibt, drey Alb. die ubrige Schwein aber die halbscheidt; ein schaeff, geiß, welche einiährig seint, jedes zwey Alb“¹³⁴.

Bei den Kopfsteuern des 18. Jahrhunderts wurden die vielen einzelnen Berufsstände zu einer kleinen Zahl von Klassen zusammengeschlossen, für die feste Sätze vorgeschrieben wurden¹³⁵. 1794 wurde zum letzten Mal in den noch ver-

¹³⁰ Ausnahmen 1713: Familien d. landt. Ritter, Minister und wirkl. geh. Räte (SCOTTI, a. a. O., Nr. 1102, Düsseldorf, 16. Mai 1713); 1745: Geistliche, Militärpersonen, Untertanen, die nur steuerb. Gründe besaßen (ebd., Nr. 1586, Düsseldorf, 9. Juni 1745); 1794: Militärpersonen, Kuratgeistliche und Vikare, Tagelöhner, Kötter und „kundbar Unvermögende“; reiche Kaufleute und Kapitalisten sollten freiwillig nach Maßgabe ihres Vermögens geben (SCOTTI, Nr. 2403, Düsseldorf, 2. September 1794).

¹³¹ Siehe Anhang 6.5, unten S. 115.

¹³² SCOTTI, a. a. O., Nr. 604, Düsseldorf, 12. August 1673.

¹³³ EBD., Nr. 632, Düsseldorf, 12. Juni 1677 u. Nr. 638, Düsseldorf, 27. Februar 1678.

¹³⁴ Kopfsteuerordnung von 1673, bei: SCOTTI, a. a. O., Nr. 604, Düsseldorf, 12. August 1673, abgedruckt bei: KUHLE, Geschichte Jülich, T. II, S. 85.

¹³⁵ Siehe Anhang 6.6, unten S. 116.

einten Territorien eine „für jedes Familien-Haupt und selbsständige Individuum getheilte Kapitations-(Kopf-)Steuer ausgeschrieben“¹³⁶. Sie war in sechs Klassen zu 20, 12, 8, 4, 2 und 1 Reichstaler gestaffelt.

Die Landesherrn selbst sind nie bei einer Kopfsteuer mit angeschlagen worden, wie es beispielsweise in Preußen geschah, wo 1707 Friedrich I. das Hundertfache des Höchstbetrages zahlte.

2.21.7 Die Besteuerung der Juden

Vor dem Entstehen der Landeshoheit waren die Juden „Eigentum“ des Königs bzw. des Kaisers. Sie zahlten besondere Abgaben wie den „dritten Pfennig“ oder die „Kronsteuer“. „Mußte jedem neugekrönten Römischen König von den Juden zu einer Ehrung, ihr Leben damit zu lösen, gegeben werden, weil man annehm, der Kaiser sey befugt, alle Juden, wenn er wollte, umbringen, und zwar verbrennen zu lassen, bis auf einige wenige, zu einem beständigen Andenken“¹³⁷. Durch Kauf oder Verpfändung gelangten die Judenregalien in den Besitz der Landesherrn.

In Jülich-Berg gab es verhältnismäßig wenig Juden. Sie durften sich nur auf Grund besonderer landesherrlicher Genehmigung niederlassen¹³⁸. In den Steuerakten werden sie nur selten erwähnt. Sie zahlten zunächst die gewöhnliche Steuer für ihren Besitz und die Kopfsteuern. Verschiedentlich wurde der Landesherr um die Genehmigung gebeten, die Juden „härter“ in der Landsteuer anschlagen zu dürfen¹³⁹. Im 18. Jahrhundert wurde jeder gewerbetreibende Jude außerdem „ein für allemal auf drey Morgen Ackerland gesetzt“¹⁴⁰. Man nannte dies die „blinde Morgenzahl“, weil zu dieser Art der Veranschlagung eine Anzahl Morgen zugrunde gelegt wurde, die der Belastete gar nicht besaß.

2.22 Indirekte landständische Steuern

2.22.1 Die ständischen Akzisen des 16. und 17. Jahrhunderts

Die erste landständische Akzise wurde im Jahre 1521 bewilligt¹⁴¹. Anlaß dieser — nur von den Jülicher Ständen bewilligten — Steuer war das zu niedrige Aufkommen der direkten Steuer. Die 1521 aufgestellte Akziseordnung wirkte im Vergleich zu den damals schon gut entwickelten städtischen Ordnungen recht

¹³⁶ SCOTTI, a. a. O., Nr. 2403, Düsseldorf, 2. September 1794.

¹³⁷ KARL HEINRICH VON LANG, Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen, Berlin und Stettin 1793 (LANG, teutsche Steuerverfassungen), S. 198 (Instruktion Kaiser Karls IV.).

¹³⁸ Judengeleitsbriefe, so 1419: Jülich-Berg I, T. XIII, Nr. 1365.

¹³⁹ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 78.

¹⁴⁰ Judengeleitsbriefe v. 12. Oktober 1779, LENZEN, Beytraege Statistik Berg, § 10, S. 58.

¹⁴¹ Jülich-Berg I, T. IV, Nr. 172.

bescheiden: Die Steuer wurde nur auf dem Lande von Bier (2 Schilling pro Tonne vom Brauer), von Wein (2 Gulden pro Fuder oder 8 Alben pro Ohm) und von Waid (5 Schilling pro setzel Waid) erhoben¹⁴².

Diese erste bewilligte Steuer wurde jedoch gar nicht erhoben. Sie wurde zwar 1525 noch einmal in gleicher Form bewilligt, doch ihre Erhebung ist dann ebenfalls nicht nachgewiesen.

Die nächste, 1538 zum Festungsbau bewilligte und erhobene Akzise zeigte schon eine ausführlichere Ordnung: auf dem Land wurden eine Weinsteuern (1/2 Ggl./Ohm) und eine Biersteuer (ein Alb. bis ein Schilling pro Tonne, je nach Qualität der Sorte) erhoben, dazu kam eine zwölfjährige Steuer auf Waid und Getreide bei der Ausfuhr¹⁴³. Wie auch die späteren Akzisen, war diese hier nicht nur eine Steuer auf den inländischen Verbrauch, sondern auch auf Ausfuhr und Durchfuhr.

Auf dem Landtag von 1554 in Düsseldorf bewilligten die Landstände von Jülich und Berg für den gleichen Zweck die Akzise „vermoig der voiriger zwelfjairigen verordnung“ wieder auf zwölf Jahre¹⁴⁴. Ein Landtagsausschuß überarbeitete die alte Akzisenordnung von 1538. Das Ergebnis war, daß jetzt zusätzlich noch Stoffe, Metalle, Kohlen und Viehzeug besteuert wurden¹⁴⁵. Innerhalb der kurzen Zeit von 1521 bis 1554 hatte sich die Akzise von einer einfachen Verbrauchsabgabe zu einer aus zahlreichen Einzelsteuern zusammengesetzten Aufwandsteuer entwickelt. Erfafßt wurden sowohl der Verbrauch der Güter als auch deren Bewegung bei Ein-, Aus- und Durchfuhr. Obwohl der Landesherr den Ständen auf jedem Landtag einen Revers gab, wonach die Akzise nach Ablauf der festgelegten Zeit nicht wieder neu auferlegt werden sollte, wurde sie schon im Jahre 1570 wieder auf weitere acht Jahre bewilligt. Die Stände beklagten sich zwar, daß die Untertanen „von wegen der teuren zeiten, miswachs und anderer zugestander beschwernus leider dermassen erschepft seien“¹⁴⁶, stimmten aber trotzdem der Steuer zu, damit die notwendigen Befestigungsarbeiten fertiggestellt werden konnten.

Trotz der Klagen der Stände und der Zusicherungen der Regierung, die Untertanen von der Akzise möglichst zu verschonen, wurde diese als Ergänzung zu

¹⁴² Waid war ein Färbekraut zur Blaufärbung, es wurde verwendet bis zum Kennenlernen des Indigo im 17. Jahrhundert; „setzel“ vermutlich das Trockenmaß „sester“ (ca. 15 Ltr., vgl. BELOW, a. a. O., S. 154 Anm. 10).

¹⁴³ Landtagsakten I, Nr. 3, Landtagsabschied v. 25. Juni 1538, S. 252 ff.

¹⁴⁴ EBD., Nr. 232, Landtagsabschied v. 28. April 1554, S. 696 f.

¹⁴⁵ EBD., Nr. 234, Instruktion für die Erhebung der Akzise v. 16. Juni 1554, S. 697 ff.

¹⁴⁶ Landtagsakten II, Nr. 67, Landtagsabschied v. Jülich-Berg v. 17. Juni 1570, S. 150.

den direkten Steuern nun regelmäßig auf zwei bis zwölf Jahre bewilligt. Verwendet wurden die Gelder meist für die Reichs- und Landesverteidigung¹⁴⁷.

Auch bei der Akzise genoß der Adel wieder Vorrechte. Die Instruktion für die Erhebung der Akzise von 1554 besagt unter anderem: „Wan aber innicher van adel van seinem gewass und pechten zu seiner huishaldung und notturf selbst inniche fruchten usfueren zu lassen gemeint, sal er solichs den verordenten accismeistern des ortz anzeigen und ime alsdan dasselbig auch on uflage und beschwerniss zugelassen werden“¹⁴⁸. Der Eigenverbrauch — dazu zählte auch der Bedarf des Gesindes und der Verwalter — wurde also nicht besteuert. Es häuften sich — vor allem seitens der Städte — die Beschwerden hierüber, und daß die Ritter die für den Eigenbedarf bestimmten Güter unversteuert wieder ausführen und auch die Pächter damit versorgen würden.

Diejenigen Städte, denen die Akzise — meist in festgesetzter Höhe — zur eigenen Verwendung überlassen worden war, konnten sie auch weiterhin für sich erheben. Sie waren jedoch verpflichtet, einen etwaigen Überschuß abzuliefern (Differenz zur landständischen Akzise, falls diese in den Erträgen höher lag): „den steden, da sich die win- und bieraccise so hoch oder hoher erdreget dan wie vurs. verordent, ist zugelassen, dieselvige auch wie van alders gewonlich zu boeren.

Da aber dieselvige geringer were dan obg., sal das uberich der accisen und sunst der anderer nachfolgender uflagen durch die accismeister auch ufgeboert und uberlievert werden“¹⁴⁹.

2.22.2 Der Licent

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts befaßte sich die Regierung mit Plänen einer völligen Neuordnung des Steuerwesens. Man wollte die alten Matrikelsteuern (Grund- und Gebäudesteuer, Gewinn- und Gewerbesteuer) sowie die außerordentlichen, nur auf bestimmte Zeit bewilligten Akzisen durch eine allumfassende, zeitlich unbegrenzte indirekte Steuer ersetzen.

Es war dies die Zeit der Auseinandersetzungen über die Vor- und Nachteile der indirekten Besteuerung (Akzisestreit). In der deutschen und österreichischen Steuerliteratur dieser Zeit wurde als Ideal die sogenannte Generalakzise nach dem Vorbild der reichen Niederlande gepriesen. Der Halberstädter Steuerrat Tenzel („Christianus Teutophilus“) hatte soeben seine Abhandlung über die „Entdeckte Goldgrube in der Akzise“ geschrieben. Das Hauptargument der Be-

¹⁴⁷ 1587: 20 000 Rthlr. für die Unterhaltung von 70 Reisigen (schwerbewaffnete Reiter) und 400 Soldaten, aufzubringen durch eine zweijährige Akzise, vgl. Landtagsakten II, Nr. 338, 21. März 1587 u. Nr. 387, 15. Juni 1587, S. 623 ff. u. S. 701 ff.; ferner: Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5106/118. Ein Ausschnitt aus einer ausführlichen Akziseordnung von 1624 ist im Anhang gegeben (6.7), unten S. 117.

¹⁴⁸ Landtagsakten I, Nr. 234, S. 699.

¹⁴⁹ Landtagsakten I, Nr. 234, S. 698.

fürwörter bestand darin, daß auf diese Weise große Geldsummen ohne Widerstand der Steuerträger aufgebracht werden konnte.

Auf der anderen Seite standen die französischen Physiokraten mit ihrer Vorstellung einer Alleinststeuer („*impôt unique*“ des Physiokraten F. Quesnay), die sich aber in unseren Territorien nicht durchsetzen konnte.

In Jülich-Berg begann man 1699 mit den Vorbereitungen zur Einführung einer indirekten Licentsteuer nach dem Vorbild Brandenburg-Preußens. Über die Bezeichnung dieser Steuer schrieb Lang 1793: „Insgemein glaubt man, der Ursprung der heut zu Tag gewöhnlichen Consumtionssteuern schreibe sich aus den vereinigten Niederlanden her, die für die Erlaubnis (*Licentia*) ihren Feinden, den Spaniern, gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine bestimmte Lizenzt- abgabe zum ersten eingeführt“¹⁵⁰.

Am 1. März 1700 trat die Licentordnung in Kraft. Die belasteten Güter wurden in fünf Hauptgruppen unterteilt¹⁵¹:

1. Wein, Branntwein, Essig, Bier;
2. Getreide und Feldfrüchte aller Art;
3. Fleisch- und Schlachtvieh;
4. „Viktualien und Kaufmannschaften“, wie Molkereiprodukte, Gewürze, Genußmittel, Haushaltwaren, Metalle, Baumaterial und anderes mehr;
5. Vieh (kein Schlachtvieh!).

Der Steuerbetrag wurde bei den meisten dieser Güter auf Grund der in Düsseldorf gebräuchlichen Maße und Gewichte ermittelt. Bei bestimmten Waren, wie Apothekerwaren, Gewürzen und ausländischen Backerzeugnissen, wurde der Wert zugrunde gelegt. Ausländische Waren wurden bis auf einige eingeführte Biersorten höher besteuert. Eingeführte Rohstoffe, die nach der Verarbeitung in Form von Halb- oder Fertigprodukten wieder ausgeführt wurden, unterlagen nicht dem Licent. Bei bestimmten Rohstoffen richtete sich der Steuersatz nach dem jeweils daraus hergestellten Endprodukt. So wurde beispielsweise Getreide zum Backen niedriger als zum Brennen besteuert.

Die Steuer wurde bei zwei Personengruppen erhoben: einmal beim Hersteller und Verkäufer als „*Handlungsimpost*“, dann beim Verbraucher als „*Verbrauchsimpost*“¹⁵². Für den letzteren Impost ermittelten die Steuerbeamten den Durchschnittsverbrauch pro Familie. Hiervon wurde der Steuerbetrag errechnet

¹⁵⁰ LANG, teutsche Steuerverfassungen, S. 234.

¹⁵¹ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Deduktionen XI, 132, „Abtruck deren... Wider Ihre Churfürstl. Durchl... In Appellationssachen Gülich- und Bergischer Landständen... Gepflogener Handlungen“, T. I—IV, Gent 1721 (zit. Abdruck, T. ...), hier: T. II, S. 26 ff. Es ist dort eine vollständige Licentordnung abgedruckt.

¹⁵² Die Bezeichnung „*Impost*“ ist identisch mit Licent, Consumtionssteuer und anderen Bezeichnungen für indirekte Steuern. — Vgl. LANG, teutsche Steuerverfassungen, S. 234.

und monatlich kassiert¹⁵³. War dies bei bestimmten Lebensmitteln nicht möglich, so wurde die Steuer bei der jeweiligen Verwendung gezahlt. So mußte vor dem Getreidemahlen oder vor einer Hausschlachtung erst der Licent entrichtet werden.

Der Handlungsimpost wurde direkt bei Herstellern und Kaufleuten erhoben. Durch die Aufteilung in Verbrauchs- und Handlungsimpost ergab sich für viele Waren eine Doppelbesteuerung. So wurde Bier erst beim Brauen, dann beim Ausschank versteuert. Darüber hinaus lastete oft auch noch die städtische oder die Kameralakzise auf diesen Gütern.

Gegen Steuerhinterziehungen, die bei dieser Steuer leicht möglich waren, wurde mit harten Mitteln vorgegangen. Die Waren und Gegenstände wurden eingezogen, und es wurden Geld- und Leibesstrafen verhängt. Von den eingezogenen Waren erhielt der Anzeiger einen bestimmten Anteil (bei einem Wert bis zu vier Reichstalern alles¹⁵⁴). Der Rest fiel an die Gemeinde und wurde oft an die Armen weitergegeben.

Die Geistlichkeit war vom Mühlen- und Fleischlicent befreit. Die Ritterschaft war wie bei den alten Akzisen persönlich für sich, ihre Familienangehörigen und die Dienstboten frei von der Abgabe bei Gütern, die zum Eigenbedarf bestimmt waren. Pächter und Halbwiner mußten den Licent voll tragen. Wurde die Pacht zum Teil in Naturalabgaben geleistet, so wurden diese Waren jedoch nicht besteuert. Spitäler, Armen- und Siechenhäuser konnten Getreide ohne Aufschlag erwerben.

Für die Masse der Untertanen und für das Land selbst bedeutete der Licent eine drückende Last. Es war damit eine ständige Einmischung in die Privatsphäre des Einzelnen verbunden. Die zu hohen Sätze und die doppelte und oft dreifache Besteuerung der Waren schädigten das einheimische Gewerbe und die Handelsbeziehungen mit dem Ausland. So wurde schon Ende des Jahres 1700 der Licent auf Getreide wieder abgeschafft. Statt dessen wurde wieder eine nach Anbau gestaffelte Grundsteuer eingeführt¹⁵⁵.

Der ergiebigste Teil der Licentsteuer war die Bier- und Branntweinabgabe. Noch 1670 war eine in Jülich eingeführte Branntweinakzise wegen zu geringen Ertrages wieder abgeschafft worden. Der Branntwein, der vor 50 Jahren kaum bekannt war, hatte seine „schreckenerregende Verbreitung“ gefunden¹⁵⁶. An-

¹⁵³ Durch die Erhebung unmittelbar beim Verbraucher war zumindest ein Teil des Licent eine *direkte* Verbrauchsteuer. Da der überwiegende Anteil am Steueraufkommen aber von Herstellern und Verkäufern aufgebracht wurde, zählte der Licent *insgesamt* zu den indirekten Steuern.

¹⁵⁴ CROON, Stände und Steuern, S. 117.

¹⁵⁵ Sätze: pro Morgen (p. M.) Weizen und Rübsamen 40 Stüber (St.), p. M. Korn, Erbsen, Flachs 30 St., p. M. Gerste, Buchweizen 25 St., p. M. Hafer 20 St., p. M. Klee 15 St.; Gewinn- und Gewerbesteuerpflichtige wurden dementsprechend veranschlagt. Vgl. CROON, a. a. O., S. 121.

¹⁵⁶ KUHLE, Geschichte Jülich, T. II, S. 140.

sonsten aber erreichten die Erträge aus dieser indirekten Steuer trotz hoher Sätze und intensiver Bemühungen, Steuerhinterziehungen so gut wie möglich zu verhindern, an manchem Ort nicht einmal die aus der alten Matrikelsteuer. Die fehlenden Differenzbeträge zur bewilligten Summe mußten daher als Landsteuer neu ausgeschrieben werden.

Auf Betreiben der Landstände gab die Regierung nach und schaffte am 15. Februar 1701 den Licent ab¹⁵⁷. Doch schon am 20. März 1703 wurde er ohne Befragen der Stände wieder eingeführt, da die Landsteuern den Finanzbedarf nicht decken konnten¹⁵⁸. Dies führte zu einem zweijährigen Streit zwischen Regierung und Ständen. Letztere beriefen sich hauptsächlich auf die Vergleiche von 1649 und 1668, in denen die Landesfürsten sich verpflichteten, „ohne Ihre Fürstl. Durchl. Landstände Bewilligung keine Licenten, Accinsen, oder dergleichen Auflagen im Lande anzustellen“ (1649) und „daß die Accinsen... auf den Fuß und Tax, wie dieselbe vor dem Jahre 1657 gewesen... bleiben, und was dawider eingerissen, abgestellt werden solle“ (1668)¹⁵⁹. 1705 gab der Kurfürst nach und hob den Licent auf — bis auf die Städte Jülich, Düren und Düsseldorf, wo er bis 1716 bestehen blieb. An seine Stelle trat jetzt die schon beschriebene Kombination aus Familiensteuer und Grundsteuer.

2.22.3 Die Consumtionssteuer

Während der Regierungszeit Karl Philipps (1716—1742) wurden außer der landesherrlichen Akzise keine indirekten Steuern erhoben. Es wurde zwar 1738 ein Versuch unternommen, eine Akzise auf Vieh und bestimmte Verbrauchsgüter zu legen — „anitzo aber ist wieder in Vorschlag, die Accisen auf Preussische Manier zu introducieren“ schreibt Münz hierzu¹⁶⁰ —, wegen des Widerstandes der Landstände kam dieser Plan aber nicht zur Ausführung.

Mit dem Regierungsantritt Karl Theodors im Jahre 1742 wurde wieder die Einführung einer indirekten Steuer erörtert. Sie sollte eine Entlastung der Grundsteuerzahler bringen. Vor allem Bauern waren oft gezwungen, Teile ihres Landes veröden zu lassen, weil sie die Steuern nicht aufbringen konnten oder der Ertrag gerade ausreichte, diese zu bezahlen. Ödland war aber steuerfrei.

Durch eine Grundsteuersenkung und einen damit verbundenen Anreiz auf höheren Gewinn hoffte die Regierung, dieses Land für die Steuer zurückgewinnen zu können.

¹⁵⁷ SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, vgl. Nr. 932, Düsseldorf, 21. Juni 1701, Nr. 936, Düsseldorf, 7. Februar 1702.

¹⁵⁸ EBD., vgl. Nr. 964, Düsseldorf, 16. Januar 1703, Nr. 966, Düsseldorf, 1. Februar 1703, Nr. 967, Düsseldorf, 20./21. März 1703.

¹⁵⁹ MOSER, Landeshoheit in Steuersachen, S. 692 f.

¹⁶⁰ LOEWE, Beschreibung Berg, S. 175; CROON (S. 130 Anm. 5) hat diese Stelle falsch gedeutet: die Bemerkung von Münz bezieht sich eindeutig auf die Zeit der Abfassung seines Berichtes um 1740, nicht auf die — im Bericht vorher erwähnte — Zeit 1715 bis 1718.

Eine so umfassende indirekte Steuer, wie der Licent es war, wäre gegen den Willen der Stände kaum durchsetzbar gewesen, zumal sich bei dem Licent auch gezeigt hatte, daß die Erträge nicht die gewünschte Höhe erreichen konnten. So wurde von den kurfürstlichen Räten eine Lösung ausgearbeitet, die Ähnlichkeit mit der kombinierten Familien- und Grundsteuer besaß: die *Consumtionssteuer*.

Ungefähr die Hälfte der bewilligten Steuersumme sollte durch eine Verbrauchsabgabe auf Lebensmittel, der Rest nach der bisher üblichen Landsteuer erhoben werden¹⁶¹. Es dauerte noch ein Jahr, bis die neue Steuerordnung am 1. August 1745 gegen die Stimmen der Ritterschaft in Kraft trat¹⁶². Dies war möglich, da in derartigen Fällen die Stimme des Landesherrn den Ausschlag gab¹⁶³.

Die Consumtionssteuer lag auf den „zur Mühle gebrachten“ Feldfrüchten — dem „Gemahl“¹⁶⁴. Von jedem Malter wurden erhoben:

	in Jülich:	in Berg:
Weizen	60 Alb.	40 Alb.
Roggen, Bohnen, Erbsen	30 Alb.	26 Alb.
Gerste, Malz, Spelz zum Brauen	30 Alb.	20 Alb.
Gerste, Görthe ¹⁶⁵ und Mehl	20 Alb.	12 Alb.
Hafer und Buchweizen		
Görthe und Mehl	12 Alb.	12 Alb.
Frucht zum Brennen	80 Alb.	40 Alb.

Von ausländischem Mehl oder Görthe wurde pro Malter ein Reichstaler abgeführt. Bier wurde pro Ohm mit einem Reichstaler, Branntwein mit vier, das Maß Wacholder mit 10 Alben und das Maß Liqueur mit 14 Alben besteuert. Von ausländischem Kuchen, Weizen- oder Roggenbrot wurde ein Drittel des Wertes erhoben¹⁶⁶.

Befreit waren von dieser Akzise zunächst nur die landtagsfähigen Ritter und die zu ihrem Haushalt zählenden Personen sowie die Geistlichen. 1746 kamen die Besitzer der übrigen Rittergüter und der freien Güter hinzu¹⁶⁷. Waren die

¹⁶¹ KUHLE, Geschichte Jülich, T. III, S. 7.

¹⁶² Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5643 Bl. 225; SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 1590, Düsseldorf, 17. Juli 1745.

¹⁶³ LOEWE, a. a. O., S. 181.

¹⁶⁴ SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 1590, Düsseldorf, 17. Juli 1745.

¹⁶⁵ Görthe oder Gorte: alte Bezeichnung für Grütze, siehe Deutsches Wörterbuch von JACOB GRIMM und WILHELM GRIMM, Leipzig 1958 (zit. GRIMM, dt. Wörterbuch).

¹⁶⁶ Consumtionssteuerordnung v. 17. Juli 1745, in Kraft getreten am 1. August 1745, bei SCOTTI, a. a. O., Nr. 1590, Düsseldorf.

¹⁶⁷ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1597, Düsseldorf, 1. März 1746.

se teilweise landsteuerpflichtig, so mußten sie für diesen Teil die volle Landsteuer zahlen, nicht die ermäßigte Quote wie die Consumtionssteuerpflichtigen. Ab Mai 1746 waren nur diejenigen ganz von der Akzise befreit, die kein zusätzliches Steuerland besaßen ¹⁶⁸.

Obwohl die Ergebnisse der Consumtionssteuer recht günstig waren — vor allem in den bergischen Orten mit aufblühender Industrie erreichten die Erträge hieraus zeitweilig fast das Doppelte der Matrikelsteuer — hielt der Widerstand der Ritterschaft gegen diese indirekte Steuer an. Auch wenn die kurfürstlichen Räte die Klagen für unbegründet hielten, legten sie dennoch dem Kurfürsten ein Nachgeben in dieser Angelegenheit nahe, um es nicht zu einem offenen Bruch mit den Ständen kommen zu lassen. So wurde am 15. September 1747 die Consumtionssteuer als letzte landständische Akzise in Jülich-Berg aufgehoben.

2.3 Reformen der landständischen Steuer

Die verschiedenen Versuche der Regierung, durch indirekte Steuern, durch Kopf- und Familiensteuern eine gerechtere und ergiebigere Besteuerung der Untertanen zu erreichen, waren vor allem am Widerstand der Landstände gescheitert. Durch die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges war die veraltete Landesmatrikel noch unergiebig geworden. So sah man den einzigen Ausweg in einer Reform des Steuerwesens. Hier gab es zwei Möglichkeiten: einmal die Beseitigung der Fehler in der Steuerverwaltung und die Heranziehung der Besitzungen, die sich der Besteuerung entzogen hatten, zu ihrer alten Pflicht, zum anderen die Aufstellung einer vollkommen neuen Landesmatrikel durch Landvermessungen und Deskriptionen. Pfalzgraf Philipp Wilhelm war entschlossen, dieses Vorhaben notfalls gegen den Widerstand der Stände „kraft seines landesfürstlichen Amtes“ ¹⁶⁹ durchzuführen, was sich aber nicht realisieren ließ.

Die Mißstände im Steuerwesen hatten verschiedene Ursachen ¹⁷⁰:

1. Die nachlässige Führung der Steuerbücher durch die Steuerbedienten erleichterte Unterschlagungen von Steuerland. Die Beamten wurden angehalten, die Verzeichnisse genauestens zu führen und zu Zwecken der Nachprüfbarkeit zu verwahren. In vielen Ämtern waren die Steuerregister schon nach kurzer Zeit nicht mehr auffindbar gewesen. Gegen absichtlich Zahlungsunwillige sollte mit „geschärften Executions-Maßregeln“ vorgegangen werden ¹⁷¹.

2. An vielen Orten war es üblich, Schöffen und Vorsteher, Lehrer und Küster steuerfrei zu lassen ¹⁷². Gute Bekannte und Verwandte genossen manche „Er-

¹⁶⁸ EBD., Nr. 1608, Düsseldorf, 10. Mai 1746.

¹⁶⁹ BAUMGARTEN, Kampf des Pfalzgrafen, T. I, S. 90.

¹⁷⁰ Die dargestellten Mißstände und die Gegenmaßnahmen stehen nicht in chronologischer Reihenfolge.

¹⁷¹ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1056, Düsseldorf, 19. August 1709.

¹⁷² EBD., Nr. 1276, Düsseldorf, 6. Februar 1728 (Anm. § 9).

leichterung". Die mißbräuchlich befreiten und „verdunkelten schatz- und steuerpflichtigen Güter“ sollten ermittelt und wieder mit angeschlagen werden¹⁷³. Schöffen und Vorsteher erhielten statt Diäten und Steuerbefreiungen ein jährliches Gehalt von acht Reichstalern (1696) für ihre Tätigkeit¹⁷⁴.

3. Weiterhin wurde unterbunden, daß sich — meist ausländische — Gläubiger verpfändeter Güter und Besitzungen statt Zinsen Steuerbefreiungen geben ließen¹⁷⁵.

Die Ritterschaft stemmte sich nicht unbegründet und uneigennützig gegen die Matrikelreform. Hierdurch mußte ja das von ihr erworbene und den Freigütern unberechtigt einverleibte Steuerland entdeckt werden. Im 15. Jahrhundert hatte es wegen dieser Eximierungen Verbote des Erwerbs von Steuerland durch Ritter und Geistliche gegeben¹⁷⁶. Seit dem 16. Jahrhundert waren diese Verbote unter der ausdrücklichen Bedingung aufgehoben, daß die Eigenschaft des erworbenen Landes als Steuerland bestehen blieb (Grundsatz „ut res transeat cum onere“)¹⁷⁷. Eine Verordnung von 1633 besagte, daß die vom Adel erworbenen steuerpflichtigen Güter ohne Rücksicht auf ihre Vereinigung mit eximierten Rittersitzen steuerbar blieben¹⁷⁸.

War Steuerland irgendwann auf eine bestimmte Zeit vom Landesherrn von der Last befreit worden, so wurde dieser Zustand meist nicht wieder abgeändert. Bei einer späteren Aufforderung zur Steuerzahlung oblag der betreffenden Gemeinde die Beweislast der ehemaligen Pflicht. Das war bei der nachlässigen Führung der Steuerunterlagen meist unmöglich, die Register waren oft gar nicht mehr vorhanden. Es ergaben sich hieraus langwierige und kostspielige Prozesse. Bis zur endgültigen Entscheidung blieb das Land weiterhin steuerfrei. Die schwebenden Streitfälle sollten nun unverzüglich entschieden werden, ab 1707 war für alle streitigen „Consolidationssachen“¹⁷⁹ der Geheime Rat selbst — die oberste Regierungsbehörde in Jülich-Berg — zuständig¹⁸⁰.

Ein großer Teil der Erlasse richtete sich gegen die Verödung von wirtschaftlich nutzbarem Land. Die Eigentümer öde liegender, steuerbarer Gründe wurden, bei Strafe der fiskalischen Einziehung („Sequestrierung“) im Falle der weiteren Ver-

¹⁷³ EBD., Nr. 235, Düsseldorf, 25. Oktober 1630; Nr. 849, Düsseldorf, 28. September 1696.

¹⁷⁴ EBD., Nr. 845, Düsseldorf, 6. April 1696.

¹⁷⁵ EBD., Nr. 356, Düsseldorf, 6. September 1641.

¹⁷⁶ Siehe Abschnitt 2.11, oben S. 15.

¹⁷⁷ Landtagsakten II, Nr. 9, Jülich, 18. Dezember 1563, S. 32.

¹⁷⁸ SCOTTI, a. a. O., Nr. 265, Düsseldorf, 20. Juli 1633; vgl. auch Nr. 1065, Düsseldorf, 10. Februar 1710.

¹⁷⁹ Fortbestand eines dinglichen Rechtes an Grundstücken.

¹⁸⁰ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1018, Düsseldorf, 19. Mai 1707.

ödung, zur Bewirtschaftung aufgefordert¹⁸¹. Hatte dies keinen Erfolg, so wurden die Besitzungen öffentlich verpachtet oder verkauft. Der neue Eigentümer konnte später nicht durch Steuernachzahlung des Vorgängers in seinen Eigentumsrechten gestört werden¹⁸².

1683 wurden „wirklich Unvermögenden“ sogar die Rückstände erlassen, wenn sie binnen drei Monaten ihr Besitztum wieder antraten¹⁸³. Ab 1699 konnten den Gemeinden gegen Zahlung des laufenden „Steuerquantums“ verlassene Güter zur Nutznießung übertragen werden¹⁸⁴.

Damit Faule und Müßiggänger nicht dem gemeinen Steuerzahler zur Last fielen und natürlich auch selbst Steuern zahlen konnten, sollten sie von den Ämtern mit Arbeit versorgt werden. Die Anweisungen gingen so weit, daß die Beamten jegliche Verschwendung, wie „überflüssige Mahlzeiten auf Hochzeiten, Taufen und Kirmes“ verhindern sollten¹⁸⁵.

Mit all diesen Maßnahmen konnte vielleicht eine Ausweitung der Mißstände aufgehalten werden. Eine grundlegende Reform des Steuerwesens war das nicht. Eine Berichtigung der Landes- und Amtsmatrikeln konnte nur durch eine genaue Deskription in Verbindung mit einer Vermessung des ganzen Landes geschehen.

Die erste systematische Deskription wurde unter Philipp Wilhelm mit dem Erlaß vom 29. August 1670 begonnen¹⁸⁶. Zur Abstellung der „ingerissenen Unrichtigkeiten bei der Steuerumlage“ sollte jeder Untertan seinen „Besitz an liegenden steuerbaren Gründen bei Strafe der Konfiskation“ genau angeben¹⁸⁷.

Zugleich wurde den Steuerbeamten das Aufzeichnungsverfahren vorgeschrieben. Eine Vermessung wurde nur dann verfügt, wenn der Eigentümer die Angaben verweigerte. Diese Deskription war fortan der Hauptstreitpunkt zwischen Philipp Wilhelm und den Ständen, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlten¹⁸⁸. Eine einseitige Matrikeländerung war für sie einer einseitigen Steuerzuschreibung gleich¹⁸⁹. Der Reichshofrat erklärte auf eine Klage der Stände hin die Arbeiten für ungültig. Der Pfalzgraf ließ sie trotz dieses Beschlusses fortsetzen. Der Haupt- und Deklarationsrezeß von 1672/75 sicherte ihm dann die Fortführung der Arbeiten. Jedoch blieben von da an Rittersitze und das Land,

¹⁸¹ EBD., Nr. 286, Düsseldorf, 30. Mai 1635 u. Nr. 356, Düsseldorf, 6. September 1641.

¹⁸² EBD., Nr. 623, Düsseldorf, 4. Juni 1676 u. Nr. 840, Düsseldorf, 14. Januar 1696.

¹⁸³ EBD., Nr. 701, Düsseldorf, 29. April 1683.

¹⁸⁴ EBD., Nr. 882, Düsseldorf, 16. Februar 1699.

¹⁸⁵ CROON, Stände u. Steuern, S. 161.

¹⁸⁶ BAUMGARTEN, Kampf des Pfalzgrafen, T. II, S. 12.

¹⁸⁷ SCOTTI, a. a. O., Nr. 563, Düsseldorf, 29. August 1670.

¹⁸⁸ Siehe auch Abschnitt 3.1 (Steuerbewilligungsrecht), unten S. 57.

¹⁸⁹ BAUMGARTEN, a. a. O., T. II, S. 27.

das 1596 nicht im Anschlag war, unverzeichnet. Das verheimlichte und nach 1596 unter allerlei Vorwänden zu den steuerfreien Gütern gezogene Land — auch das der Ritterschaft — sollte mit angeschlagen oder wegen der Rückstände „à dato des haubt-recessus“ liquidiert werden ¹⁹⁰.

Die neuen Verzeichnisse dienten von nun an als Grundlage der Steuererhebung. Ihre Mängel zeigten sich sehr bald. Insbesondere die Unterschlagungen zugunsten der Freilandbesitzer nahmen nicht ab ¹⁹¹. Zur Verbesserung der Ergebnisse wurden die verschiedensten Versuche unternommen. Meist scheiterten sie am Widerstand der Ritter, die sich in ihren Rechten und ihrer Steuerfreiheit beeinträchtigt fühlten (sie hielten die Zuschlagung von Steuerland zu Freiland für ihr Recht!). 1714 wurden die Arbeiten wieder eingestellt.

Unter Karl Philipp wurde die Deskription mit dem Edikt vom 9. Februar 1723 fortgesetzt ¹⁹². Jeder Untertan hatte jetzt selbst seinen Besitz und sein Gewerbe bei den beauftragten Beamten anzugeben. Auf Grund dieser Ergebnisse wurde 1725 der sogenannte „Provisionalfuß“ eingeführt, der als vorläufiger Steuerfuß bis zum endgültigen Abschluß der Reformen dienen sollte ¹⁹³.

Bisher waren zur Überprüfung der Angaben im allgemeinen keine Messungen durchgeführt worden. Auf diese Art und Weise konnte die Reform keine brauchbaren Ergebnisse liefern. Sofort nach seinem Regierungsantritt ordnete Karl Theodor 1743 eine allgemeine Landesvermessung und Klassifikation an ¹⁹⁴. Über zehn Jahre lang war dies Anlaß zu einem Streit zwischen ihm und den Landständen über Berechtigung und Notwendigkeit dieser Aktionen. Bei den Parteien gelang es nicht, ihre Ziele zu verwirklichen: Die Stände konnten beim Kaiser nicht mehr die Ungültigkeit dieser Maßnahmen erreichen, der Landesherr mußte Rittersitze und zusammenliegendes Freiland (das nicht gewinn- und gewerbsteuerpflichtig war) unvermessen lassen ¹⁹⁵.

Nach mehrmaligen Einstellungen der Arbeiten auf Grund kaiserlicher Verfügungen oder landesherrlicher Verordnungen wurde die Vermessung 1751 unter einem dafür eingesetzten „Commissarius“ beschleunigt fortgesetzt ¹⁹⁶. 1754 wurden Deskriptionen und Landvermessung endgültig eingestellt.

Insgesamt blieb die ganze Reform ohne nennenswerten Erfolg. Weitere Steuerhinterziehungen konnten zwar weitgehend unterbunden werden, das Steuerland

¹⁹⁰ SCOTTI, a. a. O., Nr. 693, Düsseldorf, 2. September 1682 (Ausführungsbestimmung zum Haupttrezeß).

¹⁹¹ Vgl. SCOTTI, a. a. O., Nr. 849, Düsseldorf, 28. September 1696 u. Nr. 1018, Düsseldorf, 19. Mai 1707.

¹⁹² CROON, Stände u. Steuern, S. 170.

¹⁹³ Vgl. Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5729 (Provisionalausschreibung von 1762/63).

¹⁹⁴ CROON, a. a. O., S. 172.

¹⁹⁵ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1580, Düsseldorf, 10. März 1745.

¹⁹⁶ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1707, Düsseldorf, 14. April 1751.

wurde hierdurch jedoch nicht vermehrt. Die bestehenden Verhältnisse wurden gefestigt. Die Regierung hatte sich hier den Ständen gegenüber, die diesen Kampf als Probe für ihre immer noch beachtliche Machtposition auffaßten, nicht energisch genug durchgesetzt. Noch auf dem Landtag von Berg am 1. Februar 1803 wies die Ritterschaft jegliche Vermessung als verfassungswidrig zurück, obwohl sich bei einer Überprüfung im Amt Düsseldorf ergeben hatte, daß von 12 000 steuerbaren Morgen Landes nur 5000 im Anschlag waren¹⁹⁷. Erst ab 1806 wurde unter französischer Verwaltung mit einer allgemeinen Landesvermessung begonnen, und es wurden Kataster mit einheitlicher Bonitierung des Bodens nach Qualität und Kulturart erstellt¹⁹⁸.

So blieb die alte Steuerverfassung mit dem Verteilungsmaßstab von 1596 (!) so gut wie unverändert bis zur Auflösung des Länderverbandes zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen.

2.4 Die Steuern der Geistlichkeit

Die Geistlichkeit war in Jülich-Berg nicht wie in anderen Territorien durch eine eigene Prälatenbank auf den Landtagen vertreten. Sie hatte es nicht zur „Stand-schaft“ gebracht¹⁹⁹. Die Geistlichen wurden jedoch nicht immer zur allgemeinen landständischen Steuer herangezogen. Ihre Steuern für den Landesherrn bestanden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts selbständig neben den ständischen Steuern.

Die erste nachweisbare geistliche Steuer wurde 1440/41 in Blankenberg erhoben. 1485 und 1496 wurde über eine Steuer verhandelt; ob sie jedoch erhoben wurde, ist nicht bekannt²⁰⁰. Weitere Nachweise finden sich für dieses Jahrhundert nicht.

Im 16. Jahrhundert gaben die Geistlichen 1505, 1526, 1529, 1532 und 1535 eine selbst bewilligte Steuer, vornehmlich zu Reichszwecken²⁰¹. Für die Abgabe von 1542 (Türkenhilfe) wurden sie zum erstenmal von den Landständen mit veranschlagt. „Ire innemer“ sollten verpflichtet sein, „sich diesem abschied gemess zu halden“²⁰². Noch dreimal werden von Geistlichen bewilligte (von den Ständen jedoch vorher schon beschlossene) Steuern erwähnt: 1552 zum Zwecke des

¹⁹⁷ THEODOR JOSEPH LACOMBLET, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. VI, fortges. v. Woldemar Harleß, Köln 1867 (zit. LACOMBLET, Archiv), S. 217 ff.

¹⁹⁸ Festgestellte Landesgröße: 56 Quadratmeilen.

¹⁹⁹ AUBIN, Reich und Territorien, S. 30.

²⁰⁰ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 157.

²⁰¹ EBD., S. 157 f. u. Jülich-Berg II, T. IV, Landtagsregistratur Nr. 5105, Bl. 344 (Anschlag v. 1529), Nr. 5124, Bl. 120 (Anschlag v. 1532).

²⁰² Landtagsakten I, Nr. 92, Abschied v. Jülich-Berg, Düsseldorf, 10. Juli 1542, S. 409.

Festungsbaues und als Reichshilfe, 1564 und 1578 als Türkensteuern²⁰³. Seit diesem Zeitpunkt wurden die Geistlichen zu den von den Landständen bewilligten Steuern herangezogen.

Ihre Hintersassen zahlten übrigens von Anfang an die Landsteuern, sie wurden also nicht von den Geistlichen veranschlagt.

Besteuert wurde das Einkommen der Geistlichkeit. Es handelte sich hier um die schon besprochene Rentensteuer. Jedoch wurde erst seit 1526 ein fester Satz erhoben; bis dahin wurden Geldbeträge je nach Möglichkeit des Einzelnen gegeben. Die Steuersätze lagen im allgemeinen niedriger als bei den übrigen Rentenbesitzern. 1526 wurde der siebte bis neunte Pfennig erhoben, bei den weltlichen dagegen der vierte, 1529 der zehnte, 1532 der achte, 1535 und 1578 der sechste Pfennig²⁰⁴. Dann sanken die Sätze wieder bis zum 15. Pfennig im Jahr 1583²⁰⁵ und zum 16. Pfennig 1604²⁰⁶ herab. Die ausländische Geistlichkeit wurde dabei meist höher besteuert. So zahlte 1633 die inländische sechs Prozent ihres Einkommens, die ausländische dagegen acht Prozent²⁰⁷, 1630 sogar zwölf Prozent (Inländer sechs Prozent)²⁰⁸.

Die ausländische Geistlichkeit versuchte stets sich der Besteuerung zu entziehen, angeblich der hohen Steuersätze wegen²⁰⁹. Der Kölner Klerus verstand es auch tatsächlich, zeitweilig ganz befreit zu werden: Die Amtleute sollten so 1580 die Einkünfte des Kölner Domstifts „mit keiner steuer belagen lassen“²¹⁰. Seit dem 17. Jahrhundert gab es solche Befreiungen nicht mehr.

Den größeren Teil der bewilligten Steuersummen übernahmen in der Regel die Klöster und Bruderschaften. Pastoren und Vikare, „so keine 50 ggl. jarlichs inkommens haben“²¹¹, blieben 1582 und später ganz von der Steuer befreit²¹².

²⁰³ 1552: Landtagsakten I, Nr. 220, Verhandlungen mit berg. Geistlichen, Düsseldorf, 29. Dezember 1552, S. 673 f.; 1564: Landtagsakten II, Nr. 24, Abschied m. Geistl. v. Jülich-Berg, Düsseldorf, 10. Februar 1564, S. 56 ff.; 1578: EBD., Nr. 132, Abschied m. Geistl. v. Jülich-Berg, Hambach, 21. Januar 1578, S. 301 f.

²⁰⁴ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 170.

²⁰⁵ Landtagsakten II, Nr. 221, Jülich, 12. September 1583, S. 470.

²⁰⁶ GOLDSCHMIDT, Geistl. Steuer i. berg. Ämtern, ZBGV 45, S. 157.

²⁰⁷ SCOTTI, a. a. O., Nr. 258, Düsseldorf, 17. Juni 1633.

²⁰⁸ Landtagsakten III, Nr. 453, Landtagsprotokoll Düsseldorf, 31. Januar 1630, S. 612.

²⁰⁹ Vgl. Landtagsakten I, Nr. 189, Düsseldorf, 16. Dezember 1547, S. 594 ff., Landtagsakten II, Nr. 67, Düsseldorf, 17. Juni 1570, S. 144 ff., EBD., Nr. 68, Düsseldorf, 26. Juni 1570, S. 152 ff.

²¹⁰ EBD., Nr. 173, Jülich, 7. Januar 1580, S. 381, ferner SCOTTI, a. a. O., Nr. 136, Düsseldorf, 10. April 1593 u. Nr. 137, Düsseldorf, 26. Februar 1594.

²¹¹ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 76, o. O., 20. Mai 1582, S. 101.

²¹² GOLDSCHMIDT, a. a. O., S. 157.

Im Gegensatz zu diesen gab es sehr wohlhabende Pfarrgeistliche, die ihre Pfarreien an andere Geistliche verpachteten und von diesen Einkünften ein angenehmes Leben führten²¹³. Die Besteuerung wurde dann so vorgenommen, daß sowohl der Verpächter („verus pastor“) als auch der Pächter („mercenarius“) jeweils nach ihren Einkünften veranlagt wurden. Als Beispiel soll hier aus dem schon zitierten „Verzeichnis der Einkünfte und des Steueranschlags der Pfarrgeistlichkeit im Amt Bergheim“ die Pastorei Dormagen dienen, „hern Nickel zu Dusseldorf canonichen conferirt, wirt durch einen mercenarium bedienet... Aus diesen renten hat der mercenarius jarligs, wie folgt, . . . (Anm.: es folgt eine Aufstellung der ihm überlassenen Renten) weil sein verdienst gar geringschetzig und grave(s) labores, ergo nichtz. Verus pastor aber von den ubrigen renten angeschlagen ad . . . 3ggl. 2 alb“²¹⁴.

Von den erhobenen geistlichen Steuern ist bis auf das Jahr 1529 nur der Steuersatz, nicht der gesamte Ertrag bekannt. In diesem Jahr wurden in Jülich 3449 Goldgulden, in Berg 1062 Goldgulden vereinnahmt²¹⁵. Die Erträge der nächsten Jahre lagen kaum darunter, da die Steuersätze erst ab 1580 (also bereits zur Zeit der Zugehörigkeit zur ständischen Steuer) wieder sanken.

2.5 Die Steuern der Unterherrschaften

Eine ähnliche Stellung wie die Geistlichen nahmen in Jülich-Berg seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Unterherren²¹⁶ oder Eigenherren ein. In Jülich gab es im 16. Jahrhundert 57 Unterherrschaften, im 18. Jahrhundert 43, davon 21 lehnbare und 22 allodiale — also lehnsfreie²¹⁷. Es waren durchweg kleine Gebiete, einige bestanden nur aus einem Dorf mit Herrensitz²¹⁸. Ihre Herren waren bis auf wenige Ausnahmen weltlichen Standes.

Das Land Berg war fast frei von „solchen Pseudoherrschaften“²¹⁹, hier gab es nur die beiden Unterherrschaften Broich und Hardenberg.

²¹³ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 172: Ein Gutachten von 1522 besagte u. a., „daß die rechten Pastoren und Vikare ihre Kirchen und Altäre den armen Priestern hoch verpachteten und die Absenzien in den Städten verzehrten“.

²¹⁴ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 77, vermutlich Dezember 1582, obwohl es also etwas später datiert, trifft es ebenso auf die Verhältnisse der früheren Zeit zu.

²¹⁵ BELOW, a. a. O., S. 182.

²¹⁶ Vgl. Landtagsakten I, S. 16 Anm. 7. Zur Stellung der Unterherren im allgemeinen siehe Abschnitt 1, oben S. 11.

²¹⁷ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 7 f.

²¹⁸ Die Größe aller Jülicher Unterherrschaften zusammen entsprach etwa der Größe von zwei mittleren Ämtern.

²¹⁹ AUBIN, Landeshoheit, S. 421.

Das Wesen der Unterherrschaft bestand hauptsächlich in der eigenen Gerichtsbarkeit und der besonderen Stellung im Steuerwesen. Zum ersteren ist hier nur zu erwähnen, daß die Unterherren bis auf einige Ausnahmen die Hochgerichtsbarkeit besaßen. Sie übten darin ein landesherrliches Recht aus.

Als Landesherrn standen ihnen Schatz und Dienst ihrer Untertanen zu, wobei zu bemerken ist, daß in manchen der Territorien der Schatz gar nicht erhoben wurde: „in etlichen derselben kein jarlicher schatz gegeben“, heißt es 1566 in einem Bericht des Jülicher Kanzlers an den Herzog²²⁰.

Bedeutender ist das steuerliche Verhältnis zwischen dem Landesherrn von Jülich-Berg einerseits und den Unterherren und ihren Untertanen andererseits. Egal aus welchem Anlaß, sei es, weil die Unterherrschaft innerhalb des herzoglichen Gebietes lag, sei es wegen eines bestehenden Schutzverhältnisses, der Herzog stellte Forderungen an sie. Die Unterherrensteuer wurde jedoch nicht von den Unterherren selbst getragen, sondern von ihren Untertanen, auch den Geistlichen.

So wurde die Kommunikantensteuer des Jahres 1532 auch in den Unterherrschaften erhoben. Die weltlichen Untertanen sollten 3 1/2 Raderalben „glich anderen unsern [des Herzogs] nderdanen anlegen“²²¹, die Geistlichen den achten Pfennig als Rentensteuer geben²²². Der Gesamtertrag der Steuer von 1532 ist nicht bekannt²²³.

Auch die nächste Unterherrensteuer von 1564 wurde noch in Anlehnung an die allgemeine Kommunikantensteuer in Jülich-Berg²²⁴ als Kopfsteuer erhoben: „von wegen der jungst durch i.f.g. verrichter Turken- und reichssteuer inwendig den negstfolgenden dreien monaten zu geben bewilligt“²²⁵. Ab 1566 wurden die Unterherrensteuern nicht mehr als Kopfsteuern erhoben. Man suchte einen geeigneten Steuerfuß. Der Jülicher Kanzler von Orßbeck schrieb 1566 in dieser Angelegenheit an den Herzog: „Nun kan aber in den underherlichkeiten, da eine jede ein sichere somma, was und wieviel sie in diser steuer geben sol, nit hat (. . .), auch in etlichen derselben kein jarlicher schatz gegeben, solicher weg nit furgenommen werden, also das man nit weis, waruf die satzung zu tun

²²⁰ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 62, 12. November 1566, S. 80.

²²¹ EBD., Nr. 34, 1. September 1532, S. 47 (Bericht über Eigenherrlichkeiten im Amt Bergheim).

²²² BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 195, Anm. 1 u. Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 36, 20. September 1532, S. 48.

²²³ BELOW führt wohl die abgelieferten Beträge einiger Unterherrschaften auf (Landst. Verfassung, S. 197 f.).

²²⁴ Siehe Abschnitt 2.21.6, oben S. 37; ob zwischenzeitlich noch eine Steuer gegeben wurde, ist nicht bekannt.

²²⁵ Die Summe betrug 1500 Ggl., s. Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 60, Unterherrenabschied v. 29. Januar 1564, S. 78, s. a. Verhandl. m. Unterherren Landtagsakten II, Nr. 20—23, Hambach u. Düsseldorf, 3.—29. Januar 1564, S. 49 ff.

sein mochte" ²²⁶. Sein Vorschlag war eine Vermögensteuer. Die Unterherren nahmen diesen Vorschlag auch an. Sie erklärten, „das ein jeder irer undertanen von 100 ggl. haubtguts wert, . . . , 3 ort ggl.“ zahlen würde ²²⁷. 1578 gaben die Jülicher Unterherren eine Summe von 2000 Goldgulden, die auch nach dem Vermögen der Untertanen umgelegt wurde ²²⁸. Die bergischen Unterherren boten 1583 ebenfalls eine bestimmte Summe ²²⁹, die „nach eines jeden vermögen und gelegenheit“ umgelegt werden sollte ²³⁰. 1586 wurden für Jülich 1200 ²³¹, 1588 2000 Reichstaler bewilligt.

Der Herzog, dem diese ziemlich konstanten Beträge ²³² nicht mehr ausreichend erschienen, verlangte, daß auch in den Unterherrschaften die Akzise eingeführt würde ²³³. Die Unterherren lehnten das ab.

Seit dem 17. Jahrhundert gaben die bergischen Unterherren Beiträge zu den Steuern ohne förmliche Zusammenkunft. Die Jülicher wurden 1610 nach der Regierungsübernahme durch Wolfgang Wilhelm zum Unterherrentag berufen ²³⁴.

Die landesherrlichen Räte verlangten die utopische Summe von 24 000 Reichstalern, die Unterherren boten 1200 bis 1300 Reichstaler, also etwa den zwanzigsten Teil. Es begann ein Handeln, wie man es selbst auf den Landtagen nicht kannte. Trotz der anfangs scheinbar unüberbrückbaren gegensätzlichen Standpunkte konnten die fürstlichen Kommissare mit ihrer überspannten Forderung schließlich eine Summe von 4000 Reichstalern erreichen, den bisher höchsten Betrag.

Von 1611 bis 1623 fanden keine Unterherrentage statt. In dieser Zeit wurden

²²⁶ Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 62, 12. November 1566, S. 80.

²²⁷ EBD., Nr. 63, Unterherrenabschied v. 17. November 1566, S. 81 f., Landtagsakten II, Nr. 47, S. 103 f. Anm.: Das entspricht einem Steuersatz von 0,75 v. H., da ein Ort einem Viertel entspricht.

²²⁸ EBD., Nr. 134, Unterherrenabschied, Hambach, 7. Februar 1578, S. 305 ff.

²²⁹ Nur die Broicher Summe ist bekannt: 300 Rthlr., siehe EBD., Nr. 241, Dezember 1583, S. 503 ff. (seit dieser Zeit wurden die Bewilligungen in Reichstalern, dem Äquivalent zum Goldgulden, angegeben).

²³⁰ EBD., Nr. 240, Düsseldorf, 19. Dezember 1583, S. 501.

²³¹ EBD., Nr. 326, Jülich, 16. September 1586, S. 613 f.

²³² MOSER, Landeshoheit in Steuersachen, S. 157: „Die so genannte Unter-Herren im Jülich- und Bergischen werden vom Landesherrn um einen freywilligen Beytrag ersucht, welcher insgemein *bey einerley summ* bleibt“.

²³³ Landtagsakten II, Nr. 484, Unterherrenabschied Jülich, 30. März 1588, S. 841 ff.

²³⁴ HANS GOLDSCHMIDT, Die Landstände von Jülich-Berg und die landesherrliche Gewalt 1609—1610, in: Zeitschrift d. Aachener Geschichtsvereins 34, Aachen 1912, S. 175—226, hier: S. 217 ff.

STEUER- PFLICHTIGE	STEUERARTEN										
	Schatz	landesherrl. Akzise	Grund- steuer	Gewinn-u. Gewerbest.	Renten- steuer	Gewerbe- steuer	Familien- steuer	Kopf steuer	landständ. Akzise	Licent	Consumtlo- steuer
Grund- und Hausbesitzer	●	●	●		◐		●	●	●	●	●
Kötter	◐ ¹⁾	●	●				●	●	●	●	●
Gewerbetreibende und Dienstpersonal	◐ ²⁾	●				●	●	●	●	●	●
Pächter	◐	◐	◐ ³⁾	●			◐ ⁴⁾	●	◐	●	●
Dienstleute des Adels		◐				◐	●	◐	◐	◐	◐
Ritter					●			○			
Lehnsleute und Freie				○	●			●	●	●	◐
Geistliche					●			○	◐	◐	
Untertanen der Unterherren					● ⁵⁾			○	○		

◐ teilweise bzw. Ausnahmen

○ zeitweise

1) In Form der Kottersmark.

2) Teilweise als Kopfsteuer.

3) Die Pächter der schatzpflichtigen Güter zahlten Grundsteuer, die Masse jedoch Gewinn- und Gewerbesteuer.

4) Pächter der Rittersitze u. Gewinn- und Gewerbesteuerpflichtige waren befreit.

5) Später als allgemeine Vermögenssteuer.

freiwillige „Verehrungen“²³⁵ gegeben. Von den nächsten Unterherrentagen von 1624 bis 1629 im folgenden aus den Protokollen²³⁶ nur die bewilligten Summen: 1624 belief sie sich auf 2000 Reichstaler; 1625 schlugen die Unterherren einen Betrag von 2500 vor; nach wiederum langem „Feilschen“ erreichten die Räte 5000 Reichstaler. 1626 wurden wieder nur 3000 und 1629 nur 2000 Reichstaler bewilligt.

Über die Höhe der nächsten Unterherrensteuern gibt es keine genauen Unterlagen. Die Beträge werden aber kaum wesentlich angestiegen sein. Correns schrieb hierzu²³⁷: „Spätere gleichlautende Repartitionen, die gewöhnliche Folge der gehaltenen Unterherren-Tage, werden als unerheblich künftig übergegangen“. Nach seinen Angaben zahlten die Jülicher Unterherren im 18. Jahrhundert „für Schutz und Schirm ein jährliches Quantum, welches die Summe von 9000 Rthlr. im Ganzen nicht überstieg“²³⁸. Die bergischen zahlten zu Anfang des 18. Jahrhunderts 3000 Reichstaler, davon Broich 2000 und Hardenberg 1000²³⁹. Als Gegenleistung wurden sie von allen Durchmärschen und Verpflegungskosten der Landestruppen befreit²⁴⁰.

Die Erträge der Unterherrensteuer waren im Verhältnis zur landständischen Steuer immer gering gewesen. Das lag unter anderem daran, daß einige der Unterherren sich weigerten, den Herzögen Steuern zu geben. Sie zahlten meist schon an Landesherren anderer Territorien (vor allem Kurköln) oder an das Reich direkt.

²³⁵ Landtagsakten III, S. 646: freiwilliger Beitrag zur Verteidigung v. Jülich in Höhe von 500 Rthlr. am 16. Dezember 1621.

²³⁶ EBD., Landtagsprotokolle Nr. 481—492, Düren, 11. September 1624 — 6. März 1630, S. 649 ff.

²³⁷ THEODOR CORRENS, Abhandlungen über den vorzüglichen Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten, Gewohnheiten, landständischen und unterherrschäftlichen Verfassungen des Kurfürstentums Köln, der Herzogtümer Jülich und Berg, . . . , Köln 1826 (zit. CORRENS, Abhandlungen über Köln u. Jülich-Berg), S. 139.

²³⁸ EBD., S. 138.

²³⁹ MOSER, Landeshoheit i. Steuersachen, S. 157.

²⁴⁰ SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 796, Düsseldorf, 22. Dezember 1690, Nr. 826, Düsseldorf, 4. Februar 1694, Nr. 934, Düsseldorf, 3. Februar 1702.

3. DIE STEUERBEWILLIGUNGSRECHTE

3.1 Die Rechte der Landstände

3.11 Die grundsätzliche Rechts- und Interessenlage

Der Grund für Steuerforderungen des Landesherrn an die Stände als Vertreter der Untertanen bestand darin, daß die Mittel für den ständig wachsenden Staatshaushalt nicht mehr aus den Kameraleinkünften gedeckt werden konnten. Darüber hinaus war der Landesherr als Mitglied der Reichsstände verpflichtet, sich an den Reichslasten — wie Unterhaltung des Reichskammergerichtes (Kammerzieler seit 1548) oder der Reichsheere — zu beteiligen. Für die Landstände gab es ursprünglich keine bindende Verpflichtung, den Landesherrn mit außerordentlichen Beihilfen zu unterstützen. Eine Bewilligung lag ganz in ihrem Ermessen und schränkte ihre Freiheiten nicht ein. Lediglich in drei Fällen sahen die Landesherrn eine *moralische* Verpflichtung der Landstände zur Unterstützung:

1. Wenn der Landesherr im Krieg unterlag und in Gefangenschaft geriet,
2. beim Regierungsantritt („Willkomm“) oder beim Erwerb eines neuen Landes,
3. bei der Belehnung eines neuen Herrschers durch den Kaiser ²⁴¹.

Die beiden letzteren Fälle erkannten die Stände grundsätzlich nie an. Bewilligten sie dennoch, dann nur als „freiwillige Verehrung“. Mit diesen drei aufgeführten Fällen waren die Gründe für eine herkömmliche, landesherrliche Steuerforderung erschöpft.

Die Stände betonten, daß jede außerordentliche bewilligte Steuer ein *freiwilliger* und vor allem *zweckgebundener* Beitrag aus Rücksicht auf die Interessen des Landes und auch des Landesherrn sei. Als Gegenleistung mußte dieser den Ständen Zugeständnisse vielfacher Art machen (Mitbestimmung bei wichtigen Regierungshandlungen, Verwaltung der Mittel, Mitspracherecht bei Erbfolgestreitigkeiten).

Durch ihr Recht, Steuern zu verweigern, verfügten die Stände über ein mächtiges Kampfmittel, um den Landesherrn zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Vor der förmlichen Bewilligung stellten sie ihre Beschwerden — die *Gravamina* — auf die der Landesherr anerkennen und ihre Abschaffung veranlassen mußte. Auf diese Art und Weise erlangten und erweiterten sie ihre Privilegien. Später änderte sich das. Die Steuern wurden bewilligt, ohne daß die Beschwerden vorher abgestellt worden waren. Bei den nächsten Forderungen des Landesherrn mußten sie dann meistens erneut vorgebracht werden.

Im 16. Jahrhundert wurden die „Privilegien“ durch die „Landtagsabschiede“ ²⁴² — das waren urkundliche Verkündigungen der gefaßten Beschlüsse — verdrängt. Der Landesherr gab hierin eine förmliche Versicherung in den „Rever-

²⁴¹ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 71 f.

²⁴² Landtagsakten I, S. 11.

sen“, daß für ihn kein Recht bestehe, eine derartige Steuer zu fordern. Zugleich verpflichtete er sich, die Rechte und Freiheiten der Stände nicht anzutasten und auch „nie wieder“²⁴³ eine Steuer zu fordern. Letzteres darf nicht „wörtlich“ genommen werden, der Landesherr konnte gar nicht mehr auf außerordentliche Steuern verzichten.

Auch wenn die Stände stets darauf bedacht waren, durch Zugeständnisse vor allem ihre eigene Lage zu verbessern, so kann man ihnen doch ein Verantwortungsbewußtsein für die Landesbewohner nicht absprechen. Ohne ihr Bewilligungsrecht wären die Untertanen aus dem Steuerzahlen nicht mehr herausgekommen, abgesehen von verhinderten kriegerischen Unternehmungen des Landesherrn. So verweigerten die Stände oft Bewilligungen mit den Begründungen, daß diese bei der schlechten Lage der Steuerzahler nicht verantwortet werden könne, oder daß die Steuer zu schnell auf die letzte bewilligte folge (die oft noch gar nicht voll gezahlt war)²⁴⁴. Lang schrieb hierzu 1793: „Da jedoch Verwilligung auf Verwilligung und gleichwohl keine Verminderung der vielmehr anwachsenden Schulden erfolgte, für welche die Stände nun sogar als Bürgen und Selbstzahler eintreten sollten; so war der Gedanken sehr natürlich und vernünftig, aus ihrer Mitte Leute zu ernennen, die die verwilligten Steuern selbst zur Hand nahmen, für die wahrhafte Bezahlung der Schulden sorgten, und dem ganzen Land davon wieder eine Rechnung ablegten“²⁴⁵. Gemeint sind die Ende des 15. Jahrhunderts gegründeten ständischen Ausschüsse (zu Zwecken der Verwaltung) und die landständische Kasse²⁴⁶.

Zur Technik der Landtage ist zu sagen, daß sie teils gemeinsam, teils getrennt für Jülich und Berg abgehalten wurden. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts gab es außerdem Sonderlandtage der kleinen Nebenländer, die einen besonderen Steueranschlag hatten (Millen, Wassenberg, Born, Herzogenrath, Heinsberg u. a.²⁴⁷). Es handelte sich um hinzuerworbene Länder, die nicht mit den Unterherrschaften verwechselt werden dürfen.

Im 16. Jahrhundert wurden die gemeinsamen Landtage zur Regel. Diese Gemeinsamkeit bezog sich jedoch nur auf Ort und Zeit der Zusammenkunft sowie auf die Eröffnung und Verlesung der landesherrlichen Proposition. Die Beratungen und die Verhandlungen mit dem Landesherrn und seinen Räten fanden getrennt statt. Der Landtagsabschied wiederum wurde meist gemeinsam ausgefertigt. Für die Stände lag ein Hauptgrund für das Abhalten gemeinsamer Tagungen darin, daß sie so eine bessere gegenseitige Kontrolle besaßen, damit keiner von ihnen bevorzugt würde und eine geringere Steuerlast zugeteilt bekäme²⁴⁸. Die Landtage wurden vom Landesherrn nur bei Bedarf einberufen. Ei-

²⁴³ BELOW, a. a. O., T. III, H. 1, S. 73.

²⁴⁴ EBD., S. 81 Anm. 35.

²⁴⁵ LANG, teutsche Steuerverfassungen, S. 224.

²⁴⁶ Siehe Abschnitt 4.34, unten S. 91.

²⁴⁷ Landtagsakten I, S. 48.

²⁴⁸ EBD., S. 49 f. u. BELOW, Territorium und Stadt, München u. Leipzig 1900 (zit. BELOW, Territorium), S. 224.

ne „periodische Berufung“²⁴⁰ haben die Stände nie durchsetzen können.

Die Beschlüsse über eine Steuerbewilligung waren für alle Untertanen — ausgenommen bis zum 16. Jahrhundert die Geistlichen — verbindlich. Der Landesherr ordnete die Erhebung erst an, wenn er die Zustimmung aller Ständekollegerien hatte. In den Landtagsakten werden Fälle dargestellt, in denen der Landesherr die Steuer nicht auszuschreiben wagte, weil die Städtevertreter noch nicht die Zustimmung gegeben hatten²⁵⁰. Später gab die Stimme des Landesherrn bei Uneinigkeit der Stände den Ausschlag. Vor allem die Neuburger Pfalzgrafen sahen nicht mehr die Einstimmigkeit als Voraussetzung zur Steuererhebung an.

3.12 Die Stabilisierung und der Höhepunkt der ständischen Macht im 15. und 16. Jahrhundert

Im folgenden seien Entwicklung des Steuerbewilligungsrechtes im Laufe der Zeit sowie die wichtigsten bewilligten und bekannten Steuern dargestellt.

Bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden außerordentliche Steuern nur von einzelnen Mitgliedern der Stände (vor allem von Städten) bewilligt. Der ersten gemeinsamen landständischen Steuer in Jülich-Berg begegnen wir im Jahre 1447. Im Düsseldorfer Hauptstaatsarchiv befinden sich zwei diesbezügliche Abschriften — es sind keine Originale, sondern spätere Bearbeitungen — mit den Überschriften: „Gulische lantstuir oder erste bede, im lande von Gulich gehaven wart, wie uf dem alten boich der zedulen gezeichnet steet — Ao. 1447“ (vermutlich zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts) und zweitens „erstlich ist vorhanden ein alt buech oder register, darauf geschriben steet: zedulen von der erster beden, im lande von Guilge gehaven ward, in den jaren unsers hern 1447“²⁵¹. Die Steuer für Berg wurde zur gleichen Zeit bewilligt. Die nächste gemeinsame Steuer fiel in das Jahr 1469²⁵². Die Verwendung der Steuern geht aus den Akten nicht hervor. Es ist zu vermuten, daß Herzog Gerhard nach den Streitigkeiten mit dem Hause Egmont die Schulden des Landes tilgen und verpfändete Ämter einlösen wollte.

Die folgenden Steuerbewilligungen fallen bereits in die Regierungszeit Wilhelms II.: 1478 zur Einlösung verpfändeter Ämter²⁵³, 1483/84, „um den Rückfall der durch Heirat erworbenen Gebiete der Heinsbergischen Erbschaft an außerjüliche Erben zu verhindern, indem man letztere mit Geld entschädigte“²⁵⁴, 1489

²⁴⁰ EBD., S. 231.

²⁵⁰ Landtagsakten I, S. 24.

²⁵¹ Aktenstücke Jülicher Steuer 1447, ZBGV 24, S. 39 ff.

²⁵² BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 63.

²⁵³ SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 2, Düsseldorf, Donnerstag nach St. Urbanstag (Anm.: 19. Dezember) 1478.

²⁵⁴ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 23, Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5104 Bl. 1, Bewill. 1483.

als Reichshilfe ²⁵⁵, 1496 zur Einlösung verpfändeter Ämter und für Gebietserweiterungen ²⁵⁶, 1500 zur Landesverteidigung, 1505 für verpfändete Ämter und 1509 als Hochzeitssteuer und damit indirekt zur Vereinigung der Länder Jülich-Berg und Cleve-Mark.

Unter den drei clevischen Herrschern konnten die Stände ihre Stellung behaupten. Überhaupt waren das 15. und das 16. Jahrhundert die Zeit ihrer größten Macht.

In den ersten zehn Jahren seiner Regierung berief Herzog Johann regelmäßig die Landstände ein. Er war auf ihre finanzielle Unterstützung angewiesen, um seine Belehnung beim Kaiser durchsetzen zu können ²⁵⁷, außerdem mußte er einen Konflikt mit Geldern fürchten. Als diese Schwierigkeiten überwunden waren, begegnete er fortan den Forderungen der Stände mit wachsender Nichtachtung. Von einer Einschränkung ständischer Rechte kann man jedoch nicht sprechen, auch wenn im Jahre 1526 auf eine für Berg bewilligte Heiratssteuer ohne Wissen der Stände ein Aufschlag für Reichszwecke erhoben wurde ²⁵⁸. Diese eigenmächtige Erhöhung der Summe mußte der Herzog nachträglich von einer ständischen Kommission genehmigen lassen.

Johanns Nachfolger, Wilhelm III., war ebenfalls in den ersten Jahren seiner Regierung in außenpolitische Ereignisse verwickelt (Geldrischer Erbfolgekrieg mit dem Kaiser und Burgund). In dieser Zeit wurden die Steuern ohne die sonst übliche Erörterung der „inneren Verhältnisse“ des Landes bewilligt. In den folgenden Jahrzehnten stehen die mit Bewilligungen verbundenen ständischen Beschwerden im Vordergrund („klassische Zeit der ständischen Beschwerden“ ²⁵⁹).

Der Herzog ließ sich lange hinhalten, seine Bestätigung der ständischen Privilegien zu geben, wie es bei Regierungsantritt eines neuen Herrschers Sitte war. Dann versuchte er, die Einsetzung eines ständischen Ausschusses mit umfassenden Vollmachten zur Steuerbewilligung durchzusetzen (mit „volnkomenere macht und gewalt“ ²⁶⁰), um die ihm lästigen, dauernden Berufungen zu den Landtagen zu umgehen. Er ging sogar so weit, zu behaupten, eine Bewilligung durch den Landtag sei nicht erforderlich, vielmehr könnten einige, von ihm berufene Landtagsmitglieder eine neue Umlage machen. 1585 erklärte er, die Stände seien ohne Anspruch auf einen Revers zur Bewilligung von Reichssteuern

²⁵⁵ LACOMBLET, Urkundenbuch IV, Nr. 447, 24. Oktober 1489, S. 553 f.

²⁵⁶ Im folg. vgl. BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 64 u. Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5104 Bl. 1 (1509).

²⁵⁷ EBD., Nr. 5105 Bl. 159, Steuer betr. kaiserl. Belehnung 1518—1521.

²⁵⁸ EBD., Nr. 5105 Bl. 262, Landtag zu Düsseldorf 1526.

²⁵⁹ Landtagsakten II, S. 310.

²⁶⁰ EBD., Nr. 213, o. O., 27. August/6. September 1583, S. 452, Proposition an Landtag v. Jülich-Berg.

verpflichtet²⁶¹. Die Ritterschaft verweigerte daraufhin sofort die Ablieferung der Steuern; der Herzog mußte nachgeben. Bei all diesen Versuchen, die wir später bei den Neuburger Herrschern wiederfinden werden, hatte die Regierung keinen Erfolg zu verzeichnen. Die Stellung der Landstände war noch zu stark, als daß diese hätten übergangen werden können.

In den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wurden die Länder des Herzogs durch den Niederländischen und den Kölnischen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Verteidigung der Länder wurde Söldnertruppen übertragen, da die herkömmliche Landesverteidigung hierzu nicht mehr in der Lage war. Der Unterhalt der Söldner erforderte laufende Steuerbewilligungen durch die Stände. In diesem Zusammenhang taucht zum erstenmal der Begriff der „gemeinen contribution“ auf²⁶².

Die kriegerischen Ereignisse und Gefahren von außen brachten die Stände untereinander näher. Die erste gemeinsame Versammlung von Ausschüssen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark fand im April 1587 in Essen statt²⁶³. Diese Ausschüsse bereiteten eine ständische Union vor, die sich am 2. Dezember 1587 in Düsseldorf konstituierte (obwohl gerade die ständische Verfassung mit ihrer stark partikularistischen Tendenz das größte Hindernis für eine Vereinigung der — in Personalunion verbundenen — Länder war).

Der alte Herzog erkannte diese Union nur widerstrebend an. Die Stände erklärten, daß diese Vereinigung „unser hoher obrigkeit und superioritet, habenden rechten, regalien und herkommen, auch des h.reichs constitutionen und ordnungen und dazu wir sonst von rechts und pilligkeit wegen verhaft und verobligirt, nit zuwider verstanden noch abbruchig sein“ sollte²⁶⁴. Sie sollte also Freiheit von Land, Ständen und Untertanen keine nachteiligen Beschränkungen bringen.

Schon als Jungherzog stand Johann Wilhelm, der dritte und letzte Herzog aus dem Hause Cleve, der Unionsbewegung feindlich gegenüber. Er versuchte, so gut es ihm möglich war, die Ausschüsse der Union — gebildet, um Entscheidungen zum Schutz des Landes ohne Vollversammlung zu treffen, nicht aber für Steuerbewilligungen — in ihrer Arbeit zu behindern. Er forderte von ihnen Son-

²⁶¹ EBD., Nr. 276—278, Schreiben d. Räte, September—November 1585, S. 557 f., vgl. dazu BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 76.

²⁶² Hier bedeutet der Begriff „contribution“ noch einen gemeinschaftlichen Beitrag aller Untertanen zur Landesverteidigung. Erst später wurden mit Kontributionen die *feindlichen* Zwangssteuern in den besetzten Gebieten Jülich-Bergs bezeichnet (v. a. die französischen Kontributionen in Jülich im 17. u. 18. Jahrhundert).

²⁶³ Landtagsakten II, Nr. 340—363, 24. März bis 1. Mai 1587, S. 626—666, v. a. Nr. 361: Deputierte der vier Lande an Herzog Wilhelm, Essen, 29. April 1587, S. 657 ff.

²⁶⁴ EBD., Nr. 446, Union der fünf Lande (Ravensberg war hinzugekommen), Düsseldorf, 2. Dezember 1587, S. 788 f. Die Bildung dieser ständischen Union kann als Höhepunkt der landständischen Macht angesehen werden.

derbewilligungen²⁶⁵, um sie zur Überschreitung ihrer Kompetenzen zu veranlassen. Die Deputierten lehnten das ab: „das on furwissen und bewilligung m.g.f.u.h. dero ritter- und lantschaft uns keine neue steur auszusetzen gepueren solle“²⁶⁶.

In einem Schreiben an seine Räte erwog Herzog Johann Wilhelm, ob die häufigen Landtage zur Bewilligung von Steuern überhaupt noch nützlich seien — „ob es dienlich, ratsamb, nützlich und nötig, so offermalen landtege anzustellen“ — und ob es nicht besser sei, wenn nur mit dem „rat etlicher landrete“ eine Umlage in den Ämtern gemacht würde, „auch ersparung grosserer uncosten, muehe und zeit“ wegen²⁶⁷. Doch diese Versuche, die Stände im 16. Jahrhundert von der Steuerbewilligung auszuschließen, scheiterten. Eine Abnahme ständischer Macht begann erst im 17. Jahrhundert mit der Übernahme der Regierung in Jülich-Berg durch die Neuburger Pfalzgrafen.

3.13 Die Bestätigung der bedeutendsten Rechte der Landstände im Vergleich von 1649

Mit dem Tode Johann Wilhelms brach ein fast 60 Jahre dauernder Erbfolgestreit um Jülich-Berg und Cleve-Mark aus. Im Dortmunder Vertrag von 1609 einigten sich die beiden Hauptprätendenten — Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg — auf eine gemeinsame Regierung bis zu einer endgültigen Regelung. Der Brandenburger Kurfürst übernahm die Regierung in Cleve-Mark, der Neuburger Pfalzgraf die in Jülich-Berg; für Entscheidungen, die die Länder gemeinsam betrafen, wollten sie einander „consultieren“. Diese „Gemeinsamkeit“ bestand aber hauptsächlich in der Abwehr der übrigen Prätendenten (Kaiser, Sachsen). Seit dem Tode Johann Wilhelms lag die landesherrliche Gewalt verfassungsmäßig in den Händen der Landstände. So war bis zur Anerkennung der landesherrlichen Rechte der Thronanwärter eine Zeitlang der Dualismus durch die Einheit ersetzt. Die Anerkennung als vorläufige Landesherren durch die Stände — diese waren nicht abgeneigt, die Regierung dem Kaiser anzutragen — konnten die Fürsten nur durch Bestätigungen und Versprechungen auf Vermehrung der ständischen Rechte und Privilegien erlangen. Das Verhältnis zwischen den „Possidierenden“ selbst und zwischen ihnen und den Ständen war von Anfang an äußerst gespannt. Verhandlungen mit den Ständen wurden nur zu dem Zweck einberufen, möglichst große Geldsummen für militärische Zwecke bewilligt zu bekommen.

So wurden auf dem Landtag von 1610 die damals stattlichen Summen von 130 000 Reichstalern für Jülich und 90 000 für Berg sowie weitere 100 000

²⁶⁵ Vgl. EBD., Nr. 501, Düsseldorf, 1. Mai 1588 u. HANS GOLDSCHMIDT, Landtagsakten von Jülich-Berg, Nachtrag zu Bd. I u. II, ZBGV 46, Elberfeld 1913, S. 33 bis 126 (zit. GOLDSCHMIDT, Nachtrag LA I/II), Nr. 72/73, Düsseldorf/Kleve, 7. Mai / 17. September 1588, S. 123 f.

²⁶⁶ EBD., Nr. 74, Kalkum, 22. September 1588, S. 124.

²⁶⁷ Landtagsakten II, Nr. 550, Düsseldorf, 14. April 1589, S. 919.

Reichstaler für allgemeine Landtagskosten bewilligt²⁶⁸. Die Gravamina der Stände wurden nicht beachtet.

Der letzte Generallandtag für alle fünf Länder wurde auf den 17. Januar 1611 nach Düsseldorf ausgeschrieben²⁶⁹. Es wurde nur eine geringe Summe bewilligt, da die letzten Steuern noch nicht ganz aufgebracht waren. Die übrigen Forderungen der Fürsten blieben unerfüllt.

Von jetzt an wurden bis 1623 nur noch Versammlungen von Deputierten der einzelnen Länder zur Bewilligung einberufen. Wolfgang Wilhelm stieß hiermit nicht nur auf den Widerstand der Stände, sondern auch auf den der herzoglichen Räte. Sie verlangten alle grundsätzlich die Berufung eines Landtages zur Bewilligung von Steuern. Der Pfalzgraf erstrebte jedoch mit allen Mitteln die Unabhängigkeit von Landtagen. Er begründete dies mit der Einsparung von Zeit und Kosten²⁷⁰. Der eigentliche Grund war wohl, daß er das gemeinsame Auftreten der Stände und den dadurch verstärkten Widerstand fürchtete. Er wollte lieber mit Ausschüssen verhandeln, wobei er dann die Einberufung zu Landtagen willkürlich hätte hinauschieben können. Darüber hinaus hielt er sich für berechtigt, die bewilligten Summen nach eigenem Ermessen zu erhöhen und auch ohne Befragen der Deputierten Umlagen zu erheben. Auf die Beschwerden, „das hiebevorn neben und uber der eingewilligter steuern der 100 000 Brab.g. noch ein merkliche grosse sum ohne vorwisse sembtlicher stend ausgeschrieben und collectirt“²⁷¹ sei (1624), erklärte er lediglich, daß diese Summe „zur contentirung etlicher restanten angelegt“²⁷² worden sei.

1625 verlangte er auf dem Landtag eine Steuer zur Unterhaltung seiner Milizsoldaten²⁷³. Er ließ in der Proposition sofort einsetzen, daß er, falls die Stände mit der Bewilligung zögerten, „nach eigenem Gefallen Steuern auszuschreiben ermächtigt sein solle“²⁷⁴. Als er dann die bewilligten Gelder — die bekanntlich z w e c k g e b u n d e n waren — auch noch zu anderen Zwecken verwandte, war es mit der Geduld der Landstände zu Ende. Diese wandten sich 1626 an den Kaiser und reichten Klage gegen den Pfalzgrafen beim Reichshofrat ein²⁷⁵.

²⁶⁸ Landtagsakten III, S. 2* u. Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5187/88/89: Landtagsverhandlungen, Düsseldorf, 10. Mai bis 20. August 1610.

²⁶⁹ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5197, Düsseldorf, 17. Januar 1611.

²⁷⁰ EBD., Nr. 5220 u. Landtagsakten III, Nr. 3, Proposition, Düsseldorf, 20. März 1624, S. 36.

²⁷¹ EBD., Nr. 5/6, Gravamina d. Ritterschaft, Düsseldorf, 28. März 1624, S. 39 ff. (Zit.: S. 42 Pkt. 28).

²⁷² EBD., Nr. 27, Erklärung d. Pfalzgrafen auf Gravamina, Düsseldorf, 30. März 1624, S. 59 ff. (Zit.: S. 65 Pkt. 28).

²⁷³ Landtagsakten III, Nr. 77, Proposition, Brüssel, 1. August 1625, S. 164.

²⁷⁴ BAUMGARTEN, Kampf d. Pfalzgrafen, T. I, S. 38.

²⁷⁵ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5239 u. 5240 sowie Protokolle u. Schreiben, Landtagsakten III, Nr. 149—304, 21. April 1626 bis 27. Juli 1628, S. 230 ff.

Am 12. Januar 1627 erließ Ferdinand II. ein kaiserliches „Mandatum cassatorium et inhibitorium“, welches bei der Strafe von 100 Mark Gold²⁷⁶ dem Pfalzgrafen verbot, die Privilegien der Stände zu mißachten und das alle seine diesbezüglichen Regierungshandlungen als ungültig „kassierte“²⁷⁷. Wolfgang Wilhelm versprach zwar daraufhin, die Mißstände abzustellen, schrieb aber kurz danach wieder eigenmächtig jetzt noch höhere Steuern aus. Der Kaiser stellte 1628 den Ständemitgliedern Schutzbriefe aus, die sie vor Nachstellungen des Pfalzgrafen sichern sollten²⁷⁸.

1629 wurde durch die Vermittlung Kurkölns und Kurbayerns ein Vergleich geschlossen²⁷⁹, den Wolfgang Wilhelm nicht einhielt. Der Kaiser ermahnte ihn 1634 noch einmal „väter- und gnädiglich“ an das Dekret von 1627²⁸⁰.

Das kaiserliche Endurteil, das dem Pfalzgrafen befahl, die „geklagten Gravamina“ abzustellen, erfolgte am 20. Oktober 1635²⁸¹.

In den folgenden 20 Jahren kam das Land nicht zur Ruhe. Infolge des Vordringens der Schweden und der Neutralitätspolitik Wolfgang Wilhelms — er wollte die Neutralität seiner Länder durch bewaffneten Widerstand wahren — näherten sich die Stände dem Kaiser an. Sie erneuerten 1636 die alte Union zwischen Rittern und Städten von Jülich und Berg und schrieben selbständig Steuern zum Unterhalt kaiserlicher Truppen aus (unterstützt von Kaiser und Kurfürstenkollegium). Sie erschienen nicht mehr auf den ausgeschriebenen Landtagen und bewilligten dem Pfalzgrafen keine Steuern. So kam es 1639 zu dem — von den Landständen höhnisch so genannten — „Bauernlandtag“ in Düsseldorf. Wolfgang Wilhelm ließ sich hier von Vögten und Schultheissen der Ämter eine Steuer „bewilligen“, die vom Kaiser jedoch „kassiert“ — also für ungültig erklärt — wurde. Der Kampf ging so weit — jede der beiden Parteien „bewilligte“ sich laufend neue Steuern²⁸² —, daß der Pfalzgraf die Steuern durch seine Miliz eintreiben ließ, Ritter, Städte und Amlleute jedoch die Soldaten ebenfalls mit Waffengewalt verjagen ließen. Die meisten Amlleute verweigerten dem Pfalzgrafen die Unterstützung.

²⁷⁶ Bei der Gewichtsangabe „Mark“ kann es sich nur um die Kölnische Mark mit 233,855 g gehandelt haben. — Vgl. ALFRED NOSS, Die Münzen von Berg und Jülich-Berg, München 1929, S. XV.

²⁷⁷ EBD., Nr. 158, Ferd. an Wolfgang Wilhelm u. dessen Beamte, Wien, 12. Januar 1627 (präsi. 11. Februar 1627), S. 239, sowie MOSER, Landeshoheit i. Steuersachen, S. 130 u. S. 692.

²⁷⁸ Landtagsakten III, Nr. 283, Schutzbrief f. Stände von Jülich-Berg, Prag, 24. April 1628, S. 321 f.

²⁷⁹ EBD., Nr. 392, Vermittlungsvorschlag der Gesandten Kölns u. Bayerns, Düsseldorf, 2. Januar 1629, S. 514 ff. (s. a. folg. Nummern).

²⁸⁰ MOSER, a. a. O., S. 130 f.

²⁸¹ MOSER, Landeshoheit i. Steuersachen, S. 131.

²⁸² Jülich-Berg II, Nr. 5284, Steuerausschreibung ständ. Syndici, Dezember 1635 bis 1636.

1649 schlossen Wolfgang Wilhelm und die Stände einen Vergleich, in dem beide Parteien auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichteten²⁸³. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände erkannte der Neuburger voll an. Er mußte außerdem zugehen, daß diese keine Nachteile davon hätten, wenn sie ihm nichts bewilligten.

Die Stände dagegen verzichteten auf ihr Besteuerungsrecht. Die für ihre Ausgaben benötigten Summen sollten mit den übrigen Steuern zusammen ausgeschrieben werden. Akzisen sollten nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung aller Stände eingeführt werden.

Den Ständen blieben hierbei ihre bedeutendsten Rechte. Dieser Vertrag war das erste Staatsgrundgesetz von Jülich-Berg und Vorläufer des späteren Haupt- und Deklarationsrezesses.

Wenige Tage nach dem Vergleich vom September 1649 bestätigte der Erbprinz Philipp Wilhelm ohne Wissen seines Vaters den Rittern ihre alten Privilegien so, als ob der Vertrag von 1649 nie geschlossen worden wäre. Er wollte durch eine Verständigung mit der Ritterschaft die Sukzessionsrechte seines Hauses wahren.

Nach dem Tode Wolfgang Wilhelms am 20. März 1653 wurde dieser geheime Revers veröffentlicht. Sofort erhoben die Städte Protest wegen der einseitigen Bevorzugung der Ritterschaft. Philipp Wilhelm mußte einen Kompromiß schließen, der praktisch auf die Anerkennung des Vergleichs von 1649 hinauslief. Der Vorteil lag zunächst noch auf der Seite der Stände, auch wenn sie kein Recht mehr besaßen, Reichs- und Kreissteuern (Umlagen auf das Territorium Jülich-Berg) zu verweigern und sie sich nicht mehr selbst versammeln und Steuern erheben durften. Auf den folgenden Landtagen bewilligten sie bedeutende Summen für die Miliz des Pfalzgrafen²⁸⁴.

3.14 Abbau der ständischen Befugnisse im Hauptrezeß von 1672

Mit dem Vertrag von Kleve 1666, der endgültig die Erbansprüche regelte²⁸⁵, trat ein Wendepunkt in der Politik Philipp Wilhelms ein. Hatte er bisher Nachgiebigkeit gegen die Stände gezeigt, nahm er jetzt in seiner gesicherten Position keinerlei Rücksichten mehr auf sie. So kam es gegen Ende der 60er Jahre zu neuen Streitigkeiten, deren Gründe fast die gleichen waren wie bei den Kämpfen Wolfgang Wilhelms mit den Ständen.

Zur Unterstützung seiner Bewerbung um die polnische Königskrone bewilligten

²⁸³ MOSER, a. a. O., S. 134 f. u. S. 692, BAUMGARTEN, Kampf d. Pfalzgrafen, T. I, S. 45 ff.

²⁸⁴ So 1666 fast eine halbe Million Rtlr., SCOTTI, a. a. O., Nr. 519, Benrath, 31. Juli 1666.

²⁸⁵ Die Neuburger waren faktisch schon seit 1624 Alleinbesitzer von Jülich-Berg.

die Stände 1668 eine spezielle Steuer in Höhe von 373 333 1/3 Reichstalern²⁸⁶.

Als besondere Bedingung wurde vereinbart, daß diese Steuer gleichmäßig über acht Jahre verteilt werden sollte und „daß auch Ihre Durchlaucht währenden diesen acht Jahren keine neue, noch zu diesem Zweck der jetztbeschehenen achtjährigen Einwilligung verhinderliche Zumuthungen in- und ausserhalb Landes thun, solches aber sonsten Landständen ohne Ungnad zu verweigeren freystehen solle“²⁸⁷. Damit das ständische Bewilligungsrecht nicht beeinträchtigt würde, sollte außerdem jährlich ein Landtag zur Vorbringung der Beschwerden abgehalten werden. Wie vorauszusehen, wurde solchen Beschwerden später kein Gehör geschenkt, ja sogar die Zusammenkünfte wurden als unrechtmäßig hingestellt.

Philipp Wilhelm wurde nicht gewählt; das Geld war trotzdem verbraucht. Auf seine Bitten hin boten die Stände ihm 1669 ein „Donativ“ von 7500 Reichstalern²⁸⁸ an, das er aber nicht annahm. Noch scheute er sich jedoch, Steuern eigenmächtig auszuschreiben.

Auf dem Landtag zu Dormagen und Düsseldorf 1669/70²⁸⁹ schlug er, um die nötigen Gelder zu erhalten, eine allgemeine Landesvermessung und Revision der Matrikel vor. Außerdem sollte zur Kostenersparnis der unnötige Aufwand auf den Landtagen eingeschränkt und deren Dauer herabgesetzt werden. Mißtrauisch, daß er die bewilligten Summen selbst erhöhen könnte, bewilligten die Stände dennoch 37 500 Reichstaler²⁹⁰.

Das ehemals gute Einvernehmen zwischen Pfalzgrafen und Ständen war schon seit einiger Zeit stark in Mitleidenschaft gezogen. Zum offenen Bruch kam es im November 1670. Zwei Edikte verursachten den Widerstand vor allem der Ritterschaft:

1. eine neue Ordnung des fürstlichen Jagdregals, die die Rechte (niedere Jagd) der Ritter einschränkte²⁹¹,
2. die Anordnung der Deskription²⁹².

²⁸⁶ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5408, Landtag Mai—Juli 1666, SCOTTI, a. a. O., Nr. 544, Düsseldorf, 20. Juli 1666, MOSER, a. a. O., S. 135 f., BAUMGARTEN, a. a. O., S. 66 f.

²⁸⁷ MOSER, a. a. O., S. 135 f.

²⁸⁸ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5416, Landtag Juli—September 1669, BAUMGARTEN, a. a. O., T. I, S. 83.

²⁸⁹ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5425, Landtag November 1669 bis April 1670. BAUMGARTEN, (a. a. O., S. 85) beschreibt die organisatorischen Übel, mit denen die Stände zu kämpfen hatten: Für den Landtag war nichts gerüstet; Stühle, Tische u. Bänke mußten aus Düsseldorf herbeigeschafft werden; da die Quartiere für den Winter unzureichend waren, zogen die Deputierten nach Düsseldorf.

²⁹⁰ BAUMGARTEN, a. a. O., S. 103, im Juni 1670 wurden nochmals 48 000 Rtlr. bewilligt.

²⁹¹ SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 555, Jagdedikt, Neuburg, 11. März 1670.

²⁹² EBD., Nr. 563, Deskriptionsedikt, Düsseldorf, 29. August 1670.

Ausschlaggebend war das Deskriptionsedikt. Die Stände wiesen einseitige Matrikeländerungen ohne ihre Mitwirkung genauso zurück wie einseitige Steuer-ausschreibungen. Die Städte wollten sich den Klagen jedoch erst bei einer tatsächlichen Matrikeländerung anschließen.

Am 10. Februar 1671 appellierten die Ritterkollegien von Jülich und Berg in dieser Sache an den Kaiser ²⁹³. Philipp Wilhelm wies die Vorwürfe, er wolle einseitig die Matrikel ändern, als unbegründet zurück. Nachzuweisen war ihm das ja auch nicht. Die Deskription wurde fortgesetzt.

Im Juni dieses Jahres nahm der Pfalzgraf eine Werbung von Söldnern vor. Die Stände weigerten sich, die Kosten zu übernehmen. Darauf schrieb er „deßwegen 100 000 Rthlr. Werbegelder einseitig in das Land aus“ ²⁹⁴. Die Stände reichten am 28. Juli 1671 Klage beim Reichshofrat ein ²⁹⁵. Am 1. September erfolgte schon ein kaiserliches Reskript an den Pfalzgrafen „mit dem gnädigsten Befehl, . . . , daß Sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten, und klagende Stände mit dergleichen Werbungen, Collecten-Ausschreibungen, — — und anderem, gegen ihre Privilegia, alt Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, auch erlangte Protectoria, Kayserliche Erkenntnisse und Landtags-Abschide, nicht beschweren, . . .“ ²⁹⁶.

Auf den nächsten Landtagen wurde nur über gegenseitige Beschwerden und Eingaben an den Reichshofrat verhandelt. Steuern wurden von den herzoglichen Räten gar nicht erst angefordert, sie wurden eigenmächtig ausgeschrieben. Nach einer Entscheidung Kaiser Leopolds vom 8. Juni 1672 wurden alle Deskriptionsarbeiten für ungültig erklärt; es wurde den Ständen erlaubt, zur Wahrung ihrer Rechte sich selbst zu versammeln ²⁹⁷. Dem Pfalzgrafen wurden eigenmächtige Werbungen und Steuerausreibungen verboten. Außerdem mußte er die den Ständen gesperrte Landständische Kasse („Landschaffts-Cassam“) wieder öffnen lassen und die Gelder „ad destinatos usus“ verwenden lassen ²⁹⁸. Die Stände wurden andererseits verpflichtet, Steuern zur Sicherheit des Reiches und des Landes zu bewilligen.

Um den Streit endgültig aus der Welt zu schaffen, ließ Philipp Wilhelm einen Vergleich ausarbeiten, den Hauptrezeß von 1672. Seine 18 Artikel sollten alle alten und neueren Streitpunkte ausräumen ²⁹⁹. Der Rezeß wurde den Ständen

²⁹³ BAUMGARTEN, a. a. O., T. II, S. 28, vgl. auch Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5432 (Juli 1671).

²⁹⁴ MOSER, a. a. O., S. 136.

²⁹⁵ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5439, 28. Juli 1671.

²⁹⁶ MOSER, a. a. O., S. 136.

²⁹⁷ Vgl. BAUMGARTEN, Kampf d. Pfalzgrafen, T. III, S. 154.

²⁹⁸ MOSER, a. a. O., S. 137.

²⁹⁹ Vgl. SCOTTI, a. a. O., Nr. 591, Abdr. §§ 1—18, Düsseldorf, 5. November 1672; BAUMGARTEN a. a. O., T. III, S. 162 ff.; MOSER, a. a. O., S. 137 ff.

am 18. September 1672 übergeben. Die Städte und ein Teil der Ritterschaft — vor allem die in fürstlichem Dienst stehenden — nahmen ihn an; der Prozeß am Reichshof war damit gegenstandslos geworden.

Der Haupttrezeß, der das umfassendste, aber auch letzte Staatsgrundgesetz von Jülich-Berg war³⁰⁰, hob die Vergleiche von 1649 und 1668 und die kaiserlichen Dekrete zugunsten des Landesherrn auf. Von den ständischen Rechten blieben als wichtigste ein eingeschränktes Steuerbewilligungsrecht und ein Versammlungsrecht — nur im eigenen Land mit Kenntnis der Regierung — übrig. Für Matrikeländerungen wurde eine Mithilfe der Stände gesetzlich festgelegt. Zu finanziellen Leistungen für den Landesherrn und seinen fürstlichen Haushalt waren sie nicht verpflichtet.

Ein Teil der Ritter nahm diesen Vergleich nicht an und setzte den Prozeß fort. Um ihnen den Grund zum Widerstand zu nehmen, erließ Philipp Wilhelm auf Betreiben des Kaisers einen Erläuterungs-(Deklarations-)rezeß am 27. Juli 1675, der Unklarheiten ausräumen sollte³⁰¹. Erst nach der kaiserlichen Bestätigung beider Rezesse 1677 gaben auch die letzten Ritter ihren Kampf auf.

3.15 Nichtbeachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Landstände durch Johann Wilhelm von der Pfalz

Philipp Wilhelm trat 1679 die Regierung an seinen ältesten Sohn Johann Wilhelm ab³⁰², der 1690 die Kurfürstenwürde erbte. Für seine Residenzstadt Düsseldorf bedeutete seine Regierungszeit ihre höchste Blüte („Jan Wellem“). Das Land aber litt unter der drückenden Steuerlast. Johann Wilhelm lag es allein daran, hohe Summen von den Ständen bewilligt zu bekommen. Das war seiner Auffassung nach die einzige Aufgabe der Stände. Auf ihre Gravamina ging er nie ein. Er erreichte sogar, daß seit 1686 die Stände erst die Steuern bewilligten und dann die Beschwerden vorbrachten. Seine hohen Forderungen setzte er mit Druck und Drohungen (persönliche Gefangensetzung der Deputierten, Beschlagnahme ihres Vermögens, Todesstrafe) durch. Weigerten sich die Stände oder wurden sie wegen kriegerischer Ereignisse in dieser Zeit (Pfälzischer und Spanischer Erbfolgekrieg) nicht einberufen, so schrieb er die Steuern eigenmächtig aus. Er hielt statt dessen Versammlungen der Steuerbedienten ab, die ihm die möglichen Steuersummen ihrer Bezirke angeben und garantieren mußten. Den meistbietenden Vögten und Empfängern wurden die Bezirke zugeteilt³⁰³.

³⁰⁰ Benzenberg bezeichnete ihn als die „Magna Charta“ des Landes. JOHANN FRIEDRICH BENZENBERG, Ueber Provinzial-Verfassung, T. 1, Hamm 1819, S. 27.

³⁰¹ SCOTTI, a. a. O., Nr. 614, Düsseldorf, 27. Juli 1675, vgl. a. MOSER, a. a. O., S. 137 ff. (Bericht Pütterns).

³⁰² Nur als *regierender Fürst* konnte dieser eine kaiserliche Prinzessin heiraten.

³⁰³ Abdruck, T. I, S. 18.

Auch die Einführung der Licentsteuer auf fast alle Ver- und Gebrauchsgüter³⁰⁴ konnte den drohenden finanziellen Zusammenbruch nicht aufhalten. So wurde als letzte Rettung am 17. April 1706 der folgenreiche „Banco di Affrancatione“ gegründet³⁰⁵.

Der Zweck dieser Bankgründung sollte sein, durch Ausgabe von verzinslichen Schuldscheinen („Bancozettulen“), die handelsüblichen Wechseln gleichgestellt waren, den Landeskredit wiederherzustellen. Die Stände sollten auf zehn Jahre pro Jahr für 100 000 Reichstaler Bankzettel im voraus unterzeichnen³⁰⁶. Einem Aufsichtsorgan der Bank gehörten vier ständische Bancodeputierte an. Für die Zahlungssicherheit sollten nicht nur die bereitgestellten Kapitalien, sondern sämtliche Landeseinkünfte haften³⁰⁷. Die Stände lehnten eine allgemeine Landeshaftung ab. Ebenso waren sie mit der Bewilligung auf zehn Jahre nicht einverstanden, da dadurch ihr Bewilligungsrecht eingeschränkt wurde. Die Deputierten wurden zur Unterzeichnung der Briefe in einer Höhe von insgesamt einer Million Reichstalern von den kurfürstlichen Räten mit allerlei Drohungen gezwungen³⁰⁸.

Bei einer genauen Befolgung der Geschäftsregeln hätte diese Bank die Finanzmisere vielleicht beheben können. „Unter der Hand der kurfürstlichen Ratgeber aber wurde sie zu einem regelrechten Schwindelinstitut“³⁰⁹.

Erst 1708 wurde wieder ein Landtag einberufen. Die Stände protestierten gegen die erzwungenen Bewilligungen auf mehrere Jahre, bewilligten aber schließlich 220 000 Reichstaler für die Bank. Die Termine zur Einlösung der Bankbriefe wurden immer weiter herausgeschoben und immer mehr Briefe ohne Unterschrift der Deputierten ausgegeben. 1713 trugen nach ständischen Berechnungen die gesamten Bankschulden eine Höhe von fünf Millionen Reichstalern³¹⁰. Johann Wilhelm sah sich jetzt gezwungen, einen Landtag einzuberufen³¹¹. Die alten Bankzettel wurden durch neue ersetzt, die binnen zehn Jahren eingelöst werden sollten. Zur schnelleren Tilgung der Schulden wurde außerdem in Holland eine Anleihe von vier Millionen Gulden auf zehn Jahre aufgenommen³¹². Zur Zahlung der Zinsen und Tilgungsraten des holländischen Kapitals wurden Ämter verpfändet. Nach dem Hauptreiß bedurfte die Verpfändung von Kame-

³⁰⁴ Siehe Abschnitt 2.22.2, oben S. 41.

³⁰⁵ Vgl. Abdruck, T. III, S. 105 ff., SCOTTI, a. a. O., Nr. 1005, Düsseldorf, 17. April 1706, KUHLE, a. a. O., T. II, S. 143, CROON, a. a. O., S. 10 f. und LAU, Geschichte Düsseldorf, Bd. 1, S. 43.

³⁰⁶ CROON, a. a. O., S. 12.

³⁰⁷ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1039, Düsseldorf, 8. Mai 1708.

³⁰⁸ KUHLE, a. a. O., T. II, S. 162 f.

³⁰⁹ LAU, a. a. O., S. 43.

³¹⁰ CROON, a. a. O., S. 13, Berg. Ritterschaft VII, I. Bl. 74.

³¹¹ Abdruck, T. III, S. 115 ff. (Landtag v. 1713).

³¹² CROON, a. a. O., S. 19.

ralgütern der ständischen Genehmigung³¹³. Diese wurde auch erteilt und später als Genehmigung der *Anleihe* vom Kurfürsten ausgelegt.

Unter der Regierung Johann Wilhelms hatten die Stände mit ihren Bitten und Beschwerden keinerlei Erfolg. Landtage wurden unregelmäßig abgehalten, Gravamina zwar entgegengenommen, aber nicht berücksichtigt, Steuern einseitig ausgeschrieben und erhöht und Abgaben wie der Licent ohne Befragen der Stände eingeführt. In seiner absolutistischen Regierungsweise nach dem Vorbild Ludwigs XIV. — obwohl dieser sein ärgster Feind war — setzte er sich über alle früher mit den Ständen geschlossenen Verträge und auch über den Haupttreß hinweg. Die Steuerschraube wurde derart angezogen, daß viele Untertanen das Land verließen³¹⁴. So stellte dieser Kurfürst finanzpolitisch eine große Belastung für das Land dar³¹⁵.

Johann Wilhelm starb am 8. Juni 1716.

3.16 Die Prozesse um erneute Beteiligung der Stände an der Landespolitik

Der Regierungsantritt Karl Philipps 1716 erschien den Ständen verheißungsvoll. Seine erste Regierungshandlung war die Abschaffung des Licent in den Städten Düsseldorf, Jülich und Düren. Ein Landtag wurde wieder jährlich einberufen. Die Stände brachten jetzt alle ihre Klagen hervor, die unter Johann Wilhelm nicht berücksichtigt worden waren oder die sie vorzubringen nicht gewagt hatten. Hierzu zählten vor allem ein Bericht über die Bank³¹⁶ sowie über die eigenmächtigen Ausschreibungen der kurfürstlichen Kommissare³¹⁷.

Es mußten auch endlich wieder geordnete Verhältnisse in die zerütteten Finanzen gebracht werden. Das Land war völlig „ausgesogen“. An manchem Ort mußte die Betreibung der Steuern trotz strengster Exekutionen niedergeschlagen werden.

Die Stände waren bereit, die notwendigen Reichs- und Kreissteuern, die Gelder für den Festungsbau und einen gewissen Beitrag für das Militär zu bewilligen. Letzteres verursachte wieder Streit zwischen Ständen und Landesherrn. Auf dem Landtag von 1718³¹⁸ weigerten sich Ritterschaft und Städte, die gesa-

³¹³ Abdruck, T. III, S. 109.

³¹⁴ V. a. nach Neuss, Duisburg u. Uerdingen, vgl. EBD., T. I, S. 18 (Schreiben a. Reichshof, 22. Januar 1720).

³¹⁵ Letzteres ist auch darauf zurückzuführen, daß die Pfalz, die immerhin die Hälfte seines Gesamtbesitztums ausmachte, von den Franzosen im Pfälzischen Erbfolgekrieg verwüstet worden war, so daß aus diesem Land kaum etwas herausgezogen werden konnte. Und der finanzielle Gesamtbedarf konnte seiner Meinung nach nicht eingeschränkt werden, was man am kostspieligen Bau des prunkvollen Schlosses Bensberg sehen kann.

³¹⁶ KUHLE, a. a. O., S. 162 („relatio quinta communis“).

³¹⁷ EBD., S. 164; die Landsteuer wurde auch als „Commissariatsfuß“ bezeichnet.

³¹⁸ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5556.

ten Militärausgaben für das Land zu übernehmen (Streitpunkte waren vor allem die Leibgarde und der Generalstab). Sie behaupteten sogar dagegen, daß der Landesherr die Landesdefension aus dem Erbschatz³¹⁹ zu zahlen hätte. Damit gingen sie jetzt natürlich ihrerseits zu weit, da die Verteidigung nicht mehr mit den gleichen Mitteln wie vor Jahrhunderten getragen werden konnte.

Karl Philipp schlug als Mittel zur Sanierung der Finanzen eine Matrikelform vor, sowie als Erleichterung der Untertanen eine Verkürzung der Landtagsverhandlungen und damit eine Einsparung an Kosten und Diäten³²⁰. Da keine Einigung abzusehen war, wurde der Landtag von 1718 „dimittiert“, es wurden keine Diäten ausgezahlt, kein Revers und kein Abschied ausgestellt. Die Steuern wurden ohne Bewilligung ausgeschrieben³²¹. Karl Philipp war außerdem persönlich tief beleidigt, daß die Stände die mißliche Lage, in der das Land sich befand, auf die Finanzpolitik seines Bruders und Vorgängers schoben.

Diese Vorgänge wiederholten sich auf den nächsten Landtagen, bis die Stände sich am 22. Mai 1720 wieder klagend an den Kaiser wandten.

Die Stände führten den Prozeß von Köln aus, um vor Zugriffen durch die kurfürstliche Regierung gesichert zu sein. Bewilligt waren diesmal nur ein Teil der Ritterschaft sowie die Städte Jülich, Düren und Euskirchen. Die Prozeßkosten mußten gegen Schuldverschreibungen aufgebracht werden, da der Kaiser den Ständen kein Besteuerungsrecht zugestand.

Die Stände stützten sich in ihrer Klageschrift³²² auf die im 17. Jahrhundert geschlossenen Vergleiche und kaiserlichen Erlasse — jedoch nicht auf den Haupt- und Deklarationsrezeß, auf dem der Kurfürst seine Verteidigung aufbaute³²³. Dieser ließ im Laufe des Prozesses eine Denkschrift beim Reichshofrat überreichen, in der die von 1690 bis 1715 erhobenen Steuern aufgeführt waren³²⁴. Damit wollte er beweisen, daß die Herzogtümer zu Zeiten Johann Wilhelms noch viel mehr bezahlt hätten als jetzt. Karl Philipp stellte sich auch mittlerweile auf den Standpunkt, daß die ständische Vertretung wegen der allumfassenden

³¹⁹ Siehe Abschnitt 2.11, oben S. 15.

³²⁰ Abdruck, T. II, S. 74 ff. (Schreiben v. 28. Juni 1718). Die Verhandlungen zogen sich auch deswegen in die Länge, weil die Deputierten zur kurfürstl. Residenz nach Heidelberg, ab 1720 nach Mannheim, geschickt werden mußten. Karl Philipp war nie in seine niederrheinischen Territorien gekommen. (In der Pfalz gab es keine so unbequemen Landstände!)

³²¹ Karl Philipp hatte zunächst die Summe von 840 000 Rtlrn. gefordert, war dann auf 600 000 Rtlr. heruntergegangen. Die Stände boten als Maximum 400 000 Rtlr.

³²² Vgl. die Anklage- u. Rechtfertigungsschriften: Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5570/71, Abdruck, T. I, S. 13 ff. (Anklageschrift d. Stände v. 22. Januar 1720), MOSER, a. a. O., S. 139 ff.; da die gegenseitigen Beschwerden mittlerweile bekannt sind, werden nur die wesentlichen Hauptpunkte angeführt.

³²³ Abdruck, T. II, Gegensch. v. 8. August 1720, S. 1 ff.

³²⁴ Es handelte sich um Auszüge aus den jülich-bergischen Landesrechnungen, siehe auch Abschnitt 4.37, unten S. 94.

Reichsgesetze überflüssig und reif zum Abschaffen sei. Allenfalls wollte er ihr das „votum consultativum“, nicht jedoch das „votum decisivum“ zugestehen.

Die Stände verlangten in erster Linie eine Verminderung der Militärausgaben, obwohl der Krieg mit den Franzosen gerade bewiesen hatte, daß mit der herkömmlichen Landesmiliz nichts auszurichten war. Was man hier einsparte, mußte auf der anderen Seite vielfach an Kontributionen an den Feind gezahlt werden.

Außerdem verlangten sie die endgültige Abtragung der Bankschulden, die nach ihrer Berechnung durch die bewilligten Beträge schon längst hätten getilgt sein müssen, sowie die Auszahlung der Diäten. Letzteres empfanden sie — der Klageschrift nach zu urteilen — fast noch übler als die große Ausschreibung, zu der sie ja selber nichts beizutragen hatten.

Inzwischen waren die Steuern ohne Bewilligung ausgeschrieben worden — um fünf Prozent gekürzt, da die Landtagsausgaben wegfielen³²⁵. Dies brachte dem Kurfürsten eine neue Klage ein, in der jetzt der „erpreßte“ Hauptrezeß angefochten wurde³²⁶.

1721 und 1723 wurden zwei Reichshofbeschlüsse verkündet³²⁷. Dem Kurfürsten wurde ein „provisorisches Quantum“ von 600 000 Reichstalern „ad cassam militarem“ vorläufig zugestanden³²⁸.

Die Stände wurden ermahnt, das Bewilligungsgeschäft zu fördern. Ein Besteuerungsrecht wurde ihnen nicht zugestanden. Diese Beschlüsse fielen für den Kurfürsten sehr günstig aus (fürstenfreundliche Reichshofratsbesetzung!). Seine Räte verstanden es außerdem, die Uneinigkeit unter den Ständen geschickt auszunutzen. 1724 zogen sich auch die Städte Jülich und Düren vom Prozeß zurück.

Auf Aufforderung des Kaisers versuchte Karl Philipp noch einmal, sich mit der Ritterschaft gütlich zu einigen. Er versprach, gemäß den Rezessen zu regieren und alles Vorgefallene zu vergessen. Die Landtage sollten wieder regelmäßig einberufen werden. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

Am 6. Mai 1726 erfolgte das kaiserliche Endurteil. Die wichtigsten Ergebnisse waren³²⁹:

³²⁵ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1200, Heidelberg, 15. Februar 1720, Nr. 1203/04, Düsseldorf, 12. März u. 13. April 1720.

³²⁶ Abdruck, T. III, S. 43 ff. (Schrift v. 1721).

³²⁷ Abdruck, T. II, S. 145 f., (Copia Reichshoff = Raths Conclusi, 9. April 1721), T. III, S. 239 ff., (das gl., 28. April 1723).

³²⁸ Vgl. MOSER, a. a. O., S. 146. Diese 600 000 Rtlr. hatte der Kurfürst vorher ja schon als „ausreichend“ akzeptiert. Nach Angaben der Stände war durch die Steuerempfänger jedoch schon mehr als diese Summe eingetrieben worden. Vgl. JOHANN FRIEDRICH BENZENBERG, Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem, Leipzig 1820, (zit. BENZENBERG, Preußens Geldhaushalt), S. 366.

³²⁹ Abdruck bei MOSER, a. a. O., S. 153 ff.

1. Die Rezesse von 1672/75 wurden als vollgültig bestätigt.
2. Den Ständen wurde kein unbeschränktes Steuerbewilligungsrecht mehr zugestanden (Pflicht zur Bewilligung von Reichs- und Kreissteuern sowie von Steuern zu Zwecken der Landesverteidigung).
3. Ihre Beschwerden wurden für abgestellt erklärt.
4. Eine ständische Teilnahme an der Steuerverwaltung wurde abgelehnt.
5. Ein eigenes Besteuerungsrecht wurde aus dem Grund verweigert, da jetzt ja kein Anlaß zu Prozessen mehr gegeben sei.

Dem Landesherrn wurde lediglich auferlegt, regelmäßig Landtage einzuberufen, die Bancoschulden zu tilgen und sich im übrigen an die Rezesse zu halten. Der prozeßführende Teil der Stände hatte damit den Prozeß verloren. Eine Betätigung in der Landespolitik war ihnen von jetzt an nur noch in begrenzterem Umfang möglich.

In den letzten Regierungsjahren Karl Philipps besserte sich das Verhältnis zwischen ihm und den Ständen nicht mehr. Da sowieso keine Einigkeit mehr zu erzielen war, berief er die nächsten vier Jahre keine Landtage mehr ein. Die Steuern wurden einseitig ausgeschrieben³³⁰. Ab 1730³³¹ und 1732³³² wurden wieder regelmäßig bis zum Ende seiner Regierungszeit Landtage abgehalten. Mal stimmten die Stände seinen Forderungen zu, mal verweigerten sie sie (meist geschah dies ohne Einstimmigkeit). Noch einmal reichten sie 1738 eine Klage gegen den Kurfürsten ein. Der Prozeß wurde nie entschieden. Karl Philipp starb am 31. Dezember 1742.

3.17 Das Wirken der Stände unter der Regierung Karl Theodors und die Abschaffung der landständischen Verfassung

Am 1. Januar 1742 trat der erst 18jährige Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach die Regierungsnachfolge an³³³. Unter dem Einfluß seines leitenden Ministers, des Marquis d'Iltre, bemühte er sich, wieder geordnete Verhältnisse in die Landesfinanzen zu bringen. Ein Großteil der ständischen Beschwerden, vor allem Landvermessung und Besteuerung betreffend, wurde zu deren Zufriedenheit abgestellt. Der Kurfürst versprach außerdem, alle ihre Rechte und Privilegien gemäß den Rezessen und kaiserlichen Erlassen zu achten. Sparmaßnahmen verfügte er zunächst in dem eigenen Regierungsapparat: er verringerte die Zahl der Staatsbedienten und kürzte die übermäßigen Besoldungen der hohen Staats- und Hofbeamten. Das Steuerbewilligungsrecht in der Fassung von 1726 erkannte Karl Theodor an. Bis auf die Zeit des Siebenjährigen Krieges schrieb er re-

³³⁰ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1275, Düsseldorf, 8. November 1727, Nr. 1284, Düsseldorf, 25. Oktober 1728, Nr. 1295, Düsseldorf, 9. November 1729.

³³¹ Jülich-Berg II, Nr. 5580, Landtag 1730, SCOTTI, a. a. O., Nr. 1309, Düsseldorf, 5. August 1730 (Berufungsschreiben).

³³² Jülich-Berg II, Nr. 5583—85, Landtag 1732.

³³³ Jülich-Berg II, Nr. 5615, Erbhuldigung 1742.

gelmäßig Landtage aus. Hier zeigte sich dann auch wieder das alte Bild: die Stände versuchten, ihre noch unerledigten Forderungen durchzusetzen und wandten sich gegen die ihrer Meinung nach zu hohen Militärlasten ³³⁴.

Der Kurfürst versuchte, sich neue Geldquellen zu erschließen. 1744 führte er die Consumtionssteuer ein ³³⁵. Er scheute sich auch nicht, unter dem Protest der Stände einzelne bewilligte Steuerposten seinerseits zu erhöhen und benötigte Geldbeträge — wie Tilgungsraten für das holländische Kapital — den Steuern zuzuschlagen ³³⁶. In der Zeit des Siebenjährigen Krieges wurden die Steuern einseitig ausgeschrieben. Dies gab den Ständen noch einmal Anlaß zu einer Klage beim Reichshofrat. 1768 und 1769 wurden die Klageschriften eingereicht ³³⁷. Karl Theodor wies sie als unbegründet zurück. 1771 zogen die Städte sich vom Prozeß zurück. Dieser wurde nie entschieden, die Ritter hatten keinen Erfolg.

Ab 1763 wurden die Landtage wieder regelmäßig einberufen. An die Bewilligungen der Militärausgaben hatten die Stände sich mittlerweile gewöhnt. Sie verlangten jedoch genaue Aufschlüsselungen der verwendeten Geldbeträge. Der Regierung wurde nämlich der Vorwurf gemacht, daß zur Fortifikation bewilligte Summen verfassungswidrig zu anderen Zwecken ausgegeben worden seien.

Die Festungen und das Militär befanden sich in solch einem schlechten Zustand, daß es den Franzosen leicht war, in den 90er Jahren das Gebiet von Jülich zu besetzen (obwohl die französische republikanische Armee selbst ein „Lumpen- und Gesindelhaufen“ war, dem es an allem fehlte ³³⁸). Außerdem verlangten die Stände, daß die vom Land unterhaltenen Truppen auch im Land (nicht in den anderen Ländern des Kurfürsten) stationiert würden. Sie hatten Erfolg mit diesen Klagen. Es war jedoch bereits zu spät, um die Entwicklung aufzuhalten.

Bei Herannahen der französischen Armee 1794 beriefen die Stände selbst eine Versammlung nach Düsseldorf ein. Sie übten darin eines ihrer ältesten Rechte aus: die Vertretung des Landesherrn in Notzeiten.

Der Grund war die Versorgung der im Lande stehenden k. k. Armee. Die Städte schlugen zur Aufbringung der notwendigen Gelder eine Umlage auf freie und unfreie Güter vor sowie, daß „Kaufleute, Kapitalisten und sonstige vermögende Unterthanen für ein gewisses Quantum mit in billigen Anschlag genommen werden mögten“ ³³⁹.

³³⁴ Vgl. CROON, Stände u. Steuern, S. 89 Anm. 3; die Gesamtbewilligungen lagen durchschn. bei 600 000 bis 700 000 Rtlrn.

³³⁵ Siehe Abschnitt 2.22.3, oben S. 44.

³³⁶ Vgl. CROON, a. a. O., S. 90 Anm. 1.

³³⁷ EBD., S. 91 u. Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5955/56 (Beschwerden 1770—1772).

³³⁸ Vgl. hierzu die Schilderung der französischen Armee bei KUHLE, Geschichte Jülich, T. III, S. 66.

³³⁹ KUHLE, a. a. O., T. III, S. 82.

Die Ritter waren dagegen für eine klassifizierte Kopfsteuer „ohne einige Ausnahme der Personen, des Standes und der Quantitäten“³⁴⁰. Ihnen lag natürlich daran, die Steuerfreiheit ihrer Güter zu wahren.

Der Kurfürst entschied sich für die Kopfsteuer³⁴¹. Nach der Besetzung des Herzogtums Jülich durch die Franzosen 1794 wurde eine französische Zivilverwaltung eingeführt. Die ständischen Rechte wurden beseitigt und die bisher von den Landständen bewilligte Landsteuer ersetzt durch die französische Grundsteuer³⁴². Es handelte sich hierbei um eine Repartitionssteuer nach dem Reinertrag des Bodens (v.H.-Satz vom Reinertrag). Die Verteilung geschah noch bis 1801 mit Hilfe der alten Kataster und sonstigen vorhandenen Aufzeichnungen. Später wurde dann ein Parzellarkataster in Angriff genommen, das aber von den Franzosen nicht vollendet wurde. Für die Bevölkerung des Herzogtums Jülich bedeuteten die zahlreichen Kriegssteuern und Kontributionen eine schwere Belastung.

Der alte Kurfürst starb nach 57jähriger Regierung am 16. Februar 1799 in München (hierhin hatte er seine Residenz verlegen müssen, nachdem er 1777 das Kurfürstentum Bayern geerbt hatte). Das Erbe ging an Maximilian Joseph aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken.

Im Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 trat dieser die linksrheinischen Gebiete von Jülich-Berg an Frankreich ab. Er wurde dafür reichlich aus kleinen Fürstentümern sowie mit der neugeschaffenen bayerischen Königskrone entschädigt.

Auf dem Landtag von Berg am 1. Februar 1803 forderten die Stände den Kurfürsten auf, ihre noch unerledigten Beschwerden abzustellen. Sie wurden — wohl zu Recht — abgewiesen. „Die ständische Forderung betreffe ganz veraltete Dinge, die zum Teil der gegenwärtigen Lage nicht mehr angemessen, zum Teil durch die Ereignisse längst überholt wären“³⁴³.

Durch den Artikel 15 des Preßburger Friedens hörte die Eigenschaft des Herzogtums als Reichslehen auf. Die Übergabe an die Franzosen erfolgte am 15. März 1806.

3.2 Die Rechte der Geistlichen

Im 15. und 16. Jahrhundert haben die Landesherren in Jülich-Berg neben den Landtagen regelmäßig Versammlungen der Geistlichen ausgeschrieben. Im Un-

³⁴⁰ EBD., S. 82.

³⁴¹ Siehe Abschnitt 2.21.6, oben S. 37.

³⁴² Die französische Grundsteuer beruhte auf den Gesetzen vom 1. Dezember 1790 und 23. November 1798 (Ges. betr. Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Grundsteuer).

³⁴³ CROON, a. a. O., S. 92, vgl. auch LACOMBLET, Archiv, Bd. VI, Landtag Berg, Düsseldorf, 1. Februar 1803, S. 2177 ff.

terschied zu den ständischen Landtagen war der Zweck der geistlichen Versammlungen allein die Bewilligung von Steuern. Die Geistlichkeit nutzte jedoch ebenso wie die Stände die Gelegenheit zur Vorbringung ihrer Beschwerden und konnte durch ihr Bewilligungsrecht auch manches Privileg erlangen.

Über die Form der Verhandlungen zwischen Landesherrn und Geistlichen gibt es zwei verschiedene Ansichten: Nach Ritter³⁴⁴ und Below³⁴⁵ verhandelte der Landesherr in der Regel nicht direkt mit ihnen, sondern mit ihren Vertretern, den Landdechanten und Stifts- und Klosteroberen. Diese berieten wiederum die landesherrliche Proposition mit ihren Untergebenen. Below folgert daraus, daß anschließend eine zweite Versammlung der Vertreter notwendig war, um dem Landesherrn die Antwort mitzuteilen.

In einem Schreiben an die Landdechanten von Jülich 1505 forderte Herzog Wilhelm die Landdechanten jedoch auf, „bi uns zo Hambach zu sin, ind mit uich darbringen 2 oder 3 pastoren in uns dechaneien von Guilg gessen“³⁴⁶. Dies spricht schon gegen eine Beratung nur mit den Dechanten. Wenn überhaupt, so fand nach Goldschmidt eine regelmäßige Vertretung der Geistlichen durch sie nur in Jülich statt³⁴⁷. In Berg wurde mitunter die gesamte Pfarrgeistlichkeit zu den Versammlungen gerufen³⁴⁸. 1552 schickten die unterbergischen Geistlichen Vertreter, wobei aus den Urkunden jedoch nicht hervorgeht, ob es sich um Dechanten handelte³⁴⁹.

Verweigerten die Geistlichen dem Landesherrn eine Steuer, so scheute dieser sich zuweilen nicht, sie einseitig auszuschreiben und durch seine Beamten mit Gewalt eintreiben zu lassen. Zu einem geschickteren Mittel griff der Herzog 1505: Er berief eine Versammlung aller Geistlichen von Berg ein, auf der jeder einzelne schriftlich ihm seine Gründe für die Ablehnung mitteilen mußte. Er rechnete damit, daß die Geistlichen jetzt eine offene Ablehnung scheuten³⁵⁰.

Außer von der inländischen Pfarr- und Ordensgeistlichkeit forderte der Landesherr auch regelmäßig Bewilligungen vom ausländischen Klerus. Besonders die Kölner Geistlichen lehnten Bewilligungen mit der Begründung ab, sie seien Untertanen des Erzbischofs. Gaben die inländischen Geistlichen eine Steuer, so fühlte der Herzog sich jedoch berechtigt, diese auch von den ausländischen zu fordern. Das führte zu Zwangsexekutionen, worüber die Kölner sich mehrmals beim Kaiser erfolglos beschwerten.

³⁴⁴ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 30 f.

³⁴⁵ BELOW, Landständ. Verfassung, T. III, H. 2, S. 158 ff.

³⁴⁶ GOLDSCHMIDT, Nachtrag LA I/II, ZBGV 46, Nr. 20, Düsseldorf, 31. Oktober 1505, S. 76 (Hervorhebung v. Verf.).

³⁴⁷ EBD., S. 37.

³⁴⁸ GOLDSCHMIDT, a. a. O., Nr. 9 u. 10, Hambach, 13. September 1505, S. 64 ff.

³⁴⁹ Landtagsakten I, Nr. 220, Düsseldorf, 29. Dezember 1552, S. 673 f.

³⁵⁰ GOLDSCHMIDT, a. a. O., Nr. 16, Hambach, 5. Oktober 1505, S. 71 ff. (Schreiben an berg. Lokalbeamte).

Dem Landesherrn gelang es im Laufe des 16. Jahrhunderts, das Bewilligungsrecht der Geistlichen in eine Bewilligungspflicht umzuwandeln (mit Unterstützung der Stände). Es begann damit, daß die Forderungen an die Geistlichen bereits vorher auf dem Landtag in Aussicht genommen wurden (1529). Der nächste Schritt war, daß die Stände schon die Höhe der zu bewilligenden Steuer festlegten (1532, 1534, 1535³⁵¹). Wir finden solche Versammlungen von Geistlichen, die eigentlich nur noch einer Bestätigung der von den Landständen festgesetzten Steuern dienten, aber nicht mehr einer echten Bewilligung, dann noch in den Jahren 1552, 1564 und 1578³⁵².

Spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war den Geistlichen auch der letzte Rest ihres ehemaligen Steuerbewilligungsrechtes genommen: Die Landtagsbeschlüsse galten auch für sie, ohne daß der Landesherr sie zu Versammlungen einberufen mußte. Ihre persönliche Steuerfreiheit (die der Geistlichen Güter) wurde hiervon nicht berührt.

3.3 Die Rechte der Unterherren

Das Wesen der Unterherrschaften ist oben bereits beschrieben worden³⁵³. Die Unterherren erschienen in Jülich nicht auf den Landtagen, sondern hielten als ein Kollegium mit einem eigenen Syndikus einen besonderen Unterherrentag ab, „allwo diejenige, welche Herrschaften³⁵⁴ besitzen, per deputatos zusammentreten und deliberieren“³⁵⁵. Daraus geht hervor, daß die Unterherren im Gegensatz zu den ritterlichen Landtagsmitgliedern Vertreter schicken konnten. Für Berg wird nicht von besonderen Unterherrentagen berichtet. Hier gab es ja auch nur zwei Unterherrschaften. Eine Union zwischen den Jülichern und den bergischen — wie sie zeitweilig bei den Landständen existierte — gab es nicht.

Im 16. Jahrhundert wurden die Unterherren meistens nach Abschluß der ständischen Landtage einberufen.

1558 schlugen die Räte vor, um Kosten und Zeit zu sparen, die Unterherren sogleich mit den Ständen zu berufen³⁵⁶. Viele Unterherren waren ja gleichzeitig landtagsfähige Adlige und brauchten somit nicht zweimal geladen zu werden.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden die Versammlungen dann meist gleichzeitig abgehalten.

Es waren keineswegs alle Unterherren bereit, dem Herzog eine Steuer zu geben. Es weigerten sich vor allem diejenigen, die Steuern direkt an das Reich ab-

³⁵¹ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 166.

³⁵² 1552: Landtagsakten I, Nr. 220, Düsseldorf, 29. Dezember 1552, S. 673 ff., 1564: EBD. II, Nr. 24, Düsseldorf, 10. Februar 1564, S. 56 ff., 1578: EBD. II, Nr. 132, Hambach, 21. Januar 1578, S. 301 f.

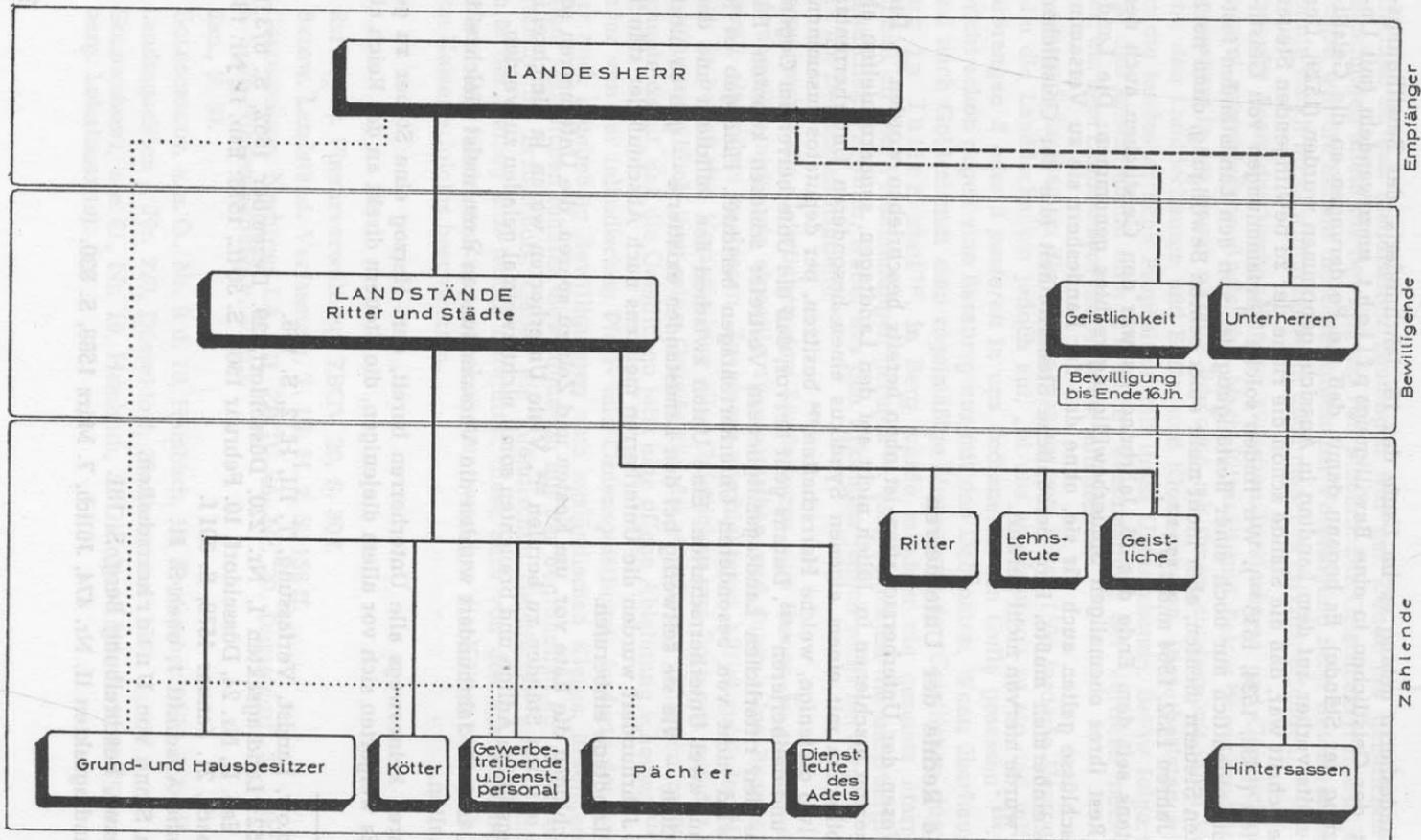
³⁵³ Siehe Abschnitt 1, oben S. 11.

³⁵⁴ Im Sinne von Unterherrschaften.

³⁵⁵ LOEWE, Beschreibung Berg, S. 181.

³⁵⁶ Landtagsakten II, Nr. 474, Jülich, 7. März 1588, S. 830.

GRUNDSCHEMA DER STEUERBEWILLIGUNG UND STEUERZAHLUNG



— durch die Landstände bewilligte Steuern - - - - - durch die Geistlichen bewilligte Steuern
 - - - - - durch die Unterherren bewilligte Steuern landesherrliche Steuern

fürhten und eine Doppelbesteuerung nicht hinnehmen wollten³⁵⁷. Der Landesherr erkannte dies auch an.

Zur Organisation der Unterherrentage ist zu sagen, daß der Ablauf im wesentlichen dem der landständischen Tage entsprach. Die Berufung war Sache des Landesherrn, der meist zwei Räte als Vertreter schickte. Die Proposition wurde vorgetragen, und man einigte sich auf die — als freiwillige Verehrung bezeichnete — Bewilligungssumme³⁵⁸. Die Unterherren erhielten wie die Stände nach geschehener Bewilligung einen Revers zugestellt, „daß die Bewilligung zu keiner Consequenz gezogen werden solle“³⁵⁹. 1552 erhielten Ritterschaft und Unterherren einen gemeinsamen Revers ausgefertigt, obwohl mit jeder Gruppe einzeln verhandelt worden war³⁶⁰. Dies war aber eine Ausnahme. Trotz Termingleichheit wurden später die Reverse getrennt ausgefertigt.

Ein Versuch, die Sonderstellung der Unterherren einzuschränken und ihnen ihr Steuerbewilligungsrecht zu nehmen, wie es gerade bei den Geistlichen geschehen war, wurde 1580 unternommen³⁶¹. Ohne Berufung zu einer Versammlung sollten den Unterherren die entsprechenden Steuern auferlegt werden, die die Stände für das übrige Land bewilligt hatten. Dieses Verfahren wurde damit begründet, daß die Stände verlangten, daß die Unterherrschaften in gleichem Maß wie das übrige Land besteuert würden. Die Forderung wurde zwar von einem ständischen Ausschuß erhoben, inhaltlich war sie jedoch mit der landesherrlichen Auffassung identisch.

Der Herzog erließ auch kurz darauf ein Mahnschreiben an die Unterherren, sie sollten die geforderten Steuern zahlen³⁶². Aus diesem Schreiben geht auch hervor, daß die Unterherren dieser Mahnung nicht nachkamen, sondern wie üblich nur eine geringe Summe von 500 Goldgulden angeboten. Noch 1578 hatte der Herzog ihnen freigestellt, ihre Untertanen nach dem ständischen Anschlag zu besteuern oder eine Summe nach eigenem Ermessen zu bewilligen³⁶³.

Trotz ähnlicher Versuche konnten die Unterherren ihre Rechte weitgehend wahren, die die Landesherrn seit dem 17. Jahrhundert dann auch nicht mehr anzutasten versuchten. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden ihre Rechte gegen Anerkennung der possidierenden Fürsten als vorläufige Landesherrn sogar noch einmal ausdrücklich bestätigt. Das Steuerbewilligungsrecht der Unterherren hat sich somit vollständiger und länger gehalten als das der Landstände.

³⁵⁷ Vgl. Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 36, 20. September 1532, S. 48 f., Nr. 37, 21. September 1532, S. 49, Nr. 39, 2. November 1532, S. 51 (Schreiben von reichsunmittelbaren Unterherren).

³⁵⁸ Vgl. Landtagsakten III, Nr. 481—492, Jül. Unterherrentage 1624—1630, S. 645 ff.

³⁵⁹ MOSER, Landeshoheit i. Steuersachen, S. 157.

³⁶⁰ Landtagsakten I, Nr. 32, o. O., 3. November 1532, S. 204 f.

³⁶¹ GOLDSCHMIDT, Nachtrag LA I/II, ZBGV 46, Nr. 59, Köln, 25. Februar 1580, S. 111 ff. (Schreiben d. Jülicher Ausschusses an einen der Unterherren), vgl. auch EBD., S. 111 Anm. 152.

³⁶² Landtagsakten II, Nr. 191, Kleve, 31. Juli 1580, S. 405 f.

³⁶³ EBD., Nr. 135, Hambach, 17. März 1578, S. 307 f.

4. DIE STEUERVERWALTUNG

4.1 Die Verwaltung der direkten landesherrlichen Steuer

4.11 Die Verteilung

Die Umverteilung des landesherrlichen Schatzes in Jülich-Berg geschah auf die Art und Weise, daß auf die Steuerbezirke feste Summen gelegt wurden, die innerhalb dieser auf die einzelnen Schatzpflichtigen weiterverteilt wurden³⁶⁴.

Der Verteilungsmaßstab, nach dem die Gesamtlast aufgeteilt wurde, ist uns ebenso unbekannt wie die Steuerhöhe im einzelnen. Im Laufe der Zeit wurden die Beträge, die auf den Gemeinden lasteten, fixiert und nicht mehr jedesmal zum Steuertermin neu festgelegt. Dem Landesherrn lag nur daran, die festgesetzten Summen pünktlich und sicher zu erhalten. Alles weitere kümmerte ihn nicht, solange von den Untertanen keine Beschwerden an ihn herangetragen wurden. Die Repartition innerhalb der Gemeinden war reine Gemeindeangelegenheit („Gegenstand der Selbstverwaltung“³⁶⁵).

In den Landgemeinden oder Honschaften, wie sie in unserer Gegend genannt wurden, wurde diese Funktion in der Regel den Schöffen, also grundherrlichen Gerichtsbeamten³⁶⁶, übertragen. Fielen Gemeindebezirk und Gerichtsbezirk nicht zusammen — oft bildeten mehrere kleine Gemeinwesen einen Gerichtsbezirk —, so nahmen die betreffenden Schöffen oder von ihnen vorgeschlagene „Ausschüsse“³⁶⁷ die Zuteilung der Steuerquoten für sie gemeinsam vor³⁶⁸.

Zuweilen wurde dieses Amt auch von einzelnen vertrauenswürdigen Gemeindegliedern, den „maiores“, ausgeübt.

Die Gemeinden mußten in ihrem eigenen Interesse darauf achten, daß kein Steuerpflichtiger sich der Verteilung entziehen konnte. Bei einer fixierten Summe bedeutete das eine Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler. Bei ausdrücklichen Schatzbefreiungen durch den Landesherrn wurden die Gemeindequoten entsprechend verringert.

Verteilte Grundbesitz sich auf mehrere Gemeindebezirke, so galt der Grundsatz, daß der Schatz in der Gemeinde gezahlt wurde, in der der Besitz lag.

In den Städten, die schon zu Beginn unserer Zeit einen entwickelten Verwaltungsapparat besaßen, oblag die Umverteilung der Steuerquoten Bürgermeister.

³⁶⁴ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 16, KARL ZEUMER, Die deutschen Städtesteuern insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, in: Staats- u. socialwissenschaftl. Forschungen, Bd. 1, H. 2 (zit. ZEUMER, dt. Städtesteuern), hier: S. 20.

³⁶⁵ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 42.

³⁶⁶ Inwieweit sie grundherrl. Gerichtsbeamte waren, vgl. AUBIN, Entstehung d. Landeshoheit, S. 356 und BELOW, Territorium, S. 294.

³⁶⁷ Vgl. ZEUMER, dt. Städtesteuern, S. 13: Ausschüsse der flandrischen Landgemeinden, auch BELOW (a. a. O., S. 43) erwähnt solche.

³⁶⁸ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 1, S. 43.

Ratsherren und Schöffen. Daneben wurden noch Bürger — vermutlich als Aufsichtspersonen — hinzugezogen³⁶⁹.

Von den Bürgern der Städte wurde oben aufgeführter Grundsatz (Steuerzahlung an die Gemeinde, wo Steuerland lag) zuungunsten der Landgemeinden und des Landesherrn oft durchbrochen. Das kam dadurch, daß Stadtbewohner, die entweder persönlich in der Stadt schatzfrei waren oder in einer vom Schatz befreiten Stadt lebten, diese Freiheit auch auf ihr außerhalb des Stadtgebietes liegendes Landeigentum ausdehnten³⁷⁰. Entweder mußten die Gemeinden nun versuchen, die Steuerbeträge von diesen Bürgern auf irgendeine Art zu erhalten — notfalls durch Pfändung —, oder dem Landesherrn mußte die Quote gekürzt werden³⁷¹.

Eine ähnliche Bedeutung besaß auch die Pfahlbürgerschaft als Mittel zur Steuererleichterung: hier erwarben Landbewohner das Bürgerrecht einer benachbarten Stadt und damit auch eventuell bestehende Steuervergünstigungen oder sogar -befreiungen³⁷².

4.12 Erhebung und Ablieferung

An der Erhebung und Ablieferung des Schatzes waren drei Instanzen der landesherrlichen Steuerverwaltung beteiligt.

In der unteren Instanz erhob auf dem Lande der Gerichtsbote — auch Frohnbote oder Amtsknecht genannt — den Schatz³⁷³. Er war häufig für mehrere Gemeinden zuständig. Auch die Honnen — also die Gemeindevorsteher — wurden gelegentlich damit beauftragt, so in den Ämtern Hückeswagen („stat des botten einen honnen“³⁷⁴) und Bornefeld³⁷⁵. Man darf hieraus nicht schließen, daß die Erhebung wie die Verteilung Gemeindegüter war. Der Honne übte in diesem Fall die Funktion eines Staatsbeamten aus. Die Schatzerhebung war rein landesherrliche Angelegenheit. Grundherrliche Verhältnisse spielten keine Rolle. Die Steuereinnahmer erhoben die Abgabe von den Hintersassen der Grundherren ebenso wie von den selbständigen Bauern.

³⁶⁹ Vgl. HOGEWEG, Schatzbuch Gräfrath, ZBGV 24, S. 86.

³⁷⁰ Dies geschah jedoch oft mit landesherrlicher Genehmigung, siehe Privileg f. d. Stadt Nideggen, in: BELOW, Zur Geschichte der Städte in Jülich und Berg, ZBGV 23, Bonn 1887, S. 195—202, hier: S. 196.

³⁷¹ Ähnliches berichtet LANG (teutsche Steuerverfassungen) aus anderen Territorien von den sog. „walzenden Gütern“: Bürger kauften schatzpflichtige Güter aus dem Umland, zahlten die Steuern dafür jedoch nicht an die Landgemeinden, sondern an ihre eigene Stadt. Die Güter „walzten“ von der einen Steuerpflicht in die andere. Der Unterschied war, daß in diesem Fall die Steuern zumindest gezahlt wurden (S. 240 f.).

³⁷² Vgl. ZEUMER, a. a. O., S. 14.

³⁷³ HARLESS, Erkundigung ü. Gerichtsverfassung Berg, ZBGV 20, S. 126, 130, 134, 137, 145, 162 u. 195.

³⁷⁴ EBD., S. 157.

³⁷⁵ EBD., S. 153.

In den Städten nahmen die Stadtboten den Schatz ein. Sie waren gleichzeitig Gerichtsboten, da die Städte in den meisten Fällen einen eigenen Gerichtsbezirk bildeten³⁷⁶. Der erhebliche Unterschied zur Landgemeinde bestand jedoch darin, daß die Stadtboten von der Stadtgemeinde frei gewählt werden konnten (das galt auch für die städtischen Schöffen³⁷⁷). Die Schätzerhebung lag also hier nicht in der Hand landesherrlicher Beamter.

Ein zweiter Unterschied bestand darin, daß die Schatzbeträge in den Städten an eine Zwischeninstanz abgeliefert wurden. Diese war ursprünglich das Schöffenkollegium, das später von Bürgermeister und Rat oder von besonderen Ausschüssen aus diesem Amt verdrängt wurde. Es waren also die gleichen Organe wie bei der Verteilung tätig.

Von Landgemeinden und Städten wurden die gesammelten Steuerbeträge an die mittlere Instanz, die lokale landesherrliche Finanzverwaltung (Ämter), abgeliefert. An der Spitze der Amtsverwaltung stand der Amtmann, falls es sich nicht bloß um eine Vogtei oder Kellnerei handelte. Dieser besaß in „administrativ-finanzieller Hinsicht“³⁷⁸ die Oberaufsicht über die eigentlichen ausführenden Organe der Finanzverwaltung: Kellner und Vogt. Der Kellner — auch Kastner oder Rentmeister genannt — erhielt als Wirtschaftsbeamter vor allem die guts- und grundherrlichen Gefälle (beispielsweise Pacht, Zins, Kurmode³⁷⁹), jedoch nur in Ausnahmen den Schatz³⁸⁰.

Für diesen war der Vogt oder Schultheiß, wie er gerade genannt wurde, als Gerichtsbeamter zuständig. Er nahm außerdem die Gerichtsgefälle wie Wedden und Brüchten ein. Auch hier sieht man wieder die Verbindung vom Schatz zur Gerichtsbarkeit und nicht zur Grundherrschaft. Die Schatzpflichtigen wurden übrigens zuweilen „des Herzogs Vogtleute“ genannt.

Insgesamt verantwortlich für die ordnungsgemäße Vereinnahmung sämtlicher landesherrlicher Einkünfte in den Ämtern war letztlich der Amtmann.

Aus den eingegangenen Geldern wurden zunächst die Kosten der örtlichen Verwaltung gedeckt. Die Kosten der Schätzerhebung wurden jedoch teilweise auf die Gemeinden mit umgelegt³⁸¹.

Ein weiterer Teil des Geldes wurde nach dem System der „Spezialanweisungen auf lokale Hebestätten“³⁸² auf landesherrlichen Befehl ausgegeben. Hierunter

³⁷⁶ EBD., S. 162.

³⁷⁷ BELOW, Landständische Verfassung, T. I, S. 51 f.

³⁷⁸ ARTHUR KÖRNICKE, Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Bonn 1892 (zit. KÖRNICKE, Berg. Amtsverfassung), S. 9.

³⁷⁹ Später wurden sie als „Domanialgefälle“ bezeichnet, vgl. Landtagsakten I, S. 149.

³⁸⁰ Ausn.: Randerath, s. HARLESS, a. a. O., S. 129.

³⁸¹ Siehe Abschnitt 4.38, unten S. 97.

³⁸² K. SALLMANN, Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert, in: Beitr. Gesch. Niederrh., Bd. 18, Düsseldorf 1903, S. 1—29 (zit. SALLMANN, Zentralverwaltung J.-B.), hier: S. 19.

fielen beispielsweise Zins- und Tilgungszahlungen an landesherrliche Gläubiger und Zahlungen an kirchliche Institutionen ³⁸³.

Der verbleibende Rest der Einnahmen wurde an die obere Instanz, den Landrentmeister, überwiesen ³⁸⁴. Dieser verwaltete die Zentralkasse und bestritt mit diesen Mitteln die allgemeine Landesverwaltung. Eine Bestallungsurkunde von 1528 zählte seine Rechte und Pflichten auf. Danach sollte er „rente, gulde, schatze, bruchten und vortalle anstainde und ankomende gefelle . . . upheven“ und an die angewiesenen Stellen weiterleiten ³⁸⁵.

In den drei üblichen Verwaltungsinstanzen fallen also die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Einkünfte (Steuern) und die der privat-rechtlichen Einkünfte (Domanialeinkünfte) teilweise zusammen:

Steuer- und Domanialverwaltung

Untere Instanz: getrennt,

Mittlere Instanz: zunächst getrennt (Vogt/Kellner), dann vereinigt (Amtmann),

Obere Instanz: vereinigt (Landrentmeister).

Die folgende Tabelle soll abschließend noch einmal die Zuordnung der Verwaltungshoheit bei den einzelnen Stufen der Schatzverwaltung darstellen:

Verwaltungsstufe:	Träger der Verwaltungshoheit	
	auf dem Land:	in den Städten:
Verteilung:	Kommune	Kommune
Erhebung:	Landesherr	Kommune
Zwischenablieferung:	— — —	Kommune
Ablieferung und Empfang:	Landesherr	Landesherr

Es wird hierdurch deutlich, welcher höheren Grad an Autonomie die Städte in diesem Zweig der Steuerverwaltung besaßen.

Genauso, wie der Schatz sich hinsichtlich des Aufkommens bis zum 18. Jahrhundert fast unverändert hielt ³⁸⁶, so blieb auch seine Verwaltung unverändert. Die Stände versuchten zwar im 18. Jahrhundert die Ablieferung an die landesherrliche Kasse zu verhindern — sie wollten den Schatz als eine „auf ewig bewilligte“ Steuer in der Pfennigmeisterkasse sehen —, konnten in dieser Zeit eine solche Forderung jedoch nicht mehr durchsetzen.

³⁸³ Vgl. LENZEN, *Beytraege Statistik Berg*, § 14, S. 60 f.

³⁸⁴ In Jülich geschah dies im Mai und im Herbst, in Berg zu Lichtmeß, im Mai und im Herbst, vgl. BELOW, *Landst. Verfassung*, T. I, S. 26 f.

³⁸⁵ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 31, 20. September 1528, S. 41 f.

³⁸⁶ Für das 16. Jahrhundert vgl. RITTER, *dt. Finanzverwaltung*, ZBGV 20, S. 21, für das 17. u. 18. Jahrhundert CROON, *Stände u. Steuern*, S. 109.

4.2 Die Verwaltung der landesherrlichen Akzise

Über die Verwaltung der landesherrlichen Akzise wird kaum etwas berichtet. Die Einnahme der Steuerbeträge und ihre Ablieferung lag unzweifelhaft in den Händen landesherrlicher Beamter. Es handelte sich dabei wohl um dieselben, die auch den Schatz einnahmen und ablieferten³⁸⁷. Die Erträge der Akzise flossen über die Landrentmeister direkt dem Landesherrn zu.

Die Kameralakzise hatte seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr an Bedeutung — vor allem zugunsten der städtischen Akzise — verloren (abgesehen von dem „Aufschwung“ nach Abschaffung des Licent). Zeitweise war sie außerdem verpachtet, so daß sie nicht mehr von landesherrlichen Behörden verwaltet wurde.

4.3 Die Verwaltung der direkten Landsteuern

4.31 Die Verteilung

Die Verteilung der direkten Landsteuer begann mit der Festlegung der bewilligten Summe durch die Landstände. Die Gesamtsumme wurde zunächst nach der Landesmatrikel auf die Steuerbezirke umgelegt; dies wurde Generalausteilung genannt³⁸⁸. Die Quoten der Steuerbezirke wurden dann nach der Amtsmatrikel auf die Gemeinden verteilt und von diesen auf die Steuersubjekte³⁸⁹. Die beiden letzten Vorgänge wurden Spezialausteilung genannt³⁹⁰.

4.31.1 Die Generalausteilung

Bei der Generalausteilung bildeten in Berg neben den Ämtern sämtliche Städte³⁹¹ sowie die Freiheiten³⁹² eigene Steuerbezirke. In Jülich wurden zehn Städte gesondert angeschlagen³⁹³. 14 weitere Orte (9 Städte, 3 Freiheiten, 2 Thäler) scheinen zumindest bei der Unterverteilung besondere Rechte gehabt zu haben.

³⁸⁷ Vgl. HARLESS, a. a. O., S. 68.

³⁸⁸ Landtagsakten II, Düsseldorf, 16. November 1579, S. 356.

³⁸⁹ Ausnahmen bildeten bestimmte Städte, siehe Abschnitt 4.31.1.

³⁹⁰ Die Verteilung auf die Gemeinden wurde auch *Generalrepartition*, die auf die Steuersubjekte *Partikularrepartition* oder *Subdivision* genannt.

³⁹¹ Düsseldorf, Lennep, Wipperfürth, Ratingen, Radevormwald, Solingen, Gerresheim, Blankenberg.

³⁹² Mülheim, Gräfrath, Mettmann, Monheim, Angermund, Burg, Elberfeld, Hückeswagen; vgl. JOHANN WÜLFING, Beschreibung der vornehmen Handels-Städte und Flecken Bergischen Landes (1729), in: ZBGV 19, Bonn 1893, S. 114—170, hier: S. 119 ff., BELOW, a. a. O., T. I, S. 33 f.

³⁹³ Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen, Bergheim, Caster, Grevenbroich, seit dem 16. Jahrhundert Gladbach, Linnich, Randerath, vgl. RITTER, a. a. O., ZBGV 20, S. 4.

Insgesamt gab es 1513 in Berg 31, 1738 42 Steuerbezirke, in Jülich waren es 1513 34 und 1738 52. Dazu kamen noch vier Nebenländer von Berg³⁹⁴.

Die Umlagen erfolgten im 15. und 16. Jahrhundert nach Akten und Steuerbüchern, im 17. und 18. Jahrhundert nach Landes- und Amtsmatrikeln (auch „Hundertzetteln“ genannt). Es galt der Grundsatz, daß stets der vorangegangene Anschlag zu Grunde gelegt werden sollte³⁹⁵. Nach welchen Grundsätzen nun die ersten Anschläge aufgestellt worden waren, ist nicht bekannt. Es spricht einiges dafür, daß sie nach der jeweiligen Schatzpflicht angesetzt worden waren. Below schließt das einmal aus den Aufzeichnungen über die erste Jülicher Landsteuer von 1447 („dat vierde deil van den schetzingen“³⁹⁶) sowie aus einem Gutachten über die bergische Finanzverwaltung von 1426³⁹⁷, nach dem zur Bewilligung einer außerordentlichen Steuer die Schatzquoten der Gemeinden festgestellt werden sollten³⁹⁸. Die Schatzquoten waren wohl auch die einzigen verfügbaren Anhaltspunkte zur Aufstellung eines außerordentlichen Anschlages. Auch die in anderer Hinsicht enge Verbundenheit von Schatz und Landsteuer stützt diese Ansicht. Daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerzahler damals zugrunde gelegt wurde, ist höchst unwahrscheinlich.

Nimmt man die Schatzpflicht als Grundlage der Landsteuermatrikeln an, erklärt sich auch die von Anfang an bestehende ungleiche Belastung der Ämter und Gemeinden. Von diesen Anschlägen, die fortan als „Norm“ benutzt wurden, wich man nur dann ab, wenn besonders schwerwiegende Umstände Anlaß gaben³⁹⁹. Seit dem 17. Jahrhundert traten an die Stelle von solchen Einzelregelungen besondere Steuerordnungen („landesherrliche Ausschreibungsverordnungen“⁴⁰⁰).

Sie behandelten Fragen der Verteilung und Erhebung, die Auswahl der hieran Beteiligten, Gewährung von Nachlässen, Ausführungen von Exekutionen und vieles anderes mehr⁴⁰¹.

³⁹⁴ Blankenberg, Löwenberg, Windeck, Grafsch. Ravensberg, Croon, a. a. O., S. 220. (Er gibt auch die Zahl der Steuerbezirke an.)

³⁹⁵ Vgl. Scotti, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 161, Düsseldorf, 14. September 1600 (Steuerausschreibung).

³⁹⁶ Aktenstücke Jülicher Steuer 1447, ZBGV 24, S. 42.

³⁹⁷ Georg von Below, Zur Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins, in: ZBGV 25, Bonn 1890, S. 263—269, (zit. Below, Wirtschaftsgesch. Niederrh.), hier: Ratsgutachten über Finanzen in Berg v. 3. Juli 1426, S. 264 ff.

³⁹⁸ Ders., Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 87 f.

³⁹⁹ Siehe Abschnitt 4.31.2, unten S. 86.

⁴⁰⁰ Lenzen, Beytraege Statistik Berg, § 13, S. 60 (Verordnung v. 22. Juni 1644).

⁴⁰¹ Die wichtigsten Edikte waren die von 1728 u. 1739: Scotti, a. a. O., Nr. 1276, Düsseldorf, 6. Februar 1728 u. Nr. 1438, Mannheim, 16. April 1739 (Zusammenfassung aller bisherigen Erlasse); Auszüge aus Nr. 1276 („Steueredikstensammlung“) abgedr. bei: Below, Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Beitr. Gesch. Niederrh., Bd. 7, Düsseldorf 1893, S. 1—35, hier: S. 29 ff.

Nachrichten über die Personen, die die Generalausteilung vornahmen, gibt als erstes das Bergische Rechtsbuch aus der Zeit Mitte bis Ende des 14. Jahrhunderts⁴⁰². Danach verteilte ein ständischer Ausschuß von vier Rittern und zwei Städtevertretern die Steuer⁴⁰³. Für Jülich finden wir erste genaue Nachrichten aus dem Jahre 1509: hier bestand ein Ausschuß aus acht herzoglichen Räten, den Amtleuten, sechs Ritterbürtigen und Vertretern der neun Städte mit eigenem Steuerbezirk⁴⁰⁴. Die Verteilung erfolgte auf besonders ausgeschriebenen Versammlungen. Diese setzten sich im 16. Jahrhundert aus ständischen Deputierten und landesherrlichen Räten zusammen. Der Vergleich von 1649 bestimmte, daß die Repartition in der fürstlichen Rechenkammer von Räten, Rechnungssachverständigen und ständischen Deputierten vorgenommen werden müsse. Nach den Rezessen von 1672 und 1675 waren die Deputierten nur noch „zugegen“⁴⁰⁵. Die landesherrlichen Beamten besaßen schon im ganzen 17. Jahrhundert ein Übergewicht bei der Generalausteilung⁴⁰⁶. Im 18. Jahrhundert wurde sie dann endgültig nur von den Räten vollzogen.

4.31.2 Die Verteilung auf die Gemeinden

Die Verteilung innerhalb der Ämter (Spezialausteilung oder Generalrepartition) geschah „dem herkommen gemees und amtsmatricul nach“⁴⁰⁷ in die „Kirchspielen, Dörfer und Honnschaften“⁴⁰⁸. Bereits 1447 wird für das Amt Nörvenich erwähnt, daß „jecklich dorp sine somme gegeben, dat si under sich selver setzen und ordiniren soulden“⁴⁰⁹. Seit dem 17. Jahrhundert war in den Ämtern für die Verwaltungsarbeit bei der Steuerverteilung der Gerichtsschreiber zuständig. Er bereitete die Verteilung für ein Steuerjahr vor, indem er die Heberegister aufstellte. Die Gemeindevorsteher mußten ihn dabei unterstützen⁴¹⁰. Von den Gemeindeorganen brauchten später dann nur noch die Steuersummen in die Register eingetragen zu werden⁴¹¹.

Die eigentliche Verteilung wurde in der Regel von einer Kommission vorgenommen, die aus dem Amtmann, Rittern, Schöffen und gegebenenfalls Städte-

⁴⁰² BELOW, Landst. Verfassung, T. II, S. 48.

⁴⁰³ EBD., S. 6 f. (§ 3 des Rechtsbuches).

⁴⁰⁴ DERS., Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 90.

⁴⁰⁵ MOSER, a. a. O., S. 138 f. (Art. 14 Hauptreiß).

⁴⁰⁶ Vgl. Landtagsakten III, Nr. 325, Düsseldorf, 15. November 1628, S. 375 f. u. 20.—23. November, S. 378 ff. (Proteste d. Stände gegen ungenehme Rechnungssachverständige).

⁴⁰⁷ SCOTTI, a. a. O., Nr. 564, Neuburg, 2. Oktober 1670.

⁴⁰⁸ LENZEN, a. a. O., § 15, S. 61.

⁴⁰⁹ Aktenstücke Jülicher Steuer 1447, ZBGV 24, S. 42.

⁴¹⁰ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1116, Düsseldorf, 16. März 1714, Nr. 1248, gl. O., 11. Oktober 1724 u. Nr. 1276, gl. O., 6. Februar 1728.

⁴¹¹ EBD., Nr. 1116 u. 1276.

vertretern (Jülich) bestand. Erst die Steueredikte regelten die Beteiligung einheitlich (Amtmann, zwei landtagsfähige Ritter, Vogt, Gerichtsschreiber, Schöffen, Vorsteher und Meistbeerbte, sowie „jeder, der wollte“⁴¹²). In den Zeiten der Familiensteuer (1705—1713) und des Kommissariatsfußes (bis in die 20er Jahre) wurden die Amtsmatrikeln entweder nur teilweise oder gar nicht benutzt. Die Umlagen wurden in dieser Zeit nur von landesherrlichen Beamten — den „Kommissaren“ — vorgenommen. Die Schöffen wurden oft gezwungen, die Subdivisionszettel zu unterschreiben⁴¹³.

Die Repartitionsbeteiligten waren auch zuständig für die Weiterleitung von Nachlaßgesuchen, da diese nicht unmittelbar an die Regierung gerichtet werden durften⁴¹⁴. Die Gründe solcher Gesuche waren meist Wetter- und Kriegsschäden oder persönliche Unvermögenheit. Es war Aufgabe der Gerichtsschreiber, mit Hilfe zweier Schöffen Nachlaßverzeichnisse anzulegen, die an die Regierung zur Weiterbearbeitung eingesandt wurden.

Außer den Landsteuern wurden bei den Repartitionen auch die benötigten Gelder für die Amts- und Gemeindeverwaltungen mit umgelegt⁴¹⁵. Von den Gerichtsschreibern wurde hierfür ein sogenanntes „Directorium repartitionis“ angefertigt, das von der Regierung (vom Geheimen Rat oder vom Geheimen Steuerrat) genehmigt werden mußte. In den Städten wurden die Directorien von den Magistraten aufgestellt⁴¹⁶.

Die Städte, die in Jülich innerhalb der Ämter besteuert wurden, waren berechtigt, den Kommissionen eigene Ratsmitglieder beizugeben.

4.31.3 Die Verteilung innerhalb der Land- und Stadtgemeinden

Die Partikularrepartition stellte die Steuerschuld eines jeden Steuersubjekts fest. Wie bei der Generalrepartition finden wir auch hier in den Anfängen eine Anlehnung an den landesherrlichen Schatz. Im Amt Windeck wurden für die Steuer von 1532 die möglichen Quoten der Untertanen aus ihrer Schatzpflicht festgestellt: „dan na dem schatze und mit den schatzzedellen zu bewisen, we eins edern gestalt ist, dat gelt zu geven“⁴¹⁷. Auch Gräfrath richtete sich nach seinen Schatzbüchern⁴¹⁸. Für jede Steuer wurden aus den vorherigen Steuerbelegen neue Verzeichnisse angefertigt. Seit dem 17. Jahrhundert waren diese Steuerbücher durch die von den Gerichtsschreibern erstellten Hebebücher er-

⁴¹² EBD., Nr. 1165, Düsseldorf, 24. Mai 1717 u. CROON, Stände und Steuern, S. 196. Meistbeerbte waren Besitzer großer Höfe.

⁴¹³ CROON, a. a. O., S. 197.

⁴¹⁴ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1029, Düsseldorf, 1. Dezember 1707 u. Nr. 1057, Düsseldorf, 19. August 1709.

⁴¹⁵ Siehe Abschnitt 4.38, unten S. 97.

⁴¹⁶ Vgl. LAU, Geschichte Düsseldorf, S. 125.

⁴¹⁷ Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 33, 29. August 1532, S. 44.

⁴¹⁸ BELOW, Geschichte der Städte in Jülich und Berg, ZBGV 23, S. 201.

setzt. Die ersten einheitlichen Gemeindekataster entstanden nach dem Deskriptionsedikt von 1670⁴¹⁹. Grundlagen sollten Steuer- und Schatzbücher sowie Angaben der Besitzer und Nachbarn sein. Die amtliche Nachforschung überwog hierbei jedoch⁴²⁰. Als Stichjahr für die Steuerpflicht wurde das Jahr 1596 festgesetzt, d. h. das Land, das vor 1596 steuerbar war, sollte es auch in Zukunft bleiben oder bei ungerechtfertigter Exemption wieder sein⁴²¹. Die Unvollkommenheit dieser Katasteraufzeichnungen, die bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts gültig waren, ist oben bereits dargestellt worden⁴²².

Die Landsteuer war ebenso wie der Schatz Gemeindelast. Die Gemeinden waren daher bestrebt, die Steuerpflicht eher auszudehnen als einzuschränken, um die Summen, für die sie verantwortlich waren, hereinzubekommen. Dies gab oft Anlaß zu Streitigkeiten mit Besteuerten, die für sich Steuerfreiheit beanspruchten. Wurde Land der Besteuerung entzogen, wuchs der Anteil der übrigen Gemeindeglieder⁴²³.

Die Personen, die die Steuer in den Landgemeinden und Städten innerhalb der Steuerbezirke austeilten, waren bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig landesherrliche Beamte, Adlige und Vertreter der Steuerzahler. Lediglich die Steuer von 1447 in Jülich bildete offensichtlich eine Ausnahme. Aus den erwähnten Akten geht hervor, daß die Gemeinden sie selbst auf ihre Mitglieder verteilten.

Als landesherrliche Beamte nahmen die Amtmänner oder die Vögte an der Subdivision teil. Das bedeutete, daß hohe Landesbeamte hierbei zugegen waren. Die Amtmänner überließen diese Aufgabe jedoch nach und nach den Vögten.

Die von der Regierung bestimmten, zugezogenen Adligen übten lediglich eine Aufsichtsfunktion aus. Sie wurden nicht speziell zur Austeilung an ihre abhängigen Bauern hinzugezogen.

Als Gemeindevertreter nahmen Schöffen oder Vorsteher teil. Sie leisteten die Arbeit bei der Verteilung. Mitte des 17. Jahrhunderts wurde dieser Verteilungsmodus geändert⁴²⁴. Angeblich um Mißbräuchen vorzugreifen, wurden die Steuern in den Gemeinden nur von Landesbeamten „per capita“ umgelegt⁴²⁵. Spä-

⁴¹⁹ SCOTTI, a. a. O., Nr. 563, Neuburg, 29. August 1670 u. Nr. 591, Düsseldorf, 5. November 1672 (Hauptrezeß).

⁴²⁰ EBD., Nr. 564, Neuburg, 2. Oktober 1670.

⁴²¹ Siehe Art. 3 Hauptrezeß (Ausführung des Deskriptions-Ediktes), bei: SCOTTI, a. a. O., Nr. 591, MOSER, a. a. O., S. 138; vgl. auch Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 85, 3. Februar 1596, Resolution der herzogl. Räte über Steuerfragen, S. 118 f.

⁴²² Siehe Abschnitt 2.3, oben S. 46.

⁴²³ Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 79, 5. Februar 1584 (Streitigkeiten über d. Steuerfreiheit eines angebl. „adelichen sees“), S. 110.

⁴²⁴ SCOTTI, a. a. O., Nr. 424, Düsseldorf, 1. September 1654, Nr. 455, gl. O., 3. November 1660, Nr. 460, gl. O., 15. Dezember 1660.

⁴²⁵ EBD., Nr. 424.

ter wurde die Subdivision wieder von Schöffen und Vorstehern ausgeführt, aber nur noch selten unter Zuziehung von Adligen⁴²⁶. Es wurde zur Vorschrift gemacht, daß die Gemeindequote bei der Subdivision nicht um mehr als sechs Reichstaler 15 Alben von der vom Gerichtsschreiber veranschlagten Repartitionsquote abweichen dürfte⁴²⁷. Die Gemeinden konnten also nichts eigenmächtig „zuschlagen“.

Die Umlagen waren öffentlich. Die Termine wurden von den Kanzeln verkündet, „damit jeder, der es begehrt, dabey erscheinen könne“⁴²⁸.

In den Städten, die außerhalb der Ämter selbständig veranschlagt wurden, war die Verteilung Angelegenheit der Selbstverwaltung. Es waren nur städtische Organe hierbei vertreten, in der Regel Bürgermeister, Rat und Schöffen. In Düsseldorf waren beide Ratskollegien — Altrat und Jungrat — an der Subdivision beteiligt⁴²⁹.

4.32 Die Erhebung

Die Landsteuern wurden gewöhnlich von denselben Personen eingenommen, die auch den Schatz erhoben. Auf dem Lande waren dies die Amtsknechte oder Landboten, wie sie gerade genannt wurden⁴³⁰. Auch die Honnen wurden damit beauftragt⁴³¹. Sie übten dann die Funktion von landesherrlichen Beamten aus, nicht die von Gemeindevorstehern. Die Aufsicht über die Erhebung führten die Amtmänner oder ihre Vertreter, die Vögte.

Die Steuerbeträge wurden bei den Steuerzahlern abgeholt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Modus geändert. Der „umherziehende“⁴³² Steuerempfänger wurde abgeschafft⁴³³. Seitdem mußten die Steuerzahler die Steuer an bestimmten Terminen den Vögten auf den Amtssitz bringen. Die Vögte leiteten den Empfang persönlich, sie durften keine Untereinnehmer einsetzen. Dieses Verbot bestand bereits seit 1660⁴³⁴.

Die Stände versuchten im 18. Jahrhundert, die Steuerverwaltung von der Justizverwaltung, der „Jurisdictionalbedienung“, abzutrennen und besondere Steuerempfänger einzustellen⁴³⁵. Um die Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es in eini-

⁴²⁶ EBD., Nr. 925, Düsseldorf, 16. September 1701.

⁴²⁷ EBD., Nr. 1438, Mannheim, 16. April 1739.

⁴²⁸ LENZEN, a. a. O., § 15, S. 61.

⁴²⁹ LAU, a. a. O., S. 124.

⁴³⁰ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 24, 22. November 1503, S. 35 („boden“), SALLMANN, Zentralverwaltung Jülich-Berg, S. 21.

⁴³¹ So im Amt Bornefeld.

⁴³² CROON, Stände und Steuern, S. 198.

⁴³³ SCOTTI, a. a. O., Nr. 558, Düsseldorf, 25. April 1670.

⁴³⁴ EBD., Nr. 1057, gl. O., 19. August 1709 (Erneuerer.I).

⁴³⁵ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5602.

gen Ämtern bereits besondere Empfänger⁴³⁶. Jedoch erst 1768 wurde die Trennung offiziell durchgeführt, und es wurden Steuerempfänger beauftragt⁴³⁷. 1778 wurde auch das Verbot, Untereinnehmer einzustellen, aufgehoben⁴³⁸. Diese wurden auf Vorschlag von Schöffen und Vorstehern gewählt; die Vorsteher mußten für sie bürgen. Die Untereinnehmer nahmen an den Repartitionen teil und hafteten für den pünktlichen Eingang der Gelder aus ihren Bezirken.

In den Städten, die einen eigenen Steuerbezirk bildeten, wurden die Steuern vom Stadtboten unter der Aufsicht von Bürgermeister und Rat eingenommen. Auch hier gab es ab 1768 besondere Steuerempfänger. So wurde für Düsseldorf der Altrat Christoph Herfeldt von der Regierung dazu bestellt⁴³⁹. Den Hauptstädten wurde damit noch gegen Ende der Herzogtümer ein wichtiger Teil ihres Selbstverwaltungsrechtes genommen.

Der „technische“ Ablauf der Erhebung sah folgendermaßen aus: Die gezahlten Steuerbeträge mußten sofort in die Hehebücher eingetragen werden. Die Einnehmer sollten über jede Zahlung eine Quittung ausstellen; diese Vorschrift wurde nicht eingehalten⁴⁴⁰. Ab 1714 wurden dann gebundene Quittungsbücher für jeden Zahler angelegt, in die alle Zahlungen mit genauen Angaben, für welche Steuer der betreffende Betrag gutgeschrieben werden sollte, eingetragen werden mußten⁴⁴¹. Gezahlt wurde die Steuer grundsätzlich in Geld, und zwar in vom Landesherrn bestimmter Münzsorte.

Eine große Anzahl von Steuerrückständen war gegen die Steuerrückstände, die „Restanten“, gerichtet⁴⁴². Im 16. und 17. Jahrhundert waren die Ämter verpflichtet, in bestimmten Zeitabständen Aufstellungen der Rückstände und nicht einzubringenden Steuern an die Regierung abzuliefern⁴⁴³. 1653 erging ein Erlaß, nach dem die Rückstände bis zum Jahr 1649 niedergeschlagen wurden⁴⁴⁴. Unter Johann Wilhelm war die Erfassung der Rückstände Aufgabe der Gerichtsschreiber. Ab 1730 wurden wirklich uneinbringliche Restanten nach zwei bis drei Jahren aufgegeben, die übrigen wurden durch Zwangsmaßnahmen einge-

⁴³⁶ Vgl. Aufzählung aus Mosers Kurpf. Staatsrecht bei CROON, a. a. O., S. 223.

⁴³⁷ SCOTTI, a. a. O., Nr. 2021, Düsseldorf, 22. Februar 1768.

⁴³⁸ EBD., Nr. 2141 u. 2146, Düsseldorf, 12. September 1778 u. 19. Januar 1779 (genaue Vorschrift über Größe der Bezirke, über Hebegelder u. a.).

⁴³⁹ Für die Zeit Anfang des 19. Jahrhunderts vgl. LAV, a. a. O., S. 125.

⁴⁴⁰ SCOTTI, a. a. O., Nr. 879, Düsseldorf, 29. Oktober 1698 u. Nr. 1046, gl. O., 6. Februar 1709.

⁴⁴¹ EBD., Nr. 1118, Düsseldorf, 20. April 1714 u. Nr. 1438, Mannheim, 16. April 1739.

⁴⁴² EBD., Nr. 851, Düsseldorf, 13. Februar 1697 u. Nr. 1029, gl. O., 1. Dezember 1707.

⁴⁴³ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5978 u. 5205, Verzeichnisse der Restanten von 1610.

⁴⁴⁴ CROON, a. a. O., S. 201 Anm. 5.

bracht. Die Einnehmer hafteten persönlich für die Einbringung dieser Restanten⁴⁴⁵.

4.33 Die Ablieferung

Die Ablieferung der auf dem Lande erhobenen Steuern erfolgte an Amtmann oder Vogt, also an dieselben Personen wie beim Schatz. Nur selten wurden sie an den Kellner oder Rentmeister abgeliefert, wie es 1555 im Amt Löwenberg und in der Kellnerei Lülsdorf (Berg) geschah⁴⁴⁶. In den Städten mit eigenem Steuerbezirk nahmen die Magistrate die Gelder in Empfang. Von Ämtern und Städten wurden die Steuern an die Zentralstelle weitergeleitet.

4.34 Die landständische Kasse

Die *landesherrlichen* Steuern flossen, sofern sie nicht in den mittleren Instanzen bereits verausgabt worden waren, in die Kameralkasse zur alleinigen Verfügung des Landesherrn. Für die *landständischen* Steuern dagegen, bei denen es das System der Spezialanweisungen nicht gab, wurde eine eigene Landkasse — auch Landkasten oder Contributionale genannt — gebildet (dies gilt nur für die direkten Landsteuern). In diesem Nebeneinanderbestehen der beiden Kassen, in dem „Fehlen der fiskalischen Kasseneinheit“, findet der Dualismus des damaligen Ständestaates seinen „prägnantesten Ausdruck“⁴⁴⁷. In Jülich-Berg war dieser Dualismus nicht so stark ausgeprägt wie in anderen Territorien, da es nicht zur Bildung einer dauernden Landkasse gekommen war und außerdem der Einfluß der Stände auf diese Kasse seit dem 17. Jahrhundert zurückgedrängt wurde.

Im 15. und 16. Jahrhundert wurden die Landsteuern an einen ständischen Ausschuß abgeliefert. Erstmals erwähnt wird ein solcher im Bergischen Rechtsbuch⁴⁴⁸. Seine Mitglieder waren Ritter und Städtevertreter. Die Verwaltung der Landkasse war jedoch keine rein ständische Angelegenheit; oft wurden herzogliche Räte in die Ausschüsse entsandt. Auch die Landrentmeister nahmen mitunter Steuern in Empfang, meist handelte es sich dabei um Rückstände. Die Tagungsorte der Ausschüsse waren im 15. und 16. Jahrhundert für Jülich die Stadt Jülich, für Berg das Kloster Altenberg, Düsseldorf oder Ratingen. Es kam auch vor, daß Kommissionen von Amt zu Amt reisten und die Steuern an Ort und Stelle in Empfang nahmen⁴⁴⁹. Seit dem 17. Jahrhundert gab es dann das

⁴⁴⁵ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1440, Düsseldorf, 14. August 1739, Nr. 1545, gl. O., 27. Januar 1744, Nr. 1556, gl. O., 26. März 1744.

⁴⁴⁶ HARLESS, Erkundigung Gerichtsverf. Berg, S. 129. Hier irrt KÖRNICKE (Bergische Amtsverfassung, S. 9), wenn er schreibt, daß die Ablieferung grundsätzlich an den Kellner erfolgte.

⁴⁴⁷ Landtagsakten I, S. 148.

⁴⁴⁸ BELOW, Landst. Verfassung, T. II, S. 7.

⁴⁴⁹ SCOTTI, a. a. O., Nr. 73, Hambach, 20. November 1566 u. Nr. 105, Grevenbroich, 15. November 1577.

selbständige Amt eines ständischen Steuereintnehmers — das Pfennigmeisteramt. Die Pfennigmeister wurden von den Ständen eingesetzt. Über ihre Stellung kam es bald zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesherrn und Ständen. Die Neuburger Pfalzgrafen betrachteten den Pfennigmeister als einen landesherrlichen Beamten, zu dessen Anstellung die Stände lediglich ein Vorschlagsrecht besäßen⁴⁵⁰. Diese Ansicht läßt sich daraus erklären, daß es in Neuburg solche ständischen Einrichtungen nicht gab. In Jülich-Berg konnte Wolfgang Wilhelm die Anerkennung des Pfennigmeisters als landesherrlichen Beamten nicht durchsetzen. Im Vergleich von 1649 hieß es dann: „denen von dero Landständen auff vorhergehende gewonliche pflicht bestätigten Pfennigmeistern“⁴⁵¹. Diese leisteten nun erst den Ständen den herkömmlichen Eid, dann der fürstlichen Regierung, da sie ja auch die zur freien Verfügung des Landesherrn bewilligten Steuern empfangen.

Seit dem Haupttreuß von 1672 besaßen die Stände nur noch das Vorschlagsrecht für die Besetzung dieses Amtes⁴⁵². Die Pfennigmeister des 18. Jahrhunderts waren fast reine landesherrliche Beamte. Ihre Ernennung wurde den Ständen lediglich mitgeteilt.

Die Pfennigmeister hatten nur die Aufgabe der Kassenverwaltung, mußten aber selbst über bedeutende Geldmittel und Kreditmöglichkeiten verfügen, um ausstehende Steuerbeträge vorschießen zu können. So beschwerte sich 1629 der Pfennigmeister beim Pfalzgrafen, daß die Steuerbeträge nicht vollständig abgeliefert würden und er seinen „credit zu solviren“ nicht in der Lage sei⁴⁵³.

Die Landkasse — jetzt entsprechend Pfennigmeisterkasse genannt — befand sich im 17. und 18. Jahrhundert abwechselnd in Köln oder Düsseldorf, je nach Wohnsitz des Pfennigmeisters. Es war ein dauernder Streitpunkt zwischen Fürst und Ständen. Letztere bestanden auf Köln als Sitz, um vor Zugriffen durch die Regierung gesichert zu sein. In Düsseldorf war ihnen die Kasse auch mehrmals gesperrt worden. Ab 1728 war die Pfennigmeisterkasse dann ständig in Düsseldorf, entsprechend der mittlerweile landesherrlichen Stellung ihres Verwalters.

4.35 Die Abhör

Einige Zeit nach Ablieferung der Steuern fand in den Steuerbezirken eine Nachprüfung der Erhebung statt — die sogenannte Abhör. Geprüft wurden Hebebücher und sonstige Erhebungsunterlagen von Amtleuten, Schöffen und Vorstehern. Von 1690 bis 1703 sollten auch die Übrigen, die an der Repartition teilgenommen hatten, zur Abhör zugezogen werden⁴⁵⁴. Von 1705 bis 1738 wurden

⁴⁵⁰ Landtagsakten III, Nr. 212, Neuburg, 1. September 1627, S. 265 (Pfalzgraf an Statthalter: Verhinderung eigenmächtiger Verfügungen der Stände, Bestellung eines „anderen oder absonderlichen Pfennigmeisters“ nicht gestattet).

⁴⁵¹ MOSER, a. a. O., S. 135.

⁴⁵² Art. 14 Haupttreuß, siehe MOSER, a. a. O., S. 139.

⁴⁵³ Landtagsakten III, Nr. 401, 14. Februar 1629, S. 523.

⁴⁵⁴ SCOTTI, a. a. O., Nr. 788, Düsseldorf, 12. September 1690.

die Unterlagen vom Kommissariat, der Hofrechenkammer und der Militärfinanzenkommission geprüft.

Die Kontrolle war in dieser Zeit allerdings keineswegs ergiebiger. So wurde das alte Verfahren 1738 wieder eingeführt⁴⁵⁵. Nach dem Edikt von 1739⁴⁵⁶ mußten die Vögte zunächst die Hehebücher und sämtliche Belege durch die Gerichtsschreiber überprüfen lassen. Daran schloß sich die Abhör durch Schöffen und Vorsteher, in den Städten durch den Magistrat an. Seit 1745⁴⁵⁷ wurden sechs Meistbeerbte zugezogen. Die überprüften Unterlagen gingen an die Hofrechenkammer zu Düsseldorf, wo die Originale blieben. Die Einnehmer und die Verwaltungen der Steuerbezirke erhielten Abschriften.

4.36 Erhebungs- und Ablieferungstermine

Die auf den Landtagen festgesetzten Steuertermine bezogen sich meist nicht auf die Erhebung, sondern auf die Ablieferung⁴⁵⁸. 1535 wurden sowohl der Termin für die Erhebung (Remigius, 1. Oktober) als auch der für die Ablieferung (Martin, 11. November) festgelegt. Es standen also sechs Wochen zur Verfügung. Sonst setzten die Amtleute die Erhebungszeiten nach den lokalen Gegebenheiten fest (Abschluß der Ernte, zu Pachtzahlungsterminen). Die Steuersummen wurden in der Regel nicht in einem Betrag gezahlt, sondern auf mehrere Termine aufgeteilt, die nicht notwendigerweise in einem Jahr liegen mußten⁴⁵⁹. Im 17. Jahrhundert änderte sich das. Es wurde ein Steuerjahr eingeführt, das am 1. Mai oder am 1. November begann. Die Zahlungen wurden zu festgesetzten Terminen meist vierteljährlich geleistet. Während des Spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714) wurde die monatliche Zahlung eingeführt⁴⁶⁰. Sie blieb trotz ständischer Klagen bis 1763 bestehen (mit Ausnahme von 1733)⁴⁶¹.

Von 1763 an wurden die Steuern — zunächst noch „versuchsweise“ — in Viertel-Raten gezahlt⁴⁶²; 1794 wurde auf Grund des Kriegszustandes die monatliche Zahlung wieder eingeführt⁴⁶³. Für die monatlichen Militärausgaben wollte die Regierung sich nicht mehr auf die früher von den Amtleuten geleisteten Vorschüsse verlassen. Da Jülich-Berg überwiegend agrarisches Land

⁴⁵⁵ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1422, Düsseldorf, 3. Juli 1738.

⁴⁵⁶ EBD., Nr. 1438, Mannheim, 16. April 1739.

⁴⁵⁷ EBD., Nr. 1591, Düsseldorf, 30. August 1745 (genaue Bestimmung über Directorien, Abhör, Diäten, Dauer u. Beteiligte).

⁴⁵⁸ Meist Valentin (14. Februar), Lichtmeß (2. Februar), Martin (11. November) und Andreas (30. November).

⁴⁵⁹ Landtagsakten II, Nr. 3, Düsseldorf, 8. Oktober 1563, S. 13, 2 Termine: Remigii (1. Oktober) 1564 u. Remigii 1565.

⁴⁶⁰ Abdruck, T. I, S. 18.

⁴⁶¹ EBD., T. II, S. 76 (Schreiben v. 28. Juni 1718).

⁴⁶² SCOTTI, a. a. O., Nr. 1938, Düsseldorf, 15. November 1763.

⁴⁶³ EBD., Nr. 2378, Düsseldorf, 9. Februar 1794.

war, war für die Bevölkerung die Steuerzahlung meist nur in den Monaten mit Erträgen aus Ernte oder Viehzucht möglich und auch sinnvoll. Durch die Zwangsbeitreibungen wurden viele — vor allem bäuerliche — Existenzen vernichtet. Ab 1739 wurden aus diesen Gründen zumindest die Amts- und Gemeindegeldzuschläge nur noch nach der Ernte im Herbst erhoben ⁴⁶⁴.

4.37 Erträge der Landsteuern

Über die Erträge der landständischen Steuer lassen sich wie beim Schatz kaum genaue Angaben machen. Bekannt sind meistens nur die bewilligten Summen. Die Erträge lagen sicherlich erheblich unter diesen Bewilligungen, denkt man an die Unvollkommenheit der Steuertechnik, die zahlreichen Nachlässe und Restanten und die Verteilungs- und Erhebungskosten, die nur teilweise aus Zuschlägen gedeckt wurden.

Im folgenden sollen durch eine Reihe bewilligter Summen Anhaltspunkte für das Anwachsen der Steuern im Laufe der Jahrhunderte gegeben werden. Außerdem gehen gleichzeitig die Bedürfnisse des Landes daraus hervor, da diese ja die Höhe der Steuern wesentlich bestimmten.

Von einer der ersten Landsteuern ist sogar der Ertrag bekannt: 1447 wurden in Berg 12 989 Silbergulden ⁴⁶⁵ vereinnahmt. Für das Jahr 1496 gibt Ritter für Jülich einen Anschlag von 29 223 Silbergulden an ⁴⁶⁶, worin aber vermutlich ungefähr 4000 Silbergulden der Geistlichkeit enthalten sind, die zur gleichen Zeit eine Steuer gab. 1509 wurden für Jülich und Berg jeweils ungefähr 20 000 Goldgulden angeschlagen, 1513 für Jülich 20 680 und für Berg 19 000 Goldgulden (seit Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgten die Angaben in Goldgulden). Die bewilligten Summen stiegen jetzt an. 1526 betrug die Hochzeitssteuer für Berg 25 000, für Jülich 30 000 Goldgulden. Für das Jahr 1543 ist die Gesamtsumme für Jülich, Berg, Cleve und Mark sowie Ravensberg gegeben ⁴⁶⁷. Sie betrug 141 000 Goldgulden, wovon 28 200 auf Berg entfielen. Dem Land Jülich wurde mit Rücksicht auf die schweren Kriegsschädigungen sein Anteil erlassen ⁴⁶⁸. Der Reichsteueranteil betrug 1549 für Jülich-Berg zusammen 15 000 Reichstaler ⁴⁶⁹. In den fünfziger Jahren wurden keine größeren direkten Steuern bewilligt. Die wichtigsten bekannten Beträge der nächsten 65 Jahre waren:

⁴⁶⁴ EBD., Nr. 1438, Mannheim, 16. April 1739.

⁴⁶⁵ BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 143.

⁴⁶⁶ RITTER, dt. Finanzverwaltung, ZBGV 20, S. 27 (1 Goldg. = 1 $\frac{1}{6}$ [1539] bzw. 1 $\frac{1}{4}$ [1547] Silberg.).

⁴⁶⁷ Landtagsakten I, Nr. 138 u. 139, Düsseldorf, 28. Juli 1543, S. 483 ff. (Abschied Jülich, Cleve, Berg, Mark).

⁴⁶⁸ EBD., S. 501.

⁴⁶⁹ EBD., Nr. 200, Düsseldorf, 29. Mai 1549, S. 617 f.

Jahr	Jülich	Berg	insgesamt
1563:	22 500 Ggl.,	15 000 Ggl.,	
1577:			63 960 Rtlr.,
1583:	33 000 Rtlr.,	22 000 Rtlr.,	
1586:	36 000 Rtlr.,	24 000 Rtlr.,	
1610:	130 000 Rtlr., zzgl. Landtagskosten (100 000 Rtlr.),	90 000 Rtlr.,	
1611:			52 000 Rtlr.,
1624:			60 000 Rtlr.,
1625:			70 000 Rtlr. ⁴⁷⁰ .

Zusätzlich wurde 1588 für Jülich noch eine außerordentliche Kriegssteuer in Höhe von 106 000 Reichstalern bewilligt ⁴⁷¹. Dieser Anschlag enthielt auch Beiträge der Ritterschaft („nit über 2000 rtlr.“), der Unterherren („nit über 11 oder 1200 rtlr. in alles“), der Geistlichen und Freien; der große Rest wurde wie üblich von „steten und gemeine undersassen“ getragen ⁴⁷².

Es ist kaum möglich, eine relativ gut fundierte Aussage über einen jährlichen Durchschnitt der bewilligten Steuersummen in dieser Zeit zu machen. Als Anhaltspunkt kann vielleicht eine Aufstellung aus dem Jahre 1629 dienen, in der die jährlichen landesherrlichen Einkünfte einschließlich Schatz und Zöllen („domainen“) den Steuern der Landstände und Unterherren („contrib.“) gegenübergestellt werden:

Gulich an	domainen	46 000 rtlr.
	contrib.	60 000 rtlr.
Berg an	domainen	22 000 rtlr.
	contrib.	30 000 rtlr. ⁴⁷³

Bedenkt man, daß die Domanialeinkünfte regelmäßig jährlich eingingen und sich im Laufe der Zeit nicht wesentlich verändert hatten, so sieht man, daß die landständischen und die unterherrlichen Steuern erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine ähnliche Bedeutung erlangten und erst im 17. Jahrhundert die Domanialeinkünfte nennenswert übertrafen ⁴⁷⁴.

⁴⁷⁰ Aus den Abschieden in Landtagsakten II, Nr. 3, 123, 221, 240, 286 (1563 bis 1586); Landtagsakten III, S. 7 u. Nr. 40, 143 (1611—1625).

⁴⁷¹ Landtagsakten II, Nr. 483, Jülich, 30. März 1588 (Abschied v. Jülich), S. 837 ff.

⁴⁷² EBD., Nr. 485, Jülicher Städte, 31. März 1588, S. 846 ff.

⁴⁷³ BELOW, Wirtschaftsgesch. d. Niederrh., ZBGV 25, S. 269.

⁴⁷⁴ Vgl. FRIEDRICH-WILHELM HENNING, Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, Paderborn 1974, S. 229.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stiegen die bewilligten Beträge sehr stark an: 1666 auf fast eine halbe Million, 1668 auf 373 333 1/3 Reichstaler und zusätzlich 1669/70 noch einmal auf 37 500 und 48 000 Reichstaler⁴⁷⁵. Für das Vierteljahrhundert von 1690 bis 1715 sind offizielle Steuerzahlen aus den Landesrechnungen von Jülich-Berg erhalten⁴⁷⁶. Es handelte sich im folgenden also nicht um bewilligte, sondern diesmal um die eingegangenen Beträge.

Steuern in Jülich und Berg von 1690 bis 1715			
Jahr	Rtlr.	Jahr	Rtlr.
1690	713 650	1703	946 838
1691	673 676	1704	925 000
1692	734 709	1705	1 025 738
1693	872 129	1706	1 025 783
1694	706 389	1707	1 025 638
1695	660 334	1708	1 028 634
1696	699 389	1709	1 029 336
1697	853 054	1710	1 031 335
1698	760 310	1711	1 041 335
1699	628 771	1712	1 067 477
1700	938 675	1713	1 042 427
1701	1 159 171	1714	841 044
1702	1 021 022	1715	854 861

Es ergibt sich hieraus ein jährlicher Durchschnittsbetrag von 896 412 Reichstalern. In dieser Aufstellung sind auch die Erträge des Licent, der 1700 und 1703/04 die direkten Landsteuern größtenteils ersetzte⁴⁷⁷, enthalten, nicht jedoch die Kopfsteuern von 1697 und 1715 sowie Steuern der Ritterschaft und der Geistlichkeit.

In den folgenden 60 Jahren kamen die „Bedürfnisse des Landes“ im Durchschnitt „für die beyden Herzogthümer Gülich, und Berg, wovon jenes zwey — letzteres ein Drittel zu bezahlen hatte, auf 600 000 Rthlr“⁴⁷⁸. Von 1776 bis 1785 war dann noch einmal ein Anstieg zu verzeichnen (durchschnittlich 701 413 Rtlr.⁴⁷⁹).

Ab 1794 erhielt der Kurfürst Einnahmen nur noch aus dem Herzogtum Berg

⁴⁷⁵ Vgl. Abschnitt 3.14, oben S. 65.

⁴⁷⁶ Vgl. Abschnitt 3.16, oben S. 70 und BENZENBERG, Preußens Geldhaushalt, S. 389 f.

⁴⁷⁷ Wie schon in Abschnitt 2.22.2, oben S. 41, gesagt, brachte der Licent nicht die Summen wie die Matrikelsteuer ein: vgl. die Jahre 1703/04.

⁴⁷⁸ LENZEN, Beytraege Statistik Berg, § 17, S. 63 f.

⁴⁷⁹ VIEBAHN, a. a. O., S. 231.

(knapp 320 000 Rtlr. an Grundsteuer⁴⁸⁰), da Jülich sich unter französischer Besatzung befand.

Auch wenn die aufgeführten Steuerbeträge aus schon dargelegten Gründen meist nicht voll eingebracht werden konnten, muß man berücksichtigen, daß die von den Steuerpflichtigen insgesamt geforderten Beträge durch spezielle und außerordentliche Landesbeischläge tatsächlich noch höher lagen.

4.38 Kosten der Steuerverwaltung

Die Kosten der Steuerverteilung und -erhebung wurden im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts vermutlich von den eingegangenen Steuerbeträgen abgezogen⁴⁸¹. Im 16. Jahrhundert wurden die Erhebungskosten von der Steuersumme abgezogen. Die Amtleute sollten diejenigen, „so diese steur ausfordern und einbueren“, bezahlen und die Summe „uns⁴⁸² derwegen an der heuftsummen abkurzen“. Die Verteilungskosten, die „zerung aber, so zu der aussetzung aufgehen“, sollten nicht abgezogen, „sondern in der aussetzung mit angeschlagen werden“⁴⁸³. Ab 1593 wurden auch die Erhebungskosten mit umgelegt⁴⁸⁴. Das Gleiche galt für die Kosten der Amts- und Gemeindeverwaltungen, sofern diese nicht durch sonstige Gemeindeeinkünfte gedeckt waren.

Die Hauptausgabeposten bildeten die Diäten und Entschädigungen für die beteiligten Personen. Die Sätze richteten sich entweder nach der Höhe der jeweiligen Steuereinnahmen oder waren feste Gehälter. Im Amt Hückeswagen beispielsweise stand dem Richter seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Prozent des jährlichen „Steuer-Ausschreibungs-Quantums“ als Hebegebühr zu. Der Amtmann erhielt für die persönliche Teilnahme an „Steuer-Repartition und Rechnungsablage-Verhandlung“ drei Goldgulden Diäten (das war eine reine Nebeneinnahme für ihn). Der besondere Steuerempfänger erhielt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts drei Prozent der Einnahmen⁴⁸⁵.

Das Steueredikt von 1739 setzte folgende Diäten fest: Amtmann und Ritterbürtige 3 Goldgulden, Vogt 1 1/2, Gerichtsschreiber 1 Goldgulden und Schöffen 1/4 Reichstaler.

Dazu kamen noch Ausgaben für Mieten und Unterhaltung der Amtsgebäude, für Schreibmaterial und anderes mehr. Die Steueredikte (1670, 1739, 1745) legten genau fest, welche Zuschläge gestattet waren.

⁴⁸⁰ EBD., S. 231.

⁴⁸¹ Vgl. BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 130 f. (Steuer von 1532).

⁴⁸² Gemeint ist: dem Herzog.

⁴⁸³ SCOTTI, a. a. O., Nr. 73, Hambach, 20. November 1566, desgl. Nr. 105, Grevenbroich, 15. November 1577.

⁴⁸⁴ EBD., Nr. 126, Hambach, 16. Oktober 1588 (noch nicht durchgeführt), 136, Düsseldorf, 10. April 1593, 222, Düsseldorf, 10. November 1625.

⁴⁸⁵ WOLDEMAR HARLESS, Aus Hückeswagens Vorzeit, in: ZBGV 25, Bonn 1890, S. 1—262, hier: S. 41.

Bei den Kosten der Zentralstelle fielen zunächst die Diäten der ständischen Deputierten an, die die Generalausteilung vornahmen (Verpflegung, Übernachtung) ⁴⁸⁶.

Die Pfennigmeister erhielten ihr Gehalt wie die übrigen ständischen Beamten aus Steuermitteln. Auch später, als sie für die Regierung landesherrliche Beamte waren, wurden sie nicht aus der Kamerkasse bezahlt. Der Jülicher Pfennigmeister erhielt 1000 Reichstaler Fixgehalt, der von Berg 150 Reichstaler fest und ein Prozent der empfangenen Steuersumme ⁴⁸⁷.

Schließlich müssen auch die Landtagskosten, die oft erheblich ertragsmindernd wirkten, berücksichtigt werden. Für die Landtagsdiäten (im 18. Jahrhundert für Ritter vier Reichstaler pro Tag, für Städtevertreter die Hälfte) und sonstigen Ausgaben wurden entweder spezielle Zuschläge bewilligt, oder sie waren in der Pauschalbewilligung enthalten. Auf dem Landtag von 1611 ⁴⁸⁸ wurden zwar 12 000 Reichstaler Zuschlag zu der Hauptsumme von 40 000 bewilligt (also 23% der Gesamtsumme), tatsächlich verbraucht wurden für diesen — allerdings außergewöhnlich langen — Landtag 28 000 Reichstaler, das sind fast 54% (!).

4.39 Verfügung und Verwendung

Die Verfügung über die landständischen Steuern stand ursprünglich denjenigen zu, die sie bewilligten, mit Ausnahme dessen, was zur freien Verfügung des Landesherrn — „ad liberam dispositionem Serenissimi“ ⁴⁸⁹ — bestimmt war.

Die Verwendung wurde in der Regel von demselben ständischen Ausschuss geleitet, der auch die Steuern in Empfang nahm. Diese Ausschüsse bestanden seit der Zeit des Bergischen Rechtsbuches. In einer Instruktion für Ausschußmitglieder der Stadt Jülich hieß es 1586: „Was eingewilligt, darzu etzliche van der ritterschaft und stet zu deputieren und Gulich vor die lagstat zu verordnen, daselbsten die steur zu empfangen und widerumb auszuteilen und dero lantschaft davon rechnung und nachweisung zu tun“ ⁴⁹⁰. Manchmal wurden auch einzelne Personen mit dieser Aufgabe betraut, wie 1587 Johan von Winkelhausen und der derzeitige Bürgermeister von Düsseldorf ⁴⁹¹.

Wurde die Steuer an landesherrliche Beamte abgeliefert, so leiteten diese auch die Verwendung. Andererseits versuchten die Stände, Einfluß auf die landesherrliche Finanzverwaltung zu gewinnen. Hier sind vor allem die Bemühungen des Jülicher Erbmarschalls (Sprecher der Stände) im Jahre 1514 zu erwäh-

⁴⁸⁶ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 28, S. 39: Beisp. einer Ausgabenrechnung f. die Repartitionsbeteiligten 1514.

⁴⁸⁷ CROON, Stände und Steuern, S. 229; vgl. Aufstellung der Beamtengehälter (Ih. Beamte) bei VIEBAHN, Stat. Reg.-Bez. Düsseldorf, S. 231.

⁴⁸⁸ Landtagsakten III, S. 7.

⁴⁸⁹ BAUMGARTEN, Kampf d. Pfalzgrafen, T. I, S. 47.

⁴⁹⁰ Landtagsakten II, Nr. 284, Jülich, 8. Januar 1586, S. 565 f.

⁴⁹¹ EBD., Nr. 338, Düsseldorf, 21. März 1587.

nen⁴⁹². Die Stände konnten damals jedoch nur erreichen, daß sie die Verfügung über die Gelder bekamen, die zur Tilgung landesherrlicher Schulden bestimmt waren.

Seit dem 17. Jahrhundert verwalteten die Pfennigmeister die Steuern. Sie leisteten die Ausgaben auf Anordnung der Stände und des Landesherrn (ad destinatos usus) und mußten darüber Rechnung ablegen — die Pfennigmeisterabhör⁴⁹³.

Die Neuburger Pfalzgrafen versuchten sofort nach Regierungsantritt in Jülich-Berg ihren Einfluß auf die Verwendung auszudehnen, indem sie den Pfennigmeistern direkte Anweisungen gaben⁴⁹⁴. Wolfgang Wilhelm vertrat die Ansicht, daß dem Fürsten die Disposition der bewilligten Steuern zustehe, „weilen es nicht der stenden sonder des fursten gelt wheren“⁴⁹⁵.

Bei „größeren“ Ausgaben wollte er wohl die Deputierten unterrichten. Der Vergleich von 1649 bestätigte jedoch noch einmal die ständischen Rechte weitgehend. Die Verwendung stand danach Ständen und landesherrlichen Räten zu. 1672 bestimmte der Haupttrezeß, daß „der Pfennigmeister Rechnungen von Landesfürstlichen adelichen und gelehrten Räthen, auch Rechnungs-Verständigen, mit Zuziehung der Landstände Deputirten, jährlich abgehört und justificiret werden sollen“⁴⁹⁶. Hier wurde die ständische Verfügungsgewalt so weit eingeschränkt, daß praktisch nur ein Aufsichtsrecht übrigblieb.

Im 18. Jahrhundert versuchten sie noch einmal, durch Reichshofratsprozesse ihre alte Verfügungsgewalt wiederzuerlangen, jedoch ohne Erfolg⁴⁹⁷. Auch das Aufsichtsrecht wurde noch weiter eingeschränkt dadurch, daß die Deputierten nur noch unregelmäßig oder gar nicht mehr zu den Rechnungslegungen zugezogen wurden.

Gerade an diesem Beispiel der Verfügungsgewalt über die bewilligten Landsteuern ist besonders gut die kontinuierliche Abnahme der ständischen Macht seit Anfang des 17. Jahrhunderts zugunsten der Landesfürsten zu beobachten.

⁴⁹² Landtagsakten I, S. 129 f. u. 150.

⁴⁹³ LENZEN, a. a. O., § 17, S. 63. Anm. kk: Aufgliederung einer Steuersumme nach einzelnen Titeln (18. Jh.), siehe Anhang 6.4, unten S. 115.

⁴⁹⁴ Landtagsakten III, Abschied 6. Mai 1611, S. 8*.

⁴⁹⁵ EBD., Nr. 325, aus Landtagsprotok. Düsseldorf, 20. November 1628, S. 381.

⁴⁹⁶ MOSER, Landeshoheit in Steuersachen, S. 139 (Art. 14 Haupttrezeß).

⁴⁹⁷ EBD., S. 153 ff. (Reichshofrats-Conclusum v. 6. Mai 1726). Ähnlich wie in Jülich-Berg verlief die Entwicklung in Brandenburg-Preußen. Im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts war die Verfügung über die Gelder des Landkastens dem Kurfürsten noch vollständig entzogen. Die Stände besaßen sogar die Aufsicht über die Kammeretat-Verwaltung. Seit dem 17. Jahrhundert wurden die ständischen Organe dann allmählich aus der Verwaltung zurückgedrängt, vor allem durch die Förderung der Akzise unter dem Großen Kurfürsten. Selbst Friedrich d. Gr. erkannte aber die Leistungen der ständischen Steuerverwaltung an. — Vgl. dazu ROLF GRABOWER, Preussens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen, Berlin 1932, S. 18 ff.

4.4 Die Verwaltung der Rentensteuer

Die Rentensteuer als Quotitätssteuer wich vom bisherigen Verwaltungsschema insofern ab, als hier die Quoten der Steuer von der Zentralstelle bestimmt wurden.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts sind für die Rentensteuer Steuerverzeichnisse, wie sie bei den Landsteuern üblich waren, nicht erhalten. Das liegt einmal daran, daß die Rentenberechtigten, vor allem die Ritter, Steuern auf Grund von Selbstveranlagungen gaben (bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts⁴⁹⁸). Als sie danach in den Ämtern von Amtleuten und beauftragten Ritterbürtigen durch Nachfrage bei den Pächtern veranschlagt wurden, wurden die Steuerverzeichnisse sofort nach der Erhebung wieder vernichtet. Dem Landesherrn sollte zur Vermeidung künftiger Besteuerungen kein Einblick in die persönlichen Vermögensverhältnisse ermöglicht werden. 1623 rieten die herzoglichen Räte dem Landesherrn sogar, von einer Besteuerung der Ritter abzusehen, „das man doch, weiln die von der ritterschaft jederzeit frei gewesen und niemalen contribuir, kein proportionale taxa hette, sundern deren guter erst alle beschreiben werden müsten“⁴⁹⁹.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden auf Grund der Pachtzettel („vermög aufgerichteter pfachtzettuls“⁵⁰⁰) Umlagezettel aufgestellt, die nach der Erhebung der Hofkanzlei zugeschickt wurden. So entstand eine Matrikel. Je nach zentral festgesetzter Steuerquote — dem Hundertsatz vom Einkommen — konnte so die Gesamtsumme errechnet und den einzelnen Steuerbezirken zugeteilt werden (sozusagen „Repartition“ einer Quotitätssteuer)⁵⁰¹.

Die Erhebung erfolgte bis zum 16. Jahrhundert durch Ritterbürtige, später durch die Amtleute. Stammte die Rente aus der Verpachtung von Land, so zahlten gewöhnlich die Pächter die Steuer und kürzten die Pacht um die betreffende Summe⁵⁰². Waren die Rentenempfänger Ausländer oder wohnten sie in einem anderen Steuerbezirk, so waren die Pächter hierzu bei Strafe doppelter Zahlung verpflichtet⁵⁰³.

Die Ablieferung der Steuer erfolgte durch die Amtleute an den Pfennigmeister.

⁴⁹⁸ 1630 wurde dies erfolglos noch einmal angestrebt, siehe Landtagsakten III, Nr. 464, Köln, 18. April 1630, 474, Düsseldorf, 20. Juni 1630, 475 gl. O., gl. Dat., S. 629 ff.

⁴⁹⁹ EBD., Nr. 1, Düsseldorf, 11. Dezember 1623, S. 6 ff.

⁵⁰⁰ SCOTTI, a.a.O., Nr. 717, Düsseldorf, 11. August 1684 u. 780, Düsseldorf, 7. April 1690.

⁵⁰¹ Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 4323, Matrikel berg. Rittergüter 1730, Dr. 4324, desgl. Jül. Rittergüter. CROON, a. a. O., S. 255 f., Jül. Matrikel (Quoten der Steuerbezirke bei einem Steuersatz von einem Prozent).

⁵⁰² SCOTTI, a. a. O., Nr. 266, Düsseldorf, 12. August 1633 u. 1232, gl. O., 3. April 1723 (Pächter v. Geistl.).

⁵⁰³ EBD., Nr. 717, Düsseldorf, 11. August 1684.

4.5 Die Verwaltung der indirekten landständischen Steuer

Im folgenden seien kurz die Besonderheiten, die bei der Verwaltung der indirekten landständischen Steuern auftraten, behandelt. Die Akziseordnungen in den Landtagsakten geben eine ziemlich genaue Darstellung der Erhebungs- und Abrechnungsvorgänge der Akzisen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Nach der Bewilligung der Akzise durch den Landtag wurde im 16. Jahrhundert aus Deputierten von Ritterschaft und Städten ein Ausschuß gebildet, der „das ganze werk der accise zu dirigiren, alle immittels furfallende misselen deswegen zu entscheiden, zu vergleichen, accismeister in allen stedten, embteren, und flecken anzustellen und denselben rechnung und reliqua anzuhören und zu empfangen bemachtigt sein“ sollte⁵⁰⁴. Die Aufsicht in den Ämtern führten die Amtmänner. Sie sollten vorschlagen, „wie solche accis und auflag am nutzlichsten furzunehmen“ sei⁵⁰⁵ und für das Erhebungsgeschäft Akzisemeister bestimmen, je nach Größe des Amtes „einen, zween oder drei truer, ufrechtiger, und bekanter diener oder accisemeister“⁵⁰⁶.

Als Akzisemeister fungierten meist Boten, Schöffen oder sonstige Gerichtspersonen. Sie sollten lesen und schreiben können oder zumindest in ihrer Familie jemanden haben, der diese Fähigkeiten besaß⁵⁰⁷. Den Akzisemeistern standen wiederum verschiedene Helfer zur Seite: „geschworene curmeister“, meist drei pro Gericht, die „alle wein und beir, so zum veilen kauf verzapt und verbruicht wirdet, kueren sollte“⁵⁰⁸, die „geschworen messer“, die angeben sollten, „wievil weitz sie usgemessen“, die „geschworen wolwiger . . . , wievil wollen si einem ide- ren gewegen“ (nachgewogen) sowie viele weitere Spezialhelfer⁵⁰⁹. Alle Beamten waren zur Unterstützung der Akzisebedienten verpflichtet. Jeden Monat hatten die Akzisemeister dem Amtmann oder Vogt die „zedelen van der accisen und uflagen zu uberlivern sampt dem gelde“⁵¹⁰. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden nicht mehr Ausschüsse mit dem Akzisegeschäft beauftragt, sondern die Amtleute.

Die Ablieferung erfolgte an den Landrentmeister in die Rechenkammer. Für diese landständische Steuer wurde also keine landständische Kasse gebildet. Die Verwendung stand dem Landesherrn zu. (Aus diesem Grund bewilligten die Stände nur höchst ungern indirekte Steuern).

⁵⁰⁴ Landtagsakten II, Nr. 383, Jülich, 11. Juni 1587, S. 691, fern. EBD. I, Nr. 3, Jülich, 25. Juni 1538, S. 255.

⁵⁰⁵ EBD. II, Nr. 77a, Hambach, 8. September 1570, S. 181.

⁵⁰⁶ EBD. I, Nr. 234, Heinsberg, 16. Juni 1554, S. 699.

⁵⁰⁷ M. KOHTZ, Jülich-bergische Accisordnung vom Jahre 1624, in: Beitr. Gesch. Niederrh., Bd. 9, Düsseldorf 1895, S. 254—263, hier: S. 258 (vgl. Akziseordnung im Anhang 6.7, unten S. 117).

⁵⁰⁸ Landtagsakten I, Nr. 47, Düsseldorf, 28. Mai 1540, S. 334 Anm. 2 („kueren“ bed. messen, prüfen).

⁵⁰⁹ EBD., Nr. 234, Heinsberg, 16. Juni 1554, S. 697 ff.

⁵¹⁰ EBD., S. 701.

Der spätere, für Militärzwecke bewilligte Licent wurde zwar zunächst an den Pfennigmeister abgeliefert, aber vom geheimen Kriegskommissariat verwaltet. Auch für diese Steuer gab es die besonderen Erhebungsbeamten — die Licentbedienten⁵¹¹. Lediglich die Consumtionssteuer wich vom bisherigen Schema ab. Da sie als Ergänzung zur Matrikelsteuer konstruiert war, wurde ihr Ertrag von der Steuerquote des betreffenden Ortes abgezogen und der verbleibende Differenzbetrag nach der Steuermatrikel umgelegt. Ihre Verwendung wurde wie die der Landsteuer gehandhabt.

4.6 Gerichtsbarkeit und Exekutionen

Bei Steuerstreitigkeiten bestand seit dem Mittelalter der Grundsatz, daß jedermann zur Wahrung seiner Rechte die Gerichte anrufen konnte oder sich an den Landesherrn selbst wenden konnte. Damit nicht die Schöffen, die in der Steuerverwaltung tätig waren, auch über solche Fälle zu urteilen hatten, waren für Steuerstreitigkeiten die Hauptgerichte und nicht die Landgerichte zuständig. Oft zogen die Untertanen die Entscheidung durch den Herzog oder seine Räte der Entscheidung durch ein ordentliches Gericht vor⁵¹². Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zum Beschluß war die Erhebung aufgeschoben⁵¹³. Waren strittige Beträge schon gezahlt, so wurden sie kaum jemals wieder zurückerstattet⁵¹⁴. Strafen gegen säumige Zahler sind nicht bekannt, abgesehen von der Kostenauflegung.

Das häufigste Mittel zur Steuereintreibung war die Pfändung oder Exekution. Über den Pfändungsvorgang liegen mehrere Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert vor. Im Amt Bergheim ließ der Vogt 1493 das Getreide eines Klosters beschlagnahmen⁵¹⁵. Der Herr zu Bornheim beklagte sich 1506 beim herzoglichen Statthalter, daß der Vogt von Hochkirchen seinem Halfen habe „ein pert af doin spannen“⁵¹⁶. Auch Grundbesitz wurde gepfändet⁵¹⁷.

Im 17. und 18. Jahrhundert erreichte das Exekutionswesen seinen Höhepunkt. Zahlreiche Verordnungen wurden hierzu herausgegeben⁵¹⁸. Die Leitung der Exekutionen oblag den Amts- oder Gerichtsboten. Die Schuldner wurden öffentlich bekanntgegeben. Das Pfändungsrecht wurde rigoros ausgeübt. Obwohl im-

⁵¹¹ Abdruck, T. II, S. 26 ff. (Licentordnung).

⁵¹² Vgl. GOLDSCHMIDT, Nachtrag LA I/II, ZBGV 46, Nr. 54, Düsseldorf, 28. Juli 1559, S. 108 f.

⁵¹³ Urkunden und Akten, ZBGV 29, Nr. 72, o. O., 18. Juli 1580, S. 93.

⁵¹⁴ Vgl. EBD., Nr. 26, 24. März 1506, S. 37 f., Nr. 78, 4. April 1583, S. 108 ff.

⁵¹⁵ EBD., Nr. 22a, 7. Februar 1493, S. 32 f.

⁵¹⁶ EBD., Nr. 26, 24. März 1506, S. 37 f.

⁵¹⁷ EBD., Nr. 24, 10. Dezember 1503, S. 36.

⁵¹⁸ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1056, Düsseldorf, 19. August 1709, Nr. 1438, Mannheim, 16. April 1739, siehe a. Abdruck, T. 1, S. 18 (Stände an Reichshof, 22. Januar 1720).

mer zuerst die unwichtigeren Gegenstände gepfändet wurden, machte man vor lebensnotwendigen Dingen nicht halt. (Es gab kein Existenzminimum im heutigen Sinne). Über die Nutzung konfiszierter Immobilien wurde bereits berichtet⁵¹⁹. Die Verfahrenskosten wurden dem Schuldner auferlegt, jedoch nicht von den Exekutanten, sondern von den Schöffen, um die Schuldner vor überhöhten Forderungen zu schützen. (Bei den Kosten handelte es sich um Diäten für Boten und Soldaten sowie Versteigerungskosten)⁵²⁰. Besonders bei militärischen Exekutionen waren diese Forderungen sehr hoch, da die Soldaten für diese Zeit keinen Sold erhielten⁵²¹. Seit 1632 waren militärische Exekutionen nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

Der Erfolg dieser Zwangsmaßnahmen war recht zweifelhaft. Durch den Entzug der Existenzgrundlagen wurde die Steuerkraft des Landes noch mehr geschwächt. Die Klagen über das Exekutionswesen häuften sich. Der Domänenrat Münz schrieb 1740 dazu: „Die Einnehmere schalten und walten mit dem gemeinen Mann wie sie wollen, und wann geklaget wird, so finde sie kein Gehör . . . die Vögte mit denen Baurenschöffen in denen abgelegenen Bergämtern maitre spielen und allezeit bei dem Commissariat jemand haben, welcher ihnen souteniret“⁵²². Mit der Trennung von Justiz und Verwaltung 1778 änderte sich das Verfahren: Die Steuerempfänger besaßen das Exekutionsrecht nur bei den Steuerschuldnern, die weniger als drei Reichstaler im Vierteljahr an Steuern zahlten. Die übrigen unterlagen der Exekution durch Justizbeamte⁵²³.

4.7 Die Verwaltung der Geistlichen-Steuer

Wenn von einer speziellen Verwaltung der Steuern der Geistlichkeit die Rede ist, so bezieht sich das hauptsächlich auf die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts. Seit dem 17. Jahrhundert spätestens wurde die Geistlichkeit zur landständischen Steuer veranschlagt. Entsprechend stand ihr auch keine wesentliche Beteiligung an der Verwaltung mehr zu.

4.71 Die Verteilung

Die Generalausteilung der Steuern — wir finden auch hier die Unterteilung in General- und Spezialausteilung — wurde in der Regel von einem Ausschuß durchgeführt, dem Geistliche und landesherrliche Beamte angehörten⁵²⁴. Wer

⁵¹⁹ Siehe Abschnitt 2.3, oben S. 46.

⁵²⁰ SCOTTI, a. a. O., Nr. 1438, Mannheim, 16. April 1739.

⁵²¹ Abdruck, T. III, S. 10.

⁵²² LOEWE, Beschreibung Berg, S. 174.

⁵²³ SCOTTI, a. a. O., Nr. 2141, Düsseldorf, 12. September 1778, 2146, gl. O., 19. Januar 1779.

⁵²⁴ 1535: vier Verordnete der Geistlichkeit, drei herzogliche Räte, s. BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 173 f.

die Spezialausstellung vornahm, ist nicht weiter bekannt (mit einer Ausnahme). Vermutlich wurden die Pfarrgeistlichkeit von den Landdechanten, die Klöster und Stifter von landesherrlichen Beamten veranschlagt⁵²⁵. Der Landdechant von Neuss lehnte es 1532 jedenfalls ab, an der Verteilung innerhalb seines Dekanates mitzuwirken⁵²⁶. Lediglich von 1582 ist der Verteilungsmodus bekannt. Herzog Wilhelm ließ ihn dem Amtmann und Vogt von Bergheim mitteilen⁵²⁷.

Danach sollten diese die Verteilung „vermoeg ingelechter Zetteln“ vornehmen. Es handelte sich bei diesen Zetteln vermutlich um Verzeichnisse der Einkünfte, wie sie von 1579 noch erhalten sind⁵²⁸. Dieser mitgeteilte Verteilungsmodus steht der obigen Ansicht (Verteilung durch Landdechanten) insofern nicht entgegen, als es sich schon um die Übergangszeit zur landständischen Steuer handelte und die landesherrlichen Beamten schon die wesentlichen Funktionen übernommen hatten.

4.72 Die Erhebung

Die Erhebung der Steuerbeträge von den Pfarrgeistlichen erfolgte bis in die 70er Jahre des 16. Jahrhunderts im allgemeinen durch die Landdechanten. 1536 wurde in Siegburg als Ausnahme die Steuer „den amptleuten inzufordern bevohlen, darumb das der landdechen sich des nit unternehmen wolt“. (Die Landdekane Siegburg und Neuss erstreckten sich bekanntlich nur teilweise auf das Gebiet von Jülich-Berg)⁵²⁹. Bereits 1532 war ein ähnlicher Fall in Neuss aufgetreten⁵³⁰.

Die „Collegia und Closter“ zahlten die Steuer „vermog der anzeichnung“ direkt an den Landrentmeister⁵³¹. 1552/53 wurde die Mitwirkung der Amtleute bei der Erhebung bereits in Aussicht gestellt: „denselvigen⁵³² ire tax durch die landdechen oder amptluide ufzulegen“ und einzunehmen⁵³³. 1578 finden wir die Erhebung durch die Dechanten zum letztenmal: „das si die collegia und closter wie von alters hergebracht, die privaten geistlichen aber, als pastores, vicarii und andere, durch die landdechanten jedes orts one irer f.g. uncosten collectiren“⁵³⁴. Ab 1582 traten an die Stelle der Dechanten die Amtleute; Klöster und

⁵²⁵ Vgl. Jülich-Berg II, T. IV, Nr. 5133, Bl. 158 u. BELOW, a. a. O., S. 174.

⁵²⁶ EBD., S. 174.

⁵²⁷ Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 76, 20. Mai 1582, S. 100 f.

⁵²⁸ EBD., Nr. 77, Dezember 1582, S. 101 ff.

⁵²⁹ EBD., Nr. 45, 18. Juni 1536, S. 56.

⁵³⁰ Siehe Abschnitt 4.71, oben S. 103.

⁵³¹ Landtagsakten I, Nr. 189, Düsseldorf, 16. Dezember 1547, S. 594, „anzeichnung“: Nr. 188, gl. O., 15. Dezember 1547, S. 592 f.

⁵³² Den Pfarrgeistlichen.

⁵³³ EBD., Nr. 226, Caster, 26. August 1553, S. 683, ferner Nr. 220, Düsseldorf, 29. Dezember 1552, S. 673 f.

⁵³⁴ Landtagsakten II, Nr. 132, Hambach, 21. Januar 1578, S. 301.

Kollegien sollten weiterhin „bi unser canzlei zu Dusseldorf dem alten geprauch nach“ zahlen ⁵³⁵.

Die Amtleute erhoben die Steuern oft direkt bei den Pächtern der Geistlichen (sofern diese Hintersassen hatten). Dies geschah vor allem bei unpünktlicher Zahlungsweise und bei den — meist ausländischen — Geistlichen, die die Steuern zu verweigern versuchten.

4.73 Die Ablieferung

Die eingesammelten Steuerbeträge wurden grundsätzlich an den Landrentmeister abgeliefert („zu handen unseres Gulischen landrentmeisters . . . geliefert“ ⁵³⁶). Nur für das Jahr 1535 ist eine Ausnahme bekannt. Damals wurde vom Herzog eine geistliche Kommission beauftragt. Die Verwendung der Gelder stand dem Landesherrn zu.

Über die Erträge der Geistlichen-Steuer im 15. und 16. Jahrhundert ist kaum etwas Genaueres bekannt. In den Unterlagen wird allenfalls der Steuersatz (Hundertsatz vom Einkommen) angegeben. Die Gesamtsummen für Jülich und Berg lagen im 16. Jahrhundert vermutlich zwischen viertausend und achttausend Goldgulden ⁵³⁷.

Die Steuer scheint insgesamt noch unregelmäßiger und unvollständiger als die landständische Steuer eingegangen zu sein. Oft werden Zwangsbeitreibungen erwähnt, die in gleicher Weise durchgeführt wurden, wie sie oben geschildert sind ⁵³⁸. Im Verhältnis zur Landsteuer des 16. Jahrhunderts waren die Steuern der Geistlichen relativ nicht geringer. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Klerus eine größere Steuerfähigkeit als die übrigen Untertanen in Jülich-Berg besaß. Diese Steuern wurden im Gegensatz zu den ständischen und landesherrlichen zu einem großen Teil in Naturalabgaben geleistet.

4.8 Die Verwaltung der Unterherren-Steuer

Die Verwaltung der Steuern in den Unterherrschaften war reine Angelegenheit der Unterherren gemäß ihrem landesherrlichen Status.

Die auf den Unterherrentagen bewilligten Summen wurden samt Diäten und Tagungskosten auf die einzelnen Unterherrschaften verteilt. (Der Verteilungsschlüssel ist nicht bekannt). Die Gerichtsbeamten legten die zugeteilte Summe

⁵³⁵ Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 76, 20. Mai 1582, S. 100.

⁵³⁶ Ebd., Nr. 76, 20. Mai 1582, S. 100, s. a. Landtagsakten II, Nr. 132, Hambach, 21. Januar 1578, S. 302.

⁵³⁷ 1529: 4512 Ggl. (abgelieferter Ertrag); BELOW, Landst. Verfassung, T. III, H. 2, S. 182; 1536: 3245 Ggl. (Anschlag Dekanate Jülich), Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 45, 18. Juni 1536, S. 56; 1547: 5078 Ggl. (Anschlag f. Jülich), Landtagsakten I, Nr. 189, Düsseldorf, 16. Dezember 1547, S. 595 Anm. 1.

⁵³⁸ Siehe Abschnitt 4.6, oben S. 102.

dann weiter auf die Untertanen um, wozu auch Geistliche und Ritterbürtige zählten⁵³⁹. Sie erhoben die Steuern („durch die ire aussetzen, aufboeren . . .“⁵⁴⁰) und führten auch Zwangsbeitreibungen durch. Die Beträge wurden dann entweder einem Generalempfänger, der zeitweilig in Köln seinen Sitz hatte⁵⁴¹, oder einem Unterherrenausschuß⁵⁴² abgeliefert und an „des Herzogs Verordneten“ — in der Regel an den Landrentmeister — weitergeleitet. Die Verwendung stand dem Herzog von Jülich-Berg zu.

Die Erträge der Steuern waren recht gering, da eine Steuerpflicht von vielen Unterherren nicht anerkannt war. Über die bewilligten Summen wurde oben bereits berichtet⁵⁴³. Von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts wurden durchschnittlich nicht mehr als zwei- bis dreitausend Reichstaler gegeben. Selbst im 18. Jahrhundert überstieg in Jülich die Steuer nicht die Summe von 9000 Reichstalern.

⁵³⁹ Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 51, 3. Mai 1548, S. 63 f., Nr. 62, 12. November 1566, S. 80 f., Nr. 73, 31. Juli 1580, S. 94.

⁵⁴⁰ Ebd., Nr. 63, 17. November 1566, S. 82, s. a. Landtagsakten II, Nr. 134, Ham-
bach, 7. Februar 1578, S. 305 ff.

⁵⁴¹ CORRENS, Abhandlungen über Köln u. Jülich-Berg, S. 139.

⁵⁴² Urkunden und Akten, a. a. O., Nr. 63, S. 82.

⁵⁴³ Siehe Abschnitt 2.5, oben S. 52.

5. SCHLUSSBETRACHTUNG

In Jülich-Berg blieb der landesherrliche Schatz bis zum Ende der Territorien bestehen. Bedeutend war er vor allem aus zweierlei Gründen. Zum einen deswegen, weil die Herzöge hier ein landesherrliches Recht wahren konnten, das nie erfolgreich angetastet werden konnte (Versuche der Landstände im 18. Jahrhundert). In den ostdeutschen Staaten, vor allem in Kurbrandenburg, war der Schatz den Herrschern schon früh verlorengegangen. Er spielte als fixierte Reallast aber spätestens seit dem 17. Jahrhundert keine wesentliche finanzpolitische Rolle mehr. Eine solche fixierte Steuer — steigende Bodenwerte wurden ja nicht mehr berücksichtigt — kann zwar nicht als gerecht empfunden werden, jedoch kam das in diesem Fall wohl eher den Steuerpflichtigen zugute. (Sie war eher deswegen ungerecht, als einige zu wenig belastet wurden).

Zum anderen bestand die Bedeutung des Schatzes darin, daß die spätere *landständische* Steuer sich in wesentlichen Punkten an ihn anschloß. Dies geschah sicherlich auch aus Bequemlichkeit; die Schatzregister lagen bereits vor. Die Hauptlast der ständischen Steuer trugen demnach auch die Schatzpflichtigen, dann die Gewinn- und Gewerbesteuerpflichtigen.

In Jülich war ungefähr die Hälfte allen Landes steuerfrei (bei einer Landesgröße von ungefähr 74 Quadratmeilen), in Berg ungefähr ein Drittel (lt. Deskription von 1806 Landesgröße 56 Quadratmeilen)⁵⁴⁴.

In dem Festhalten an der privilegierten Stellung der Schatzfreien — vor allem der später unbegründeten Begünstigung der Ritterschaft, die sich jeglicher Belastung zu entziehen wußte — und der Ausrichtung der Steuer nach sozialen und politischen Gruppen ist eher ein finanzpolitischer Rückschritt als ein Fortschritt zu sehen.

Auch wenn später ein großer Teil des steuerfreien Landes in bürgerliche und bäuerliche Hände geriet, so bewirkte die mitübertragene Steuerfreiheit eine sehr ungleiche Verteilung der Steuer: durch die Vermischung mit freiem Boden wurde die Grundsteuerbelastung relativ herabgesetzt. Der Unvermögendere, der sich den Kauf von freiem Land nicht leisten konnte, hatte dadurch eine relativ höhere Belastung.

Das landständische Steuersystem setzte sich aus einer Vielzahl von Einzelsteuern zusammen. Zur Bildung einer allgemeinen Vermögensteuer ist es nie gekommen. Der Schritt vom Schatz zur ständischen Steuer hatte aber auch seine positiven Seiten. Nicht nur Immobilien sondern auch Renten und Gewerbeeinkommen wurden jetzt zur Besteuerung herangezogen. Hinsichtlich der Steuersubjekte waren auch die privilegierten Klassen nicht mehr gänzlich befreit (Geistliche, Lehnsleute, Freie). Gab die Ritterschaft ab und zu eine Abgabe, so bestand sie darauf, daß es sich um eine „großzügige Geste“ rein freiwilligen Charakters handele. Wenn dem Klerus später die Renten stärker besteuert wur-

⁵⁴⁴ Nach einem Bericht des Marquis d'Ittre soll sogar die Hälfte der Länder insgesamt steuerfrei gewesen sein. Das scheint jedoch etwas übertrieben zu sein. BENZENBERG, Preußens Geldhaushalt, S. 366.

den (mit dem Übergang zur Landsteuer) ist darin eine Änderung der kirchenpolitischen Anschauung der Herrscher zu sehen.

Nahmen die Landesherrn im 15. und 16. Jahrhundert nur insoweit ein Recht auf außerordentliche Steuererhebungen wahr, als die Domanialeinkünfte zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nicht reichten, so wurde später — in Jülich-Berg etwa seit dem 17. Jahrhundert — auf Grund des wachsenden Staatsbedarfs die Notwendigkeit von Steuern kaum noch bestritten (keine moralphilosophischen Steuerrechtfertigungen mehr).

Vielmehr trat jetzt die Frage nach der gerechten Ausgestaltung in den Vordergrund. Die Frage nach der Steuergerechtigkeit ist immer problematisch, ihre Diskussion meist recht wirklichkeitsfremd. Es besteht jedoch wohl weitgehend darin Übereinstimmung, daß die Ausführung der Gesetze und Verordnungen gerecht sein muß. Die Steuergesetzgebung hatte sich in unseren Territorien seit dem 17. Jahrhundert umfangreich entwickelt. Aber was nützen die besten Gesetze und Verordnungen, wenn die richtige Ausführung nicht gewährleistet ist! Die Klagen der Untertanen richteten sich nur in den seltensten Fällen gegen den Landesherrn, sondern meist gegen die Beamten, die zum Teil wie die „Satrapen“⁵⁴⁵ herrschten.

Das *Repartitionssystem* hatte in den Anfängen des Staates sicherlich seine Vorteile. Die Beamten waren noch ungeschult, die Sicherheit des Steuereingangs war größer als bei Quotitätssteuern, die Kontrolle war leichter. Im Laufe der Zeit hatte dieses System jedoch auf Grund der Veralterung seiner Grundlagen seine Berechtigung verloren. Die damalige Steuerpolitik (die des Absolutismus) wies eine stark fiskalische Tendenz auf. Die Folgen waren in Jülich-Berg deutlich spürbar: Existenzen wurden vernichtet, und viele Untertanen wanderten ins benachbarte Ausland ab. Gerade in der überwiegend agrarischen Wirtschaftsstruktur des Landes lagen die Grenzen der Besteuerung sehr eng.

Die sogenannten *Reformen* kamen über Versuche und Ansätze nicht hinaus. Hier waren es vor allem die Ritter, die sich heftig dagegen wehrten. Als Begründung für ihre Ablehnung brachten sie die „üblen Erfahrungen der Nachbarschaft“ (worin die bestehen sollten, konnte keiner genau sagen), die großen Kosten und eine allgemeine Unordnung als Folge vor. Der wahre Grund war wohl wieder einmal die Furcht, ihre Rechte könnten eingeschränkt werden. Es zeigt sich hier ganz deutlich, daß die Landstände (die Städte unterstützten die Reformen auch nicht wesentlich) dann versagten, sobald die ständischen Interessen nicht mehr mit denen des Landes übereinstimmten. Andererseits muß man den Landständen wiederum zugute halten, daß sie durch ihr Steuerverweigerungsrecht viele nutzlose Gelderpressungen verhindern konnten, obwohl unter den Neuburger Herrschern die geforderten Summen letztenendes doch aufgebracht wurden.

Sie schafften es außerdem, in Jülich-Berg eine absolutistische Regierungsform,

⁵⁴⁵ BELOW, Territorium u. Stadt, S. 268.

wie Johann Wilhelm von der Pfalz sie nach dem Vorbild Ludwigs XIV. anstrebte, zu verhindern.

Zu den indirekten Steuern ist zu sagen, daß die *Akzise*, die die Idealsteuer des Merkantilismus war, sich in Jülich-Berg nie so wie beispielsweise in Preußen hat durchsetzen können. Für die Landesherren war die Akzise aus zwei Gründen bedeutungsvoll:

1. Wegen der Steuergerechtigkeit, da die bevorrechtigten Klassen durch indirekte Steuern miterfaßt wurden. In der Durchführung scheiterte das wieder an den umfangreichen Befreiungen der Bevorrechtigten. (Es gab auch keine Akzisen auf Luxusartikel wie in Preußen). Außerdem war damit — vor allem mit dem Licent — eine dauernde Einmischung in die Privatsphäre durch amtliche Nachforschungen verbunden.

2. Die Landesherren erhofften durch die Akzisen eine Beschränkung des ständischen Einflusses (auf dem Gebiet der Verwaltung). Dazu war in Jülich-Berg die Stellung der Landstände noch zu stark. Die Herrscher besaßen in diesem Lande nicht ein so souveränes Herrscherrecht wie die in Brandenburg-Preußen, dem jedes noch so oft bestätigte Untertanenrecht zu weichen hatte. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß Jülich-Berg seit Anfang des 17. Jahrhunderts ein *Nebenland* seiner Landesherren war.

Alles in allem herrschte in diesem Land die Gewohnheit. Bemühungen, egal von welcher Seite, die Steuerleistungen zu einer allgemeinen Verpflichtung fortzubilden, gelangen nur unvollständig. Von den Steuergrundsätzen der Naturrechtlichen Staatslehre — insbesondere der Gleichheit oder Allgemeinheit der Besteuerung und der Bemessung nach der Leistungsfähigkeit — war in Jülich-Berg nichts verwirklicht worden. Das alte Steuersystem blieb bis in das 19. Jahrhundert bestehen.

Reparatio ins Gälische aber ein tausend Reichsthaler.

Stätt.	Rthl.	Silb.	Schell.
Gälisch.	7.	6.	.
Deuren.	19.	9.	9.
Münsterffel.	9.	42.	4.
Eckfirchen.	6.	16.	6.
Bergheim.	1.	15.	3.
Seydenbroch.	4.	76.	3.
Linnich.	5.	11.	3.
Caster.	4.	6.	.
Wanderath.	1.	35.	5.
Ämter.			
Münsterffel.	23.	55.	11.
Ober-Ämte Nideggen.	33.	28.	3.
Unte-Ämte Nideggen.	22.	3.	.
Niederburg.	1.	15.	3.
Nordenich.	66.	46.	7.
Dre-Beichter.	23.	.	10.
Kellerey Hambach.	4.	11.	.
Weyrmeisterey.	3.	35.	10.
Bergheim.	62.	70.	8.
Fischich.	4.	31.	1.
Seydenforst.	1.	60.	5.
Seydenbroch.	35.	38.	10.
Suer und Subetrath.	3.	20.	10.
Gladbach.	31.	77.	9.
Dunn.	.	70.	3.
Caster.	67.	6.	9.
Jüden.	11.	71.	2.
Passendorf und Glisk.	8.	67.	2.
Dorff Harff.	.	60.	2.
Borlar.	15.	38.	11.
Wilhelmstein.	31.	2.	9.
Wede.	2.	20.	7.
Esweiler.	6.	11.	6.
Widenhoffen.	51.	57.	10.
Gälisch.	29.	57.	5.
Cohlar und Boenen.	9.	42.	4.
Wye und Werden.	12.	38.	1.
Juden und Wylorff.	6.	36.	7.
Gälten.	1.	60.	5.
Engelstorff.	.	20.	1.
Brüggen.	82.	65.	7.
Dahlen.	20.	55.	2.
Wonsche.	14.	59.	.
Heimbach.	2.	30.	7.
Hausfen.	.	55.	2.
Wanderath.	9.	57.	7.
Seitenkirchen.	14.	33.	7.
Heinsberg.	38.	29.	7.
Millen.	36.	29.	7.
Born.	15.	76.	10.
Sittard.	17.	32.	5.
Wissenberg.	32.	22.	.
Neuerberg.	3.	.	9.
Thomburg.	11.	22.	10.
Neuenabr.	25.	61.	5.
Verpfände Dörffer.	8.	6.	4. ein halb.
Geltorff.	3.	36.	5. ein halb.
Singig und Remagen.	16.	29.	1.
Ober- und Nider Bernich.	3.	10.	9.

6.2 Belastung der Städte und Ämter von Jülich nach voriger Matrikel bei einer
Steuer summe von 666 666 Reichstalern im Jahre 1705:

 üllische alte Land-Matrikel über die von Ständen zu Befestigung der
Erforderndissen im Jahr 1705 eingewilligte Million / und darauf vom
Herzogthumb Göllich bezutragen. gewesenem zwey dritten Theil: sechs
und sechzig tausend / sechs hundert sechs und sechzig zwey drittheil
Reichthalern.

Stätte.	Rthl.	Alb.	Seller.
Göllich.	5182.	51.	1 ein drittheil.
Neuren.	22747.	73.	4.
Münfereiffel.	6352.	62.	2 zwey drittheil.
Euffirchen.	4137.	40.	-
Bergheim.	793.	60.	-
Grensbrosch.	3302.	6.	2.
Limich.	3427.	6.	8.
Caffer.	2716.	53.	4.
Manderath.	1128.	37.	9 ein drittheil.
Zembrze.			
Münfereiffel.	15799.	24.	5 ein halben.
Nideagen.	43593.	60.	-
Niederberg.	793.	60.	-
Norvenich/ vier Gerichter/Kellerey Hambach.	62486.	64.	5 ein drittheil.
Wehrmeisterey.	2298.	48.	10 ein drittheil.
Bergheim.	41922.	27.	9 ein drittheil.
Fischenich.	2925.	55.	6 zwey drittheil.
Sabnforff.	1170.	11.	2 zwey drittheil.
Grensbrosch.	23830.	44.	5 ein drittheil.
Goer und Hubelrath.			
Glabbach.	21314.	46.	8.
Dunk.	585.	33.	4.
Caffer.	44722.	73.	4.
Jüden.	7943.	4.	5 ein drittheil.
Pfaffendorff und Glesch.	5893.	4.	5 ein drittheil.
Dorff. Harff.	591.	31.	1 ein drittheil.
Wohlar.	10324.	24.	5 ein drittheil.
Wilhelmstein und Wthe.	22194.	33.	6 zwey drittheil.
Eichweiler.	4095.	66.	8 zwey drittheil.
Altenhoven.	44481.	75.	6 zwey drittheil.
Göllich.	25454.	13.	4.
Coklar und Bornen.	6352.	62.	2 zwey drittheil.
Pop und Merken.	8317.	28.	10 zwey drittheil.
Brüggen.	55213.	15.	6 zwey drittheil.
Obalen.	13793.	4.	5 ein drittheil.
Monfove.	9825.	-	-
Hambach.	1588.	15.	6 ein drittheil.
Hauffen.	459.	51.	9 ein drittheil.
Manderath.	6478.	37.	9 ein drittheil.
Geitenkirchen.	9623.	15.	6 zwey drittheil.
Heinsberg.	25579.	68.	10 zwey drittheil.
Millen.	24242.	28.	10 zwey drittheil.
Born.	22168.	60.	-
Waffenberg.	21516.	53.	4.
Neuerberg.	2006.	20.	-
Thomberg.	7523.	48.	10 zwey drittheil.
Nemenabr / verpfändete Dörffer.	24868.	60.	-
Singig und Remagen.	10909.	2.	2 ein drittheil.
Ober- und Nider Vernich.	2089.	46.	8.

666666. = 53. = 4.

Herzogthum Jülich.

Steuermatrikel vom Oberquartier.

Städte.	Rthlr.	Silb.
Düren	1316	— 18.
Münstereifel	319	— 35.
Enskirchen	704	— 38.
Bergheim	161	— 35.
Easter	218	— 53.
Kemter.		
Münstereifel	1780	— 64.
Ober-Amt Nideggen	2302	— 25.
Unter-Amt Nideggen	2777	— 36.
Nörvenich	4453	— 28.
Vier Gerichte	2598	— 49.
Wehrmeisterei	421	— 45.
Bergheim	4780	— 10.
Fischenich	221	— 15.
Easter	6023	— 2.
Jülicher	1666	— 27.
Paffendorf und Glesch	598	— 43.
Harff	29	— 36.
Montjoie	2587	— 40.
Heimbach	379	— 77.
Hausen	45	— 60.
Loenberg	1511	— 10.
Neuenahr	1602	— 65.
Verpfändete Dörfer	767	— „
Geltorf	265	— „
Sinzig und Rentagen	1453	— 47.
Bernich	366	— 70.
<hr/>		
Summa	39351	— 48.

Herzogthum Jülich.

Steuermatrikel vom Unterquartier.

Städte.	Rubr.	Gr.
Jülich	807	— 2.
Brevenbroich	124	— 36.
Linnich	661	— 5.
Randerath	268	— 35.
Ämter.		
Schönforst	377	— 9.
Brevenbroich	2998	— 63.
Eye und Guberath	129	— 78.
Gladbach	3124	— 62.
Dumel	47	— 20.
Boislar	1525	— 64.
Wilhelmstein	2227	— 70.
Wehe	254	— 78.
Eschweiler	1097	— 1.
Altenhoven	4407	— 68.
Jülich	3733	— 76.
Costar und Varmen	511	— 64.
Pyre und Werken	1313	— 40.
Brüggen	9703	— 64.
Dahlen	2169	— 25.
Randerath	1088	— 22.
Sellenkirchen	2583	— 6.
Heinsberg	6203	— 24.
Willen, Sittard und Vorn	9658	— 21.
Wassenberg und Neuburg	5530	— 78.
<hr/>		
Summa	60648	— 32.
Summa des Oberquartiers	39351	— 48.
<hr/>		
Im Ganzen	100000	— 80

Quelle: JOHANN FRIEDRICH BENZENBERG, Ueber Provinzialverfassung, T. 1, Hamm 1819, S. 443 f. Diese Matrikel ist zugleich ein vollständiges Verzeichnis aller Städte und Ämter, aus denen im Laufe von sieben Jahrhunderten das Herzogtum Jülich gebildet wurde.

6.4 Aufgliederung einer durchschnittlichen Steuersumme des 18. Jahrhunderts (hier: 1784) für Jülich und Berg nach Titeln:

	Rtlr.
1. Pro exigentia der Truppen so Infanterie, als Cavallerie, einschließlich der Invaliden	465 834
2. Fortification zu GÜlich u. Düsseldorf	60 000
3. Zur Anschaffung sämmtlicher Kasernen Nothwendigkeiten	40 000
4. Zur Bestreitung der ord.- und extraordinären Gesandtschaften	70 000
5. Auf laufende, und rückstehende Kammerzieler	4 000
6. Für unvorhergesehene Ausgaben	20 000
	<hr/>
	659 834

Quelle: LENZEN, Beytraege Statistik Berg, § 17, S. 63 f. Anm. kk.

6.5 Kopfsteuerordnung vom 12. August 1673:

Klasse 1 = 6 Rtlr.:

Rentenempfänger („Rentenierer“);

Klasse 2 = 3 Rtlr.:

Vögte, Schultheisse, Richter, Dinger, Gerichts-, Stadt- und Landschreiber, Advokaten, Doktoren (med.), Wehrmeister (Waldschutz), Forstmeister, Bergmeister, Stiegmeister (Obersteiger), Pumpenmeister, Riedmeister (Fördermeister), Kupfermeister (letztere fünf waren Bergwerksbeamte), Burggräffen (Schloßverwahrer), Zöllner, Zoll- und Akzispächter;

Klasse 3 = 2 Rtlr.:

Räte, Referenten, Bürgermeister, Schöffen, Ratspersonen, Statthalter, Procuratoren, Notare, Apotheker, Großhändler, Viehhändler, Wein- und Fruchthändler, Gasthausbesitzer, Wirte (brauende), Müller, Waffenschmiede und Handwerker „in guter Nahrung“ (also größere Betriebe);

Klasse 4 = 1 1/2 Rtlr.:

Dorfschöffen, Landmesser, Wundärzte, Mühlenpächter, Barbieri, Goldschmiede, Bildhauer, Schreiner, Sattler, Wollweber, Färber, Schmiede, Schwertfeger, Schlosser, Drechsler, Schneider, Schuster, Glasmacher, Hutmacher, Buchbinder, Zimmerer, Maurer, Kesselschläger, Fleischhacker, Kannengießer, Strohecker, Korbmacher, Spielleute, Schiffer, Fuhrleute, Fischer und andere Handwerker sowie Lehrer (originale Reihenfolge!);

Klasse 5 = 1 Rtlr.:

Landboten, Gerichtsboten, Stadtboten, sowie alle übrigen, nicht aufgeführten Personen.

Quelle: SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen, Nr. 604, Düsseldorf, 12. August 1673; KUHLE, Geschichte Jülich, T. II, S. 84 f.

Klasse 6 Kopfsteuerordnung vom 9. Juni 1745:

Klasse 1 = 25 Rtlr.:

Kanzler, Hofrats- und Hofkammerpräsident, Kammerpräsident;

Klasse 2 = 20 Rtlr.:

Vizekanzler, Vizepräsidenten, geheime Räte, Amtleute, Nichtlandtagsfähige Rittergutsbesitzer, Besitzer freier Güter über 50 Morgen, Vornehme Commercianten;

Klasse 3 = 16 Rtlr.:

Hof- und Kammerräte, Besitzer freier Güter von 20 bis 50 Morgen;

Klasse 4 = 12 Rtlr.:

Sekretäre, Registratoren, Amtsverwalter, Schreiber, Vögte, Schultheissen, Dinger, Richter, Advokaten, Doktoren (med.);

Klasse 5 = 10 Rtlr.:

Kellner, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Bürgermeister, Schöffen und andere Beamte mit mehr als 50 Rtlr. jährl. Gehalt, Bauschreiber, Postmeister, Rentenempfänger, Pächter freier Güter;

Klasse 6 = 6 Rtlr.:

Bürgermeister, Schöffen mit weniger als 50 Rtlr. jährl. Gehalt, Kanzleiverwandte;

Klasse 7 = 4 Rtlr.:

alle übrigen Kopfsteuer-pflichtigen Personen.

Quelle: SCOTTI, a. a. O., Nr. 1586, Düsseldorf, 9. Juni 1745; CROON, Stände u. Steuern, S. 257 f.

6.7 Akziseordnung vom 28. April 1624

„Liste und ordnung, warnach die vermüg landtagsabschieds in beiden fürstentumben Gülich und Berg vergliechene accins von durch- und ausgehenden, auch von allen aus einem fürstentumb ins ander gehenden waren, imgleichen von wein, bier, früchten und dergleichen, so inner lands verzapft oder auf vorkauf eingegolden werden, seidhero den ersten Mai dieses 1624. jahr(s) einnehmen und zu erheben“. (Wappen) „Düsseldorf, M. DC. XXIII“.

„Von gottes gnaden wir Wolfgang Wilhelm pfalzgrave bei Rhein etc. tun kund: Nachdem auf neherem, in wehrendem Monat Aprili alhie zu Düsseldorf .. unser beider fürstentumben gehaltenem landtag vor gut angesehen worden, eine accins von wein, bier, so von den wein- und bierwirten, herbergierern und andern auf feilen kauf oder bezahlung inner lands verzapft, auch tonnenweis oder sonsten ausgeführt wirt, desgleichen was auch dessen, oder auch an viehe und andern waren, so aus dem land, oder auch aus einem fürstentumb ins ander, wie auch durch oder zum land hinaus verkauft werden, auf eine sichere zeit von jahren, so den ersten Maii schierskünftig angehet, vorgeschlagen und bewilligt, und deswegen eine list und ordnung, was von einem jeden zu erheben, und wie es einzubringen, begriffen, doch dabei versehen, dass von früchten oder getreid, so im land zum vorkauf aufgegolden, nur halbe accins, von demjenigen aber, so vollends nach gemachtem kauf oder sonsten zum land hinaus gehet, die völlige accins zu bezahlen, als solle es mit angeregter accins und dero selben einnahm von einer jeden wahr gehalten werden, wie hernach folgt:

Von einer jeden ahmen weins, so durch oder ausgefahren wirt	1 reichstaler
Von wein aber, so im land zum feilen kauf verzapft wirt, sol jede ahme geben	1 reichstaler
Ein ahm meth	14 alb.
Malvasier die quart	3 alb.
Bastard die quart	2 alb.
Brandenwein die quart	2 alb.
Item das fass bier, so durch- oder ausgeführt, auch im land verzapft wirt, die tonne	12 alb. kölnisch
Item die früchten, so durch oder ausgeführt werden, sollen zur accins geben, wie folgt	
weizen	2 alb. kölnisch
roggen	4 alb.
gerst und malz	4 alb.
buchweiz und spelz	2 alb.
haber	2 alb.
Ein malder { erbsen	4 alb.
bonen	2 alb.
wigken	2 alb.
linsen	2 alb.
rüb- und linsen saem	8 alb.
hoppe	2 alb.

Die fruchten aber, welche zum vorkauf aufgedolten werden, darob solle der käufer innerlands halbsoviel geben, und wann sie folgendes auch ausserlands geführt werden, der völliger anschlag durch den ausführem bezahlt werden, welches auf die bräufruchten eben also zu verstehen. Und da sich befinden würde, dass jemand von verkäufern, so die halbe accins nicht bezahlt hette, solche fruchten ausführen, alsdann sollen die fruchten ipso facto verwirket und verfallen, es were dann, dass jemand vor seine selbst notturft die fruchten gekauft, und etwas übrig hette, der soll alsdann den halben und ganzen anschlag, wie vorgemelt, zugleich, aber im fall die frucht im land bliebe, die hälscheid allein bezahlen.

Tücher.

Von einem englischen oder anderm tuch, darob die ell zwei taler wert, von dem stück	1 tal. kölnisch
Die andere tücher nach advenant.	
Was aber einen taler wert und ausgeführt wird, soll der ausschneider oder ausgeber zahlen	3 ort taler
Von einem stück stametz	1 1/2 ort tal.
Von einem stück kirschei	13 alb.
Von einem tuech, davon die ell über einen taler gilt . .	18 alb.
Was die ell under einen taler gilt	12 alb.
Von einem gefärbten limbergischen und der ort gemach- ten tuech	18 alb.
Von einem weissen ungefärbten limbergischen tuech . .	12 alb.
Von einem stück baie	12 alb.
Von einem stück fudertuech oder tirtei	6 alb.
Das tuech durchzufahren von jederm pferdlast	1 taler

Seiden Gewand.

Von jederm stück sammet	2 taler
Damast	1 taler
Satin	} 1 taler
Dubbel caffä	
Caffä gebloemt	
Ungebloemt	} 13 alb.
Seiden wederschein	
Seiden grobgrein	27 alb.
Schlecht grobgrein	13 alb.
Seiden camelott	26 alb.
Ungewaschen camelott	13 alb.
Dubbel würsched	26 alb.

Reissels würsched	13 alb.
Arnisch	5 alb.
Macheier	5 alb.
Gallenzwilch	5 alb.
Bomesein	5 alb.
Hondskotten	16 alb.
Canefas gestreift und ungestreift	6 alb.
Trip	10 alb.
Zwilch	2 1/2 alb.
Ander seidenweik und dergleichen nach advenant.	
Was aber von vorschriebenen parcelen mit der ellen inländisch verkauft und mit ganzen stücken ausgeführt wird, darob soll der Käufer von jederem taler kaufgelds zur accins geben	
	2 alb.
Diejenige aber, so solche waren auslendisch bringen und in vesseren, ballen oder packen durch das land führen, vom pferd	
	1 taler
Gleichfals solle von allen flawelen und seiden korden, gülden und silbern passementen und korden, stickseid und seiden passement, seiden und wüllen frenzen, seiden und wüllen gestrickten underhosen, fort seiden und wüllen höet, vilsen, bonetten, scharzen und dergleichen, was auf vorkauf eingegolden und einlendisch verkauft und ausgeführt wird, vom keufer von einem taler kaufgelds	
	2 alb.
Die inländische hoetmacher, so sie selbst machen und verkaufen, sollen accinsfrei sein, aber von einem stein wollen, so sie verbrauchen	
	3 alb.
Und von zweien garn vom gülden	
	1 alb.
Was sie aber auf vorkauf von hoeden, so sie selbst nicht gemacht, eingelden und wieder ausserlands verkaufen würden, vom taler	
	2 alb.
Imgleichen die inländische hoetmacher, so die hoet auswendig führen und verkaufen, gleich den andern vom taler	
	2 alb.
Vom stein wollen	
	6 alb.
Von einem stein flachs, so auf verkauf eingegolden und ausgeführt, soll der aufgelder oder ausführer zur accins geben	
	1 alb.
Von allerlei leinentuch, cammerichs, lobbentuch, speldenwerk, hanf, wachs, so durch- oder ausgeführt wird, vom taler	
	2 alb.

Imgleichen vom vellwerk, was innerlands gekauft und ausgeführt wird, von eines talers wert	2 alb.	
Büffel und elendshuet vom stück	13 alb.	
Ein stück rohe ochsenvel	3 alb.	
Ein stück rohe kohevel	1 1/2 alb.	
Einhundert pfund gelohet leder	10 alb.	
Diejenige, so das velwerk auslendisch bringen und durch das land führen, von jederm pferd	1 taler	
Aber von den ungeloheten schaf, oxsen, kuhe, geissen und kalfvellen von jederm pferd	3 ort taler	
Metal so durch- oder ausgeführt oder auf vorkauf inlendig aufgegolden.		
Ein centner {	zin	8 alb.
	blei, es seie block oder tafeln	4 alb.
	stael	4 alb.
	isen geschmiedt oder gegossen	2 alb.
	alaun	6 alb.
Ein centner {	roed oder roederfarb	12 alb.
	victriol	8 alb.
Ein centner {	schwefel	4 alb.
	Ein centner eislebisch ungewirkt kupfer, so durch- oder ausgeführt	6 alb.
Gemacht zin, item kupferdraet und kesseln und allerlei kupferwerk, so durch- oder ausgeführt, vom taler	2 alb.	
Ein centner salpeter	20 alb.	
Von büchsenpulver, so auswendig geführt, vom pfund	4 heller	
Von einem setz gebrant weiz, so durch- oder ausgeführt	2 taler	
Von kuechweiz aber, wofern selbiger ungebrant ausgeführt, sollen hundert müt vor drei setz gebrant weiz gerechnet und veraccinset werden.		
Viehe, so durch, oder aus dem land, oder auch aus einem bemelter fürstentumben ins ander geführt oder getrieben und verkauft sein würde.		
Jeder koppel pferd	26 alb.	
Alle mutterrounen oder andere pferd	16 alb.	
Seugfüllen	6 alb.	

Ein vetter ochs	12 alb.
Vette kuhe	6 alb.
Mager kuhe oder ochs	2 alb.
Ein vett schwein	3 alb.
Ein halbwassen schwein	6 heller
Ein mager schwein	1 alb.
Ein vetter hammel oder schaf, so ausgetrieben	3 alb.
Jeder treibhammel, schaf, geiss oder bock	1 alb.
Ein kalf	1 alb.
Ein wagen stein- oder schmiedkohlen, so ausgefuhrt, je- der pferd	4 alb.
Sonsten, da sie keine volle fracht geladen, von einem malder	1 alb.
Von einem wagen holzkohlen, so ausgefuhrt	6 alb.
Von blocken oder bauholz vom taler	2 alb.
Von einem wagen brandholz	2 alb.
Ein einspennige kahr	1 alb.
Ein wagen kalks, jeder pferd	4 alb.
Leistein der wagen	4 alb.
Mühlenstein, pauestein, schleifstein, kacheln, pfannen, ziegelstein, so auswendig verkauft, vom taler	2 alb.
Speck, ungel, butter, kees, oli; item hering, bücking und allerlei fett und fischwaren; item honig, seif, taer, schaufglas, so durch- oder ausgefuhrt, von jederm pferd	1 1/2 flor. kölnisch
Steife und blae vom taler	2 alb.
Ein sack salz, so durchgefuhrt	8 alb.
Schellen, so ausgefuhrt, vom hundert	6 alb.

N ä g e l.

Ein lb. anker- trap- oder halb trapnegel	2 heller
Ein 1000 latznegel	1 alb.
Ein 1000 halber negel	6 heller
Ein 1000 bünnegel	3 alb.
Ein 1000 finsternegel	1 alb.
Ein 1000 Decknegel	6 heller
Ein 1000 schuchnegel	3 heller
Von einem viertel langer leuf mit feurschlösser	2 1/2 taler
Sonder feurschlösser	1 tal. 1 ort
Ein viertel kurzer leuf mit feurschlösser	1 taler
Sonder feurschlösser	18 alb.

Item alle andere büchsen, haken, musqueten, feuerschlös- ser, gewehr, polverflesch; item allerlei klaustern und isene instrumenten, so durch und ausgeführt; item sonsten all isengezeug, wie in den isencramen erfind- lich, vom taler	2 alb.
Sonsten sichten, sicheln und dergleiche, so ausgeführt, vom taler	1 alb.
Erdengeschier, düppen, pött, sibergische, Rhoder, Fre- chen- oder Weder werk, so durch- oder ausgeführt, von jederm pferd	8 alb.
Allerhand obs, so im grosch durch- oder ausgeführt, vom taler	2 alb.
Schliesslich soll von allen waren und sonsten, so hieoben nicht specificirt und durch- oder ausgeführt wird, von jederm taler geben werden	2 alb.

Es folgen nun die Ausführungsbestimmungen: Wo die Akzise zu bezahlen ist, Verbot der Umwege, Vorschriften bei bestimmten Gütern, Eigenanbau der Ritter und Geistlichen, Helfer, Meßvorschriften, Abgabe der Einnahmen, Aufsicht, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Besoldung der Bedienten, Publizierung der Ordnung, Eid der Akzisemeister und anderes.

Urkund unsers hievor getruckten secretsiegels. Geben zu Düsseldorf am 28. Aprilis anno 1624.

Quelle: Landtagsakten III, Nr. 47, Düsseldorf, 28. April 1624, S. 82 ff. Vgl. einen in Datum und Einleitung geringfügig abweichenden Druck bei M. KOHTZ, Beiträge Gesch. Niederrhein, H. 9, Düsseldorf 1895, S. 254 ff.

6.8 Herzöge von Jülich-Berg

WILHELM I. *	1380—1408	WOLFGANG WILHELM	1609—1653
Herzog von Berg		Pfalzgraf von Neuburg	
Graf zu Ravensberg		Herzog von Jülich-Berg	
REINALD	1402—1423	PHILIPP WILHELM	1653—1690
Herzog von Jülich und Geldern		Pfalzgraf von Neuburg	
ADOLPH	1408(23)—1437	Kurfürst v. d. Pfalz (ab 1685)	
Herzog von Jülich-Berg		Herzog von Jülich-Berg	
Graf zu Ravensberg			
GERHARD	1437—1475	JOHANN WILHELM II.	1690—1716 (ab 1679 Reg.)
Herzog von Jülich-Berg		Pfalzgraf von Neuburg	
Graf zu Ravensberg		Kurfürst von der Pfalz	
WILHELM II.	1475—1511	Herzog von Jülich-Berg	
Herzog von Jülich-Berg			
Graf zu Ravensberg			
JOHANN III.	1511—1539	KARL PHILIPP	1716—1742
Herzog von Jülich-Cleve-Berg		Pfalzgraf von Neuburg	
Graf von der Mark u. zu Ravensb.		Kurfürst von der Pfalz	
Herr zu Ravenstein		Herzog von Jülich-Berg	
WILHELM III.	1539—1592	KARL THEODOR	1742—1799
Herzog von Jülich-Cleve-Berg		Kurfürst von der Pfalz	
Graf von der Mark u. zu Ravensb.		Kurfürst von Bayern (ab 1777)	
Herr zu Ravenstein		Herzog von Jülich-Berg	
JOHANN WILHELM I.	1592—1609	MAXIMILIAN JOSEPH	1799—1801/06
Herzog von Jülich-Cleve-Berg		Kurfürst von der Pfalz	
Graf von Jülich-Cleve-Berg		Kurfürst von Bayern	
Graf von der Mark u. zu Ravensb.		Herzog von Jülich-Berg	
Herr zu Ravenstein			

* Als Graf von Berg (ab 1360); Wilhelm II.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Quellen

1.1 ungedruckte:

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf:

Abteilung 1 Altes Archiv, Ancien régime:

Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv 1245—1526

Jülich-Berg II, Teil IV, Landtagsregistratur

Jülich-Berg II, Teil V, Unterherrsverhandlungen

Jülich-Berg IV, Geheimer Steuerrat,

Steuersachen a) Herzogtum Jülich

b) Herzogtum Berg

Jülich-Berg Landstände, Jül. Ritterschaft II—XI

Berg. Ritterschaft II—XI

(zit. Jülich-Berg ...)

1.2 gedruckte:

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Hrsg. Below, Georg v., (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XI),

T. I, 1400—1562, Düsseldorf 1895,

T. II, 1563—1589, Düsseldorf 1907.

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Hrsg. KÜCH, Friedrich (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XI), T. I (III der Gesamtausg.), Düsseldorf 1925.

(zit. Landtagsakten I bzw. II, bzw. III).

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Nachtrag zu Teil I u. II, Hrsg. Goldschmidt, Hans, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (zit. ZBGV), Bd. 46, S. 33—126, Elberfeld 1913.

(zit. GOLDSCHMIDT, Nachtrag LA I/II).

Abdruck deren vor Ihre Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät Preyßlichstem Reichs-Hoffrath Wider Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Als Herzogen zu Gülich und Berg In Appellations-Sachen Gülich- und Bergischer Landständen Pro & Contra Gepflogener Handlungen, Gent 1721.

(zit. Abdruck ...) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Deduktionen XI, 132.

Aktenstücke über die Steuer im Herzogtum Jülich vom Jahre 1447, zusammengestellt von Georg von Below, in: ZBGV 24, Bonn 1888, S. 39—55 (zit. Aktenstücke Jülicher Steuer 1447, ZBGV 24).

Below, Georg von (Hrsg.): Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins vom 16.—18. Jahrhundert (Aktenstücke), in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins (zit. Beitr. Gesch. Niederrhein), Hrsg. Düsseldorfer Geschichtsverein, Bd. 7, Düsseldorf 1893, S. 1—35, (zit. BELOW, Verfass.- u. Verwalt.geschichte).

Ders. (Hrsg.): Zur Geschichte der Städte in Jülich und Berg (Urkunden), in: ZBGV, Bd. 23, Bonn 1887, S. 195—202.

Ders. (Hrsg.): Zur Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins (Aktenstücke), in: ZBGV, Bd. 25, Bonn 1889, S. 263—269 (*zit.* BELOW, Wirtschaftsgesch. d. Niederrh., ZBGV 25).

Benzenberg, Johann Friedrich (Hrsg.), Ueber Provinzial-Verfassung, T. II (Urkunden), Hamm 1821.

Ferber, Heinrich (Hrsg.): Das Landsteuerbuch Düsseldorf von 1632, Düsseldorf 1881 (*zit.* FERBER, Landsteuerbuch Düsseldorf).

Ders. (Hrsg.): Das Steuerbuch des Hauptgerichts Creutzberg im Amt Angermund von 1734—1735, in: Beitr. Gesch. Niederrhein, Bd. 7, Düsseldorf 1893, S. 120—136.

Harleß, Woldemar (Hrsg.): Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Berg vom Jahre 1555, in: ZBGV, Bd. 20, Bonn 1885, S. 117—202 (*zit.* HARLESS, Erkundigung Gerichtsverf. Berg).

Hoogeweg (Hrsg.): Das Schatzbuch von Gräfrath, in: ZBGV, Bd. 24, Bonn 1888, S. 85—89 (*zit.* HOOGEWEG, Schatzbuch Gräfrath).

Kohtz, M. (Hrsg.): Jülich-bergische Accisordnung vom Jahre 1624, in: Beitr. Gesch. Niederrh., Bd. 9, Düsseldorf 1895, S. 254—263.

Lacomblet, Theodor Joseph (Hrsg.): Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. VI, fortges. v. W. Harleß, Köln 1867, Bd. VII, Köln 1870.

Ders. (Hrsg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bde. 1—4, Düsseldorf 1840—1853 (*zit.* LACOMBLET, Urkundenbuch).

Loewe, Victor (Hrsg.): Eine politisch-ökonomische Beschreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740 (Bericht d. Domänenrates Münz), in: Beitr. Gesch. Niederrh., Bd. 15, Düsseldorf 1900, S. 166—181 (*zit.* LOEWE, Beschreibung Berg).

Ploennies, E. Ph. (Hrsg.): Topographia Ducatus Montani (Abzeichnung und Beschreibung des Herzogthums Berg), in: ZBGV, Bd. 19, Bonn 1883, S. 81—113.

Scotti (Hrsg.): Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Kleve, Berg, und dem vormaligen Großherzogtum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Jülich-Berg, Bd. 1 u. 2, 1475—1815, Düsseldorf 1821/22 (*zit.* SCOTTI, Gesetze u. Verordnungen).

Urkunden und Akten zur Geschichte der Steuern in Jülich und Berg, zusammengestellt von Georg von Below, in: ZBGV 29, Elberfeld 1893, S. 1—132 (*zit.* Urkunden und Akten, ZBGV 29).

Wülffing, Johann (Hrsg.): Beschreibung der Vornehmen Handels-Städte und Flecken Bergischen Landes (1729), in: ZBGV, Bd. 19, Bonn 1883, S. 114—170.

2. Darstellungen:

Aschenbroich, J. F. Martin: Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Jülich, 1. Bd.: Geschichte der alten Jülich'schen Residenz Nideggen, Bochum 1867.

Aubin, Hermann: Die Entstehung der Landeshoheit, Bonn 1920 (*zit.* AUBIN, Landeshoheit).

Ders.: Das Reich und die Territorien, in: Geschichte des Rheinlandes, Hrsg. Aubin, Frings u. a., Bd. 2, Essen 1922 (*zit.* AUBIN, Reich und Territorien).

Baumgarten, Ernst: Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672, in: Beitr. Gesch. Niederrh., T. I: H. 18, Düsseldorf 1903, S. 30—133, T. II: H. 19, Düsseldorf 1905, S. 1—63, T. III: H. 22, Düsseldorf 1909, S. 101—186 (*zit.* BAUMGARTEN, Kampf des Pfalzgrafen, T. ...).

Below, Georg von: Die landständische Verfassung in Jülich-Berg bis zum Jahre 1511, T. I: Düsseldorf 1885, T. II: Düsseldorf 1886, T. III: Düsseldorf 1890/91 (*zit.* BELOW, Landst. Verfassung, T. ...).

Ders.: Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in: Historische Zeitschrift, Hrsg. Heinrich v. Sybel u. Friedrich Meinecke, H. 75, München u. Leipzig, 1895.

Ders.: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, Tübingen 1917.

Ders.: Territorium und Stadt, München u. Leipzig 1900 (*zit.* BELOW, Territorium).

Bothe, Friedrich: Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt, Leipzig 1906.

Benzenberg, Johann Friedrich: Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem, Leipzig 1820 (*zit.* BENZENBERG, Preußens Geldhaushalt).

Ders.: Ueber Provinzial-Verfassung, T. 1, Hamm 1819.

Correns, Theodor: Abhandlungen über den vorzüglichen Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten, Gewohnheiten, landständischen und unterherrschaftlichen Verfassungen des Kurfürstenthums Köln, der Herzogthümer Jülich und Berg, ... Köln 1826 (*zit.* CORRENS, Abhandlungen über Köln und Jülich-Berg).

Croon, Helmuth: Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert, Bonn 1929 (*zit.* CROON, Stände u. Steuern).

Erler, Adalbert: Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Untersuchung des Steuereides, Frankfurt/M. 1939.

Gebhardt, Bruno: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, Stuttgart/Berlin/Leipzig 1891.

Gerloff, Wilhelm: Die öffentliche Finanzwirtschaft, Bd. 1, Frankfurt/M. 1948.

Geschichtsverein, Düsseldorfer (Hrsg.): Geschichte der Stadt Düsseldorf in zwölf Abhandlungen, Düsseldorf 1888.

Goldschmidt, Hans: Die Landstände von Jülich-Berg und die landesherrliche Gewalt 1609—1610, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Hrsg. Aach. Geschichtsverein, Nr. 34, Aachen 1912, S. 175—226.

Ders.: Geistlicher Besitz und geistliche Steuer in den bergischen Ämtern Misenloe, Mettmann, Angermund und Landsberg, in: ZBGV, H. 45, Elberfeld 1912, S. 156—171 (zit. GOLDSCHMIDT, Geistl. Besitz in berg. Ämtern).

Grabower, Rolf: Preussens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen, Berlin 1932 (zit. GRABOWER, Preussens Steuern).

Harleß, Woldemar: Aus Hückeswagens Vorzeit: Skizzen zur Geschichte von Amt und Freiheit Hückeswagen von 1816, in: ZBGV, H. 25, Bonn 1890, S. 1—262 (zit. HARLESS, Aus Hückeswagens Vorzeit).

Heck, Karl: Geschichte von Angermund, Duisburg 1906.

Henning, Friedrich-Wilhelm: Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, Paderborn 1974.

Ilgen, Theodor: Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jg. XXXII, H. I/II, Trier 1913, S. 66 ff.

Kauhausen, Paul; Riemann, Karl; Schick, Hugo: Chronik der Stadt Düsseldorf, Berlin 1938.

Keyser, Erich: Rheinisches Städtebuch, Stuttgart 1956.

Körnicker, Arthur: Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Bonn 1892 (zit. KÖRNICKE, Bergische Amtsverfassung).

Küch, Friedrich: Zur Wirtschaftsgeschichte Düsseldorfs, in: Beitr. Gesch. Niederrh., H. 9, Düsseldorf 1895, S. 17—37.

Kuhl, Joseph: Geschichte der Stadt Jülich, T. I—III, Jülich 1893, 1894 u. 1897 (zit. KÜHL, Geschichte Jülich).

Lang, Karl Heinrich von: Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen, Berlin u. Stettin 1793 (zit. LANG, teutsche Steuerverfassungen).

Lau, Friedrich: Geschichte der Stadt Düsseldorf von den Anfängen bis 1815, Bd. I, Düsseldorf 1921 (zit. LAU, Geschichte Düsseldorf).

Lenzen, Theodor J. J.: Beytraege zur Statistik des Herzogthums Berg, o. O. 1802 (zit. LENZEN, Beytraege Statistik Berg).

Lütge, Friedrich: Art. Finanzgeschichte, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Hrsg. Erwin v. Beckerath, Carl Brinkmann u. a., Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1961, Bd. III, S. 580—588.

Moser, Johann Jacob: Von der Landeshoheit in Steuersachen, wie auch anderen Geld- u. Naturalabgaben, Frankfurt u. Leipzig 1773 (zit. Moser, Landeshoheit in Steuersachen).

Noss, Alfred: Die Münzen von Berg und Jülich-Berg, Bde. I/II, München 1929.

Piper, Otto: Burgenkunde, Frankfurt u. München 1967 (erneuerte Auflage von 1912).

Planitz, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz—Köln 1954.

Ritter, Moriz: Zur Geschichte der deutschen Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert, in: ZBGV, H. 20, Bonn 1885, S. 1—32 (zit. Ritter, dt. Finanzverwaltung).

Rörig, Fritz: Die europäische Stadt im Mittelalter, Göttingen 1964.

Sallmann, K.: Organisation der Zentralverwaltung in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert, in: Beitr. Gesch. Niederrh., H. 18, Düsseldorf 1903, S. 1—29 (zit. Sallmann, Zentralverwaltung J.-B.).

Schmölders, Günther: Allgemeine Steuerlehre, Berlin 1965.

Schrötter, Friedrich Frhr. von: Wörterbuch der Münzkunde, Berlin u. Leipzig 1930.

Teutophylus, Christianus [d. i. Tenzel]: Entdeckte Goldgrube in der Accise, Zerbst 1686.

Verdenhalven, Fritz: Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt/Aisch 1968.

Viebahn, Johann Georg von: Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf, Düsseldorf 1836 (zit. Viebahn, Stat. Reg.-Bez. Düsseldorf).

Weidenhaupt, Hugo: Kleine Geschichte der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf 1962.

Zeumer: Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichsteuern im 12. und 13. Jahrhundert, in: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Hrsg. Gustav Schmoller, Bd. 1, H. 2, Leipzig 1878.

Zimmermann, Horst und Henke, Klaus-Dirk: Finanzwissenschaft, München 1975.

Altenberg (Kloster) 91
 Bergheim (Amt) 20, 25, 102, 104
 Blankenberg 20, 31
 (Amt) 20, 50
 Bornefeld (Amt) 81
 Bornheim 102
 Broich (Unterherrschaft) 52

 Caster 31
 Creutzberg 26

 Dormagen 66
 Düren 13, 44, 71 f.
 Düsseldorf 13, 22, 24, 27, 32, 34, 40,
 44, 66, 89 ff., 98
 (Amt) 50

 Essen 61
 Euskirchen 13, 71

 Gerresheim 24 f., 27
 Gladbach 29
 Gräfrath 18

Hardenberg (Unterherrschaft) 52
 Heinsberg 21
 Hochkirchen 102
 Hückeswagen 97
 (Amt) 81

 Jülich 13, 31, 44, 71 f., 91
 (Amt) 29

 Lennep 13, 32
 Löwenberg (Amt) 91
 Lülldorf (Kellnerei) 91

 Miselohe (Amt) 19
 Müstereifel 13

 Nörvenich (Amt) 86

 Ratingen 13, 32, 91

 Stolberg 14

 Wipperfürth 13, 31 f.

- Abhör 92 f.
 — beteiligte 92 f.
 Ablieferungskommission, geistliche 105
 Ämter (landesherrliche Verwaltung) 82
 Ahnenprobe 12
 Akzise 20 ff., 39 ff.
 —, Erhebungsrechte 22
 —, landesherrliche 20 ff., 84
 —, landständische 21, 39 ff., 65, 101, 110
 —, Steuerobjekte 40, 117 ff.
 — bediente 101 f.
 — meister 101 f.
 — ordnungen 101 f., 117 ff.
 — streit 41
 — verwaltung 84, 101
 Allgemeinheit, Besteuerung 110
 Amortisationsgesetze 17
 Amtsleute, Amtmänner 64, 82 f., 86 ff.
 Amtsknechte 89
 Amtsmatrikel 84 ff.
 Armee, französische, 1794 74
 Ausländer, Besteuerung 26, 76
 Ausschreibungsverordnungen 85
 Ausschüsse, ständische 58, 60 f., 63, 79, 86, 91, 98
 Banco di Affrancatione 69, 72 f.
 Bancodeputierte 69
 — zettulen 69
 Bankschulden 69, 72 f.
 Bauernlandtag 64
 Bede (s. a. Schatz) 15
 Beschwerden, ständische (s. a. Gravamina) 60, 73
 Besoldungen der Staatsbeamten 73
 Besteuerungsrecht, ständisches 65, 71 ff.
 Bewilligungsnachlässe 57
 — rechte s. Steuern
 Bezüge, hofrechtliche 15
 Bier- und Branntweinabgabe 43
 Bodenwert 18, 108
 Bonitierung 19, 26
 Consolidationssachen 47
 Consumtionssteuer 42, 44 ff., 74, 102
 —, Befreiungen 45 f.
 —, Steuerordnung 45
 —, Verwaltung 102
 Contribution, gemeine 61
 Contributionale (s. Kasse, landständische) 91
 Deputierte, städtische 13
 —, ständische 86
 Deputiertenausschuß 101 f.
 — versammlungen, ständ. 63
 Deskription 46 ff., 66 f., 108
 — sedikt 67, 88
 Diäten (Landtag) 14, 72
 — (Steuerverwaltung) 97 f.
 Dienstboten, Besteuerung 34, 37, 43
 Directorium repartitionis 87
 Domanialeinkünfte 83, 95, 109
 — verwaltung 83
 Dualismus 11, 62
 Einnahmequellen, landesherrliche 20
 Erbfolgekrieg, Geldrischer 23, 60
 — Spanischer 93
 Erbfolgestreit, jülich-bergischer 62
 Erbpachten und -zinsen 29
 Erhebungsrechte, Abtretungen 22 f.
 Erntetermine 93
 Erträge, Landsteuer 94 ff.
 Exekutionen 85, 102 f.
 —, militärische 103
 Familiensteuer 35 f., 87
 —, Steuersätze 36
 Fortifikation (s. a. Militärlasten) 74
 Freie 15, 28 f., 31 ff., 108
 Freigüter 17
 Friede, Preßburger 75
 Frohnbote 81 f.
 Gebäudesteuer 15, 24 ff.
 —, Steuersatz 27
 Gefälle, guts- und grundherrliche 82
 Geistliche 11, 14 ff., 28, 32, 37, 43, 45, 50 ff., 107 f.
 —, Bewilligungspflicht 77
 —, Bewilligungsrecht 75 ff.
 —, Hintersassen 51
 —, Steuerfreiheit 51 f., 77
 —, Steuerverweigerung 51, 76
 Geistlichensteuer 50 ff., 103 ff.
 —, Ablieferung 105
 —, Verteilung 103 f.
 —, Verwaltung 103 ff.

Geistlichenversammlung 75 ff.
Gemeinden (Land-) 18, 26, 80 ff., 86 ff.
Gemeindekataster 88
— quoten 80
— steuern 11, 22
— vorsteher 86 ff., 92
Generalakzise 41
— austeilung 84 f., 103
— empfänger 107
— landtag 63
— repartition 84 Anm. 390, 86
Gerichtsbeamte, grundherrliche
(s. a. Schöffen) 80
— bote, -schreiber 81 f., 87, 102
— gefälle 82
Gesetzgebungshoheit 22
Gewerbeeinkünfte, Besteuerung 108
— steuer 34
Gewinn- und Gewerbesteuer 28 ff.
—, Bemessungsgrundlage 29 f.
—, Steuerpflichtige 28 ff., 108
Gleichheit der Besteuerung 110
Gravamina 13, 57, 63, 68, 70
Grundsteuer 15, 24 ff., 43, 97
—, Bemessungsgrundlage 25
—, Steuersatz 26 f., 43
—, französische 75
— aufkommen 24
— belastung 108
— senkung 44
Güter, freie 17, 45
—, geistliche 45
—, landesherrliche 28
Gulden, Goldgulden 18 Anm. 26, 54
Anm. 229

Halbpacht 29
Halbleute (Halbwinner) 28 f.
Handlungsimpost 42
Handwerker, Besteuerung 34
Hauptgerichte (Steuerstreitigkeiten)
102
Haupt- und Deklarationsrezeß 20, 24,
28, 32, 48, 65, 67 f., 71 ff., 92
Hauptstädte, Jülich-Berg 13
Hausplatz 25 f.
Hehebuch, Jülicher von 1628 27
— bücher 87, 90, 92 f.
— gebühren 97
Hochgerichtsbarkeit 15
Hofkanzlei 100
— rechenkammer 93

Honne (s. a. Gemeindevorsteher)
81, 89
Honschaften 80, 86
Hundertzettel 85

Immobilienbesteuerung 108

Juden, Besteuerung 39
Judenregalien 39

Kameralakzise 20 ff., 43, 84
—, Verpachtung 84
— kasse, s. Kasse, landesherrliche
Kapital, Holländisches (s. a. Banco)
69, 74

Kasse, landesherrliche 15, 83, 91
—, landständische 58, 67, 91 f., 101
Kastner s. Kellner
Kataster, französisches 50, 75
Kellner 82 f., 91
Kirchengut, Besteuerung 16
Klerus, ausländischer, Besteuerung 51
 Klöster und Kollegien, Besteuerung
51, 104 f.
Kötter 19, 36
Kommissariat 93
Kommissariatsfuß 35, 87
Kommunalsteuern 11, 22
Kommunikantensteuer 37, 53
Konfiskation 48
Kontribution 72, 75
Kopfsteuern 37 ff., 53, 75, 96
Kopfsteuerordnungen 37 ff., 115 f.
Kostenauflegung 102 f.
Kottersmark 19
Kreislasten 65, 70
Krieg, Kölnischer 61
—, Niederländischer 61
—, Siebenjähriger 73 f.
Kriegskommissariat, geheimes 102
Kriegssteuern 75, 95
Kronsteuer 39

Landdechanten 76, 104
Landesdefension 71
— haftung, allgemeine 67
— herr 11 ff., 28, 39, 57 ff., 84, 91 f.,
98 f., 101, 105, 108 ff.
— matrikel 84 f.
— rechnungen 96
— vermessungen 46 ff., 66, 83
— verwaltung, allgemeine 83

- Landgerichte (Steuerstreitigkeiten) 102
 — kasse, -kasten, s. Kasse, landständische
 — rentmeister 83 f., 91, 101 f., 105, 107
 — stände 11 ff., 57 ff., 109 f.
 — standschaft 12
 — steuer, s. a. Steuer, landständ. 28, 88
 — tage 12 ff., 57 ff.
 — tagsabschiede 13, 57 f.
 — — direktor 13
 — — fähigkeit 12
 — — kollegien 13
 — — kosten 14, 98
 — — sitzungen 12 ff.
- Lehngüter 17
 Lehnsleute, Lehnsleute 15, 17, 28 f., 31 ff., 108
 Leistungsfähigkeit, Besteuerung nach 15, 110
 Licent 41 ff., 69 f., 96, 102, 110
 —, Doppelbesteuerung 43
 —, Steuerhinterziehung 43
 —, Verwaltung 102
 — bediente 102
 — ordnung 42
- Lunéville, Frieden von 75
- Maiores 80
 Matrikel 84 ff.
 —, Jülicher 111 ff.
 —, Rentensteuer 100
 — reform 35, 41, 66 ff., 71
- Meistberbte 35, 87
 Militärfinanzenkommission 93
 — lasten (-ausgaben) 71, 74, 93
 Mitspracherecht, ständisches 11 f.
 Morgen (Feld-, Wald-) 18 Anm. 25
 — zahl, blinde 39
- Nachforschung, amtliche 43, 110
 Nachlaßgesuche 87
 — verzeichnisse 87
 Naturallohnbesteuerung 34
 Neutralitätspolitik 64
- Öffnungsrechte 14
 Ohm (Maßeinheit) 21 Anm. 41
- Pachtzahlungstermine 93
 — zettel 100
 Pächter 17, 19, 24, 28 ff., 35, 37, 41, 43, 105
 Partikularrepartition 84 Anm. 390, 87 ff.
 Parzellarkataster s. Kataster
 Personalsteuer 20, 37
 Pfändungen 102 f.
 Pfändungsrecht, Ausführende 102
 Pfahlbürgerschaft 81
 Pfarrgeistlichkeit, Besteuerung 51 f., 76, 104
 Pfennigmeister 92, 98 ff., 102
 — kasse 83, 92
 Physiokraten 42
 Possidierende (Fürsten) 62, 79
 Prälatenbank 14, 50
 Privilegien, ständische 57, 60, 62, 64, 73
 Proposition, landesherrliche 13, 58, 79
 Provisionalfuß 49
- Quittungsbücher 90
 Quotitätssteuer 100, 109
- Räte, landesherrliche 13, 46, 86, 99
 Rat, Geheimer 47, 87
 Reallast (Schatz) 19, 108
 Rechenkammer 101 f.
 Rechtsbuch, Bergisches 91, 98
 Referent 13
 Reichshofrat 21, 32, 48, 63, 67, 71 f., 74, 99
 — lasten (-steuern) 23, 32, 37, 50, 57, 60, 65, 70
 — steueranteil 94
 Reinertrag 75
 Relation, ständische 13
 Rentenberechtigte 100
 Rentensteuer 31 ff., 51 f., 100, 108
 —, Ablieferung 100
 —, Erhebung 100
 —, Steuersatz 33 f., 51 f.
 —, Steuerzahler 33
 —, Verwaltung 100
 Rentmeister (s. a. Kellner) 91
 Repartition 80, 84, 86 ff.
 Repartitionsbeteiligte 87 f.
 — steuer 24, 75
 — system 109

- Restanten 90 f.
Reverse 13, 57 f., 79
Ritter (-schaft) 12 ff., 19, 28 f., 32 f.,
37 f., 41, 43, 45, 47, 49 f., 61 f., 64 ff.,
70, 74, 86 ff., 97, 100, 107 ff.
—, Eximierungen 47, 49
—, Steuerwiderstände 47, 49
Rittergüter, -sitze 45, 48
—, Erwerb 17
—, Steuerfreiheit 28
Ritterzettel 12
Rute, kölnische/rheinländische 18
Anm. 25
- Schäfer, Besteuerung 34
Schatz 15 ff., 108
—, Ablieferung 82 f.
—, Erhebung 81 ff.
—, Verteilung 80 f., 85
—, freiheit 15 ff., 80, 108
—, leute 18 ff., 24
—, pflicht 15, 18, 108
—, register 108
Schilling 18 Anm. 26
Schöffen 46, 80, 82, 86 ff.
— kollegium 82
Schultheiß (s. a. Vogt) 82
Schutzbriefe, kaiserliche 64
Selbstveranlagungen 100
Sequestrierung 47
Solstätte 25 f.
Sonderlandtage (Nebenländer) 58
Spezialanweisungen auf lokale Hebe-
stätten 82
Spezialausteilung 86, 103
Staatssteuern 11, 22
Stadtbote, -schreiber 82
Stadtrat 89 f.
Städte 12 ff., 18, 20 ff., 24 f., 27, 31 f.,
34 f., 59, 65, 68, 70 ff., 80 ff., 84, 87,
89 f., 93
Stände, s. Landstände
Steuerarten, Übersicht 55
—, ablieferung 81 ff., 91, 100 ff., 105
—, befreiungen 15 ff., 24, 28, f., 33,
35, 37 ff., 41, 43, 45 ff., 51 f., 108,
110
—, bewilligungen 11 f., 14, 24, 59 ff.
—, bewilligungsrechte 11 f., 14,
57 ff., 62, 65, 68, 73, 75
—, bezirke 84 f.
—, bücher 87, 90, 92 f.
—, edikte 87, 97
—, einheit (Schatz) 19
—, einnehmer 68, 81, 89 ff.
—, erhebung 12, 81 ff., 89 ff., 100 f.,
104 f., 107
—, erhebung, außerordentliche 24,
57 ff., 109
—, erhebungskosten 82, 97
—, ermäßigung 27
—, forderungen, landesherrliche
57 ff.
—, freiheit, Beamte 18
—, —, Landesherr 80
—, gerechtigkeit 109 f.
—, gesetzgebung 109
—, grundsätze, Naturrechtliche
Staatslehre 110
—, hinterziehungen 43 f.
—, hoheit 22
—, nachlässe 85
—, ordnungen 85, 101 f., 117 ff.
—, politik, absolutistische 109
—, rat, Geheimer 87
—, rechtfertigung 109
—, reformen 46 ff., 109
—, rückstände 48, 90 f.
—, streitigkeiten 102
—, system 11, 15 ff., 24, 108, 110
—, termine (Ablieferung/Erhebung)
93
—, verfassung, landständ. 11 ff.
—, verteilung 80 f., 83 ff., 103 f., 108
—, verteilungskosten 97
—, verwaltung 11 f., 80 ff., 84, 100 ff.
—, verwaltungskosten 97 f.
—, verweigerungsrecht 57, 61, 65
—, verwendung 15, 82 ff., 91 f., 98 f.,
101 f., 105, 107
—, verzeichnisse (s. a. Hehebücher)
100
—, wesen, Mißstände 46 ff.
Steuern s. a. einzelne Steuerarten
—, direkte/indirekte 11
—, Entstehung 15
—, landesherrliche 11, 15 ff.
—, landständische 11, 23 ff.
Stüber 18 Anm. 26
Subdivision 84 Anm. 390, 88
Subdivisionszettel 87
Syndikus 13, 77
- Tagelöhner, Besteuerung 36
Türkensteuern s. Reichssteuern

Umlagezettel 100
 Ungenossen (s. a. Kötter) 19
 Union, ständische 61
 Untereinnehmer 89 f.
 Unterherren 11, 14, 52 ff., 77, 79, 105
 —, Bewilligungsrechte 77, 79
 —, Doppelbesteuerung 79
 —, Steuerpflicht 107
 —, Steuerverweigerung 77, 79
 — ausschluß 107
 — steuer 52 ff., 56, 105, 107
 — —, Erträge 53 f., 56, 107
 — —, Verwaltung 105, 107
 — — tage 14, 77 79, 105
 Unterherrschaften 14, 53, 77, 105

Verbrauchs impost 42
 Verbrauchsteuer 20, 39 ff.
 Verfahrenskosten (Exekutionen) 103
 Verfassung, landständische 11 ff.,
 57 ff., 73, 75
 Verfügung (über Steuermittel) 15,
 91 f., 98 f., 101 f., 105, 107

Verfügungsgewalt, ständische 98 f.
 Vergleich von 1649 62 ff.
 Vermögensteuer 15, 54, 108
 Verpfändung, Ämter 23
 —, Kameralgüter 69
 Versäumnisstrafen 102
 Verteilungskommissionen 87
 — maßstab (Schatz) 80
 Vertretung des Landesherrn 74
 Verwaltungshoheit 83
 — kosten (Amts-, Gemeindeverwal-
 tung) 97
 Vogt 68, 82 f., 87 ff.
 — leute 18
 Vorsteher 46, 87 ff.

Zentralkasse 83
 Zivilverwaltung, französische 75
 Zuschläge (Amts-, Gemeindeverwal-
 tung) 94
 Zwangsbeitreibungen und -exekutio-
 nen 76, 85, 102 f., 105, 107
 Zweckgebundenheit 57, 63
 Zwischenablieferung (Schatz) 82 f.

PERSONENREGISTER

- Adolph von Berg 11, 22
 Adolph (Herzog) 123
- Dietrich von Moers (Erzbischof von Köln) 16
- Ferdinand II. (Kaiser) 64
 Friedrich II. (Kaiser) 11
 Friedrich I. (König von Preußen) 39
- Gerhard (Herzog) 59, 123
- Ittre, Marquis d' 73
- Johann III. (Herzog) 24, 60, 123
 Johann Wilhelm I. (Herzog) 24, 61 f., 123
 Johann Wilhelm II. (Herzog) 16, 68 ff., 90, 110, 123
- Karl V. (Kaiser) 23
 Karl Philipp (Herzog) 44, 49, 70 ff., 123
 Karl Theodor (Herzog) 16, 44, 49, 73 ff., 123
- Leopold (Kaiser) 67
 Ludwig der Baier 20
- Ludwig XIV. (König von Frankreich) 70, 110
- Maximilian Joseph (Herzog) 75, 123
 Münz (Domänenrat) 25 f., 44
- Orßbeck, Wilhelm von 24, 53
- Philipp Wilhelm (Herzog) 46, 48, 65 ff., 123
- Quesnay, François 42
- Reinald (Herzog) 123
- Teutophylus, Christianus [d. i. Tenzel], (Steuerrat) 41
- Wilhelm, Markgraf von Jülich 20
 Wilhelm I. (Herzog) 22, 123
 Wilhelm II. (Herzog) 17, 19, 29, 59, 76, 123
 Wilhelm II. (Herzog) 32, 60, 104, 123
 Wolfgang Wilhelm (Herzog) 14, 16, 64 f., 92, 99, 123
- Anm.: Herzog = von Jülich-Berg

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1. Herrschaftsbereich der Herzöge von Jülich-Berg	9
2. Steuerarten und Steuerpflichtige	55
3. Grundschemata der Steuerbewilligung und Steuerzahlung	78
4. Grundschemata Steuererhebung und Steuerablieferung	106

Kölnener Vorträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Heft 1

J. A. VAN HOUTTE: Die Beziehungen zwischen Köln und den Niederlanden vom Hochmittelalter bis zum Beginn des Industriezeitalters, Köln 1969.

Heft 2

ANTON SPIESZ: Die Manufaktur im östlichen Europa, Köln 1969.

Heft 3

W. BRULEZ: Der Kolonialhandel und die Handelsblüte der Niederlande in der Mitte des 16. Jahrhunderts, Köln 1969.

Heft 4

GONZALO DE REPARAZ: Der Welthandel der Portugiesen im Vizekönigreich Peru im 16. und 17. Jahrhundert, Köln 1969.

Heft 5

A. TEIXEIRA DA MOTA: Der portugiesische Seehandel in Westafrika im 15. und 16. Jahrhundert und seine Bedeutung für die Entwicklung des überregionalen Handelsverkehrs, Köln 1969.

Heft 6

HERMAN VAN DER WEE: Löhne und wirtschaftliches Wachstum. Eine historische Analyse, Köln 1969.

Heft 7

HILDEGARD THIERFELDER: Köln und die Hanse, Köln 1970.

Heft 8

ROBERT W. FOGEL: Die neue Wirtschaftsgeschichte — Forschungsergebnisse und Methoden, Köln 1970.

Heft 9

M. M. POSTAN: Technischer Fortschritt im Nachkriegseuropa, Köln 1970.

Heft 10

GERTRUD MILKEREIT: Das Unternehmerbild im zeitkritischen Roman des Vormärz, Köln 1970.

Heft 11

CHARLES VERLINDEN: Wo, wann und warum gab es einen Großhandel mit Sklaven während des Mittelalters? Köln 1970.

Heft 12

W. O. HENDERSON: William Thomas Mulvany — ein irischer Unternehmer im Ruhrgebiet 1806—1885, Köln 1970.

Heft 13

FRIEDRICH SEIDEL: Das Armutsproblem im deutschen Vormärz bei Friedrich List, Köln 1971.

Heft 14

LENNART JÖRBERG: 100 Jahre schwedischer Wirtschaft, Köln 1971.

Heft 15

WALTHER KIRCHNER: Einige Bemerkungen über die Quellenlage für quantitative Studien der frühen Neuzeit, Köln 1971.

Heft 16

CHARLES WILSON: Europa im Spiegel russischer Geschichte — wie Alexander Gerschenkron es sieht, Köln 1971.

Heft 17

KLARA VAN EYLL: Die Kupfermeister im Stolberger Tal — Zur wirtschaftlichen Aktivität einer religiösen Minderheit, Köln 1971.

Heft 18

CECILIA MARIA WESTPHALEN: **Schiffe und Waren im Hafen von Paranaguá, Köln 1971.**

Heft 19

TOMOTAKA OKAMOTU: Die Industrialisierung in Japan — Ein Beispiel für die Industrialisierung eines Entwicklungslandes, Köln 1972.

Heft 20

JEAN-FRANÇOIS BERGIER: Zu den Anfängen des Kapitalismus. — Das Beispiel Genf, Köln 1972.

Heft 21

FRIEDRICH-WILHELM HENNING: Die Gutachter Tätigkeit der Handelskammer zu Köln in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, Köln 1972.

Heft 22

HERMANN KELLENBENZ: Die Methoden der Wirtschaftshistoriker, Köln 1972.

Heft 23

JÜRGEN KUCZYNSKI: Technischer Fortschritt im „Nachkriegswesten“, Köln 1972.

Heft 24

ROBERT VAN ROOSBROECK: „Brabanter Kaufleute im Exil“, Köln 1974.

Heft 25

ISTVÁN N. KISS: Bauernwirtschaft und Warenproduktion in Ungarn vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Köln 1974.

Heft 26

KARL HARDACH: Nationalismus — Die deutsche Industrialisierungsideologie?, Köln 1976.